

Das Kontrollamt hatte auf Grund eines Ersuchens den Sicherheits- und Hygienezustand in den städtischen Bädern Wiens einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Von den von der Magistratsabteilung 44 - Bäder verwalteten 39 städtischen Bädern wurden daher 14 nach subjektiven Kriterien ausgewählt, die hinsichtlich der Sicherheit und der Hygiene augenscheinlich die meisten Mängel erwarten ließen.

Zum überwiegenden Teil wurden diese Bäder mängelfrei, die Behördentätigkeit weitgehend gesetzeskonform und der Badebetrieb ordnungsgemäß geführt vorgefunden. Insbesondere waren die den Badegästen zugänglichen Bereiche als überwiegend mängelfrei zu beurteilen, der Badewasserqualität konnte jedenfalls ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Allerdings wurden betriebliche Bereiche vorgefunden, in denen hinsichtlich des Brandschutzes, des ArbeitnehmerInnenschutzes, der elektrischen Anlagen und der sonstigen Bädertechnik Mängel bzw. sicherheitstechnische Defizite bestanden.

So wurde die widmungswidrige Verwendung von Räumlichkeiten, die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Chemikalien in unzulässigen Mengen festgestellt. Eine besondere Problematik, die dadurch gekennzeichnet ist, dass keine Grenzwerte existieren und fachliche Uneinigkeit über das Gefährdungspotenzial bei den Experten herrscht, betraf die Legionellen, wobei deren Bekämpfung z.T. technische Grenzen gesetzt sind.

Die Magistratsabteilung 44 hat einen großen Teil der Mängel bereits während der Prüfung oder kurz danach behoben und das Ergebnis zum Anlass genommen, organisatorische Änderungen in die Wege zu leiten und das interne Kontrollsystem zu erweitern. Wie sie mitteilte, zielen die gesetzten Maßnahmen vor allem darauf ab, Sicherheitsmängeln künftig präventiv zu begegnen.

Der ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien brachte am 8. November 2004 das Ersuchen gem. § 73 Abs 6a der Wiener Stadtverfassung ein, das Kontrollamt möge die Gebarung der Magistratsabteilung 44 hinsichtlich des Sicherheits- und Hygienezustandes in allen städtischen Bädern, die in den letzten drei Jahren nicht geprüft wurden,

sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die städtischen Bäder überprüfen. Bei jenen Bädern, die innerhalb der letzten drei Jahre Gegenstand einer Prüfung waren, sollte das Kontrollamt die Einhaltung der Auflagen oder die Beseitigung der festgestellten Mängel überprüfen.

Insbesondere ersuchte der ÖVP-Klub den Fragen nachzugehen,

- in welcher Form die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend die Sicherheit und Hygiene in öffentlichen Bädern der Stadt Wien organisiert ist,
- ob es für die verschiedenen Ebenen der Verantwortungsträger schriftliche Unterlagen für die Kontrollen, Terminwahrnehmungen und Aufgaben im Rahmen der Sicherheit und Hygiene z.B. Checklisten, Terminerinnerungen, Vollständigkeitsüberprüfungen für Abläufe gibt,
- ob die einschlägigen Gesetze und Vorschriften Gegenstand regelmäßiger Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind,
- wie oft durch das Management stichprobenweise Kontrollen und regelmäßige Überprüfungen vorgenommen oder veranlasst werden,
- inwieweit der Bauzustand und die Anlagen der städtischen Bäder den heutigen Normen und Standards entsprechen,
- ob ein Contracting vorgesehen oder in Vorbereitung ist und
- wie der Stand der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Informationstechnologie in der Magistratsabteilung 44 ist.

Im Hinblick auf den hohen Arbeitsaufwand zur Erfüllung des Prüfersuchens stimmte der ÖVP-Klub dem Vorschlag des Kontrollamtsdirektors, vorerst von jeder Bäderkategorie nur jeweils zwei Bäder stichprobenweise auszuwählen und einer Überprüfung zu unterziehen, ohne die Prüfungsinhalte einzuschränken, mit Schreiben vom 24. Jänner 2005 zu.

Das Kontrollamt kam dem Ersuchen unter Berücksichtigung der erwähnten Vereinbarung nach und teilt nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen Folgendes mit, wobei das Prüfergebnis in die nachstehenden Abschnitte gegliedert ist:

	Seite
1. Kriterien zur Auswahl der zu prüfenden Bäder	4
2. Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden des Kontrollamtes	7
3. Die rechtlichen Grundlagen der Prüfung	8
4. Beschreibung der geprüften Bäder und deren Anlagen	12
4.1 Gebäude und Einrichtungen	12
4.2 Bädertechnische Anlagen	21
4.2.1 Wasseraufbereitungsanlagen und -verfahren	21
4.2.2 Technische Gebäudeausrüstung	26
5. Das Vorgehen der Behörden	27
6. Feststellungen zur Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 44	32
7. Feststellungen zur Bäderhygiene	38
7.1 Allgemeines	38
7.2 Badewasserqualität	39
7.3 Optischer Einruck hinsichtlich Schimmelbildung und Sauberkeit	42
7.4 Reinigung und Desinfektion	45
7.5 Qualität des Wassers von Duschen	47
7.5.1 Allgemeines	47
7.5.2 Feststellungen zum Duschwasser	51
7.6 Chemikalienlagerung	60
7.7 Unfall im Kombibad Donaustadt	61
8. Feststellungen zum Brandschutz	62
8.1 Baulicher Brandschutz	62
8.2 Brennbare Lagerungen	67
8.3 Fluchtwege und Notausgänge	73
8.4 Betrieblicher Brandschutz	75
9. Feststellungen zur baulichen Sicherheit	78
9.1 Fehlende Bewilligungen	78
9.2 Die Beurteilung des Bauzustandes der geprüften Bäder	81
9.3 Stiegenanlagen und Absturzsicherungen	85
10. Feststellungen zur Anlagensicherheit	87

10.1 Elektrische Anlagen	87
10.2 Aufzugsanlagen	97
10.3 Hebezeuge	98
10.4 Blitzschutzanlagen	99
10.5 Motorkraftbetriebene Tore	99
10.6 Feststellungen zu sonstigen Anlagen	100
10.7 Feststellungen zu den Anlagen der Pächter	102
10.8 Wahrnehmung der Präventivdienste durch die Sicherheitsfachkraft	107
11. Die Follow-up-Prüfungen im Amalienbad und im Jörgerbad	111
11.1 Die Mängelbehebungen im Amalienbad	111
11.2 Die Mängelbehebungen im Jörgerbad	112
11.3 Weitere Feststellungen	115
12. Beantwortung weiterer Fragestellungen des Prüfersuchens	116
12.1 Die Organisation zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend die Sicherheit und Hygiene in öffentlichen Bädern der Stadt Wien	116
12.2 Schriftliche Unterlagen bezüglich Kontrollen, Terminwahrnehmungen und Aufgaben im Rahmen der Sicherheit und Hygiene für die verschiedenen Ebenen der Verantwortungsträger	120
12.3 Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich der einschlägigen Gesetze und Vorschriften	122
12.4 Die Häufigkeit stichprobenweiser Kontrollen und regelmäßiger Überprüfungen durch das Management	126
12.5 Übereinstimmung des Bauzustandes und der Anlagen der städtischen Bäder mit den heutigen Normen und Standards	129
12.6 Das Contracting der Magistratsabteilung 44	134
12.7 Der Stand der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Informationstechnologie der Magistratsabteilung 44	136
13. Zusammenfassende Empfehlungen des Kontrollamtes	138

1. Kriterien zur Auswahl der zu prüfenden Bäder

1.1 Um die Auswahl der beiden je Kategorie zu prüfenden Bäder weit gehend zu objek-

tivieren, wurden vom Kontrollamt acht Kriterien herangezogen, anhand derer der Bau- und Anlagenzustand sowie das mit dem Betrieb der Anlagen verbundene Risikopotenzial abgeschätzt wurde. Die einzelnen Kriterien wurden nach einem zuvor festgelegten Punktesystem im Rahmen kurzer Anlagenbegehungen aller 39 von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bäder bewertet und gewichtet. Diese Auswahlkriterien waren:

- das Alter bzw. das Baujahr des Bades,
- die Besucherfrequenz pro Jahr im Verhältnis zur Größe des Bades,
- die Besucherfrequenz pro Jahr im Verhältnis zur Anzahl der im Bad beschäftigten Mitarbeiter (Stamm- und Saisonpersonal),
- das Angebot verschiedener Dienstleistungen und Attraktionen, wie Wellenbad, Erlebnisbecken, Wasserrutschen, Sprungturm, Spielgeräte, Sportmöglichkeiten etc.,
- das Verhalten der Badegäste (Vandalismusschäden, Häufigkeit von Badeverboten, Unfallhäufigkeit etc.),
- der Bau- und Anlagenzustand,
- Rückschlüsse auf die Qualifikation des Personals anhand der erwähnten Anlagenbegehungen (Sauberkeit, Ordnung, Verhalten gegenüber Badegästen etc.).

Mit dieser Bewertung war die Absicht verbunden, in jeder Kategorie die Bäder mit dem höchsten Risikopotenzial sowie jene Bäder auszuwählen, die hinsichtlich der Sicherheit und Hygiene Mängel erwarten ließen.

Die Auswahl entfiel auf folgende zwölf Bäder:

Kategorie

Hallenbäder:

20, Brigittenau (Baujahr 1983)

21, Floridsdorf (1967)

Sommerbäder:

10, Laaerbergbad (1959)

18, Schafbergbad (1974)

Kombibäder (Hallenbad mit angeschlossenen Sommerbad):

11, Simmering (1983/90)

16, Ottakring (1971)

Saunabäder:

3, Apostelbad (1890)

5, Einsiedlerbad (1891)

Familienbäder (ehem. Kinderfreibäder):

2, Augarten (1927)

2, Max-Winter-Platz (1956)

11, Herderpark (1929)

Volksbad (Brausebad):

16, Friedrich-Kaiser-Gasse (1997)

Zu dieser Aufstellung ist zu bemerken, dass von den Familienbädern - abweichend vom Prüfvorhaben - nicht zwei, sondern drei Bäder in die Prüfung einbezogen wurden, da die Familienbäder 2, Max-Winter-Platz, und 11, Herderpark, nach der vorgenommenen Bewertung ex aequo an zweiter Stelle rangierten. Da nurmehr das Volksbad in Wien 16, Friedrich-Kaiser-Gasse in Betrieb steht, konnte in dieser Kategorie nur dieses einer Prüfung unterzogen werden.

Das Kontrollamt bezog - dem Prüfersuchen entsprechend, wonach in Bädern, die innerhalb der letzten drei Jahre überprüft wurden, die Einhaltung der Auflagen oder die Beseitigung der festgestellten Sicherheits- und Hygienemängel überprüft werden sollte - weiters die beiden Hallenbäder Amalienbad und Jörgerbad in die Prüfung ein.

1.2 Zu erwähnen war in diesem Zusammenhang, dass das Kontrollamt bei den ersten Anlagenbegehungen zur Vorbereitung der Prüfung in einigen Kombi- und Saunabädern im Bereich der Chemikalienlagerung Mängel festgestellt hatte, deren umgehende Behebung notwendig erschien. So waren in den Kombibädern Hietzing und Ottakring brenn-

bare Flüssigkeiten sowie leere, nicht entgaste Benzinkanister in Gängen und Betriebsräumen gelagert. Vor allem in Kombibädern waren brennbare Flüssigkeiten, insbesondere alkoholische Lösungen, die für die Fußdesinfektion verwendet werden, gemeinsam mit brandfördernden Chemikalien wie Calciumhypochlorit sowie Hypochloritlauge zusammen mit Säuren aufbewahrt worden. Außerdem war aufgefallen, dass sich in den meisten der besuchten Bäder unverhältnismäßig viele Leergebinde von Chemikalien, vor allem Kunststoffbehälter für Säuren und Laugen befanden.

Im Keller des Hermannbades war ein Kompressor so nahe an der Wand installiert, dass dessen Abwärme nicht ausreichend abgeführt und daher eine Überhitzung des Gerätes nicht ausgeschlossen werden konnte.

Nach einem schriftlichen Hinweis des Kontrollamtes auf die bestehenden Gefahren veranlasste die Magistratsabteilung 44 umgehend die Beseitigung der aufgezeigten Mängel.

2. Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden des Kontrollamtes

Im Sinn des Prüfersuchens legte das Kontrollamt den Schwerpunkt seiner Prüfung darauf, ob bei den von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Badeanlagen und deren technischen Einrichtungen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Im Sinn des § 73 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung wurde die Prüfung auch auf die den magistratischen Bezirksämtern obliegende Vollziehung der behördlichen Aufgaben erstreckt. Zu diesem Zweck nahm das Kontrollamt Einsicht in die Bescheide der Bau-, Betriebs- und Benützungsbewilligungen, in die Konsenspläne und in die technischen Anlagenbeschreibungen.

Die Gebäude und Anlagen der geprüften Bäder wurden mehrmals begangen, um ein möglichst vollständiges Bild über den Sicherheits- und Hygienestandard in städtischen Bädern zu gewinnen. Einschau wurde in die Betriebsunterlagen, wie die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokumente, in die Gutachten über die Wasserqualität, in diverse Befunde über die wiederkehrenden Überprüfungen der technischen Anlagen, Ar-

beitsmittel und Arbeitsstoffe sowie in die Nachweise über durchzuführende Schulungen und Unterweisungen des Bäderpersonals genommen. Ferner wurden Unterlagen bzw. Befunde der von der Magistratsabteilung 44 zur Evaluierung der Belange der Arbeitssicherheit bestellten externen Sicherheitsfachkraft und des Arbeitsmediziners eingesehen.

Im Rahmen der Begehungen führte das Kontrollamt in verschiedenen Bädern auch stichprobenweise Messungen der für die elektrischen Schutzmaßnahmen maßgeblichen Parameter durch, wobei es von der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement/Fachbereich Betrieb und Technischer Service unterstützt wurde.

Zur Ergänzung der Erhebungen wurden teils eingehende Gespräche und Diskussionen mit den Mitarbeitern der Magistratsabteilung 44, insbesondere mit den zuständigen Betriebsleitern und Badebetriebsmeistern der jeweiligen Betriebsanlagen geführt.

In Einzelfällen nahm das Kontrollamt im Prüfungszeitraum auch an Verhandlungen der zuständigen magistratischen Bezirksämter als Zuhörer teil.

Das Kontrollamt hat seine nachfolgenden Feststellungen schon zur Begrenzung des Umfanges des vorliegenden Berichtes auf die Darstellung jener Mängel und Unzulänglichkeiten in den geprüften Bädern konzentriert, die der Magistratsabteilung 44 Anstoß zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen geben sollten. Obwohl es dem objektiven Bild der vorgefundenen Verhältnisse entsprochen hätte, wurde davon abgesehen, im Einzelnen über jene Wahrnehmungen zu berichten, die einen hygienisch und sicherheitstechnisch ordnungsgemäßen Zustand erkennen ließen.

3. Die rechtlichen Grundlagen der Prüfung

3.1 Die primären gesetzlichen Grundlagen für die Prüfung der Hygiene in städtischen Bädern bilden das Bäderhygienegesetz (BHygG) 1976, BGBl.Nr. 254/76 idgF und die Bäderhygieneverordnung (BHygV), BGBl. II Nr. 420/98 idgF. Das BHygG dient dem präventiven Schutz der Gesundheit von Menschen insbesondere vor den Gefahren der Übertragung von Krankheiten. Neben allgemeinen Begriffsbestimmungen sind darin

primär Bewilligungsbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Bädern, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Kleinbadeteichen und Badestellen sowie grundsätzliche Hygienevorschriften enthalten.

In § 9 BHygG ist festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbeckenbäder und Kleinbadeteiche einmal jährlich, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Bäder an Oberflächengewässern periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle zu überprüfen hat. Bestehen begründete Bedenken, dass die Beschaffenheit des Becken-, Wasch- oder Brausewassers nicht dem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, sind dabei auch wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers sowie über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers einzuholen, sofern es nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Die BHygV regelt die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, die Badewasser-Aufbereitungsanlagen und die Becken, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder sowie deren innerbetriebliche und behördliche Kontrolle im Detail.

Als zuständige Behörden fungieren sowohl in den Genehmigungsverfahren nach dem BHygG für die Errichtung und den Betrieb von Bädern als auch bei den periodisch durchzuführenden Revisionen die magistratischen Bezirksämter in mittelbarer Bundesverwaltung. Sie bedienen sich dabei verschiedener Sachverständiger der Magistratsabteilungen 15 - Gesundheitswesen und Soziales und 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen sowie der Arbeitsinspektion. Die Entnahme und die Untersuchung von Wasserproben wird im Regelfall vom Institut für Umweltmedizin-IFUM der Magistratsabteilung 15 vorgenommen.

Auf Grund ihrer Eigenschaft als Betriebsanlagen unterliegen die Bäder der Magistratsabteilung 44 den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes-ASchG und den diesbezüglichen Verordnungen, wobei die Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/98, die Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/00, die Verordnung

über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. II Nr. 240/91, die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. II Nr. 478/96, die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ, BGBl. II Nr. 27/97, und die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. II Nr. 172/96, als die wesentlichsten gesetzlichen Grundlagen hervorzuheben waren.

In Bezug auf die Errichtung, Änderung, Erhaltung und widmungsgerechte Verwendung der baulichen Anlagen in den städtischen Bädern ist die Wiener Bauordnung, LGBl.Nr. 11/30, in der für die jeweilige Badeanlage geltenden Fassung samt den entsprechenden Nebengesetzen (wie das Wiener Garagengesetz, das Wiener Aufzugsgesetz, das Wiener Ölfeuerungs-gesetz) anzuwenden.

Einen breiten Raum nehmen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlagen, wie Elektro-, Lüftungs-, Heizungs-, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge etc. sowie die per Gesetz für verbindlich erklärten Normen bzw. Richtlinien ein. Hervorzuheben waren das Elektrotechnikgesetz, die dazu erlassenen Elektrotechnikverordnungen sowie die Elektroschutzverordnung, das Wiener Gasgesetz sowie die Dampfkesselverordnung.

3.2 Zu erwähnen war, dass sich das Kontrollamt bei seiner Prüfung auf jene gesetzliche Grundlagen stützte, der dem gültigen Anlagenkonsens im jeweiligen Errichtungszeitraum der Bäder bzw. deren Einrichtungen und Erweiterungen zu Grunde lag. Im Fall der Bauvorschriften ging der Anlagenkonsens aus den betreffenden Bau- und Benützungsbewilligungen der Baubehörde bzw. aus den Fertigstellungsanzeigen, hinsichtlich der Hygienevorschriften aus den Bescheiden der magistratischen Bezirksämter über die Betriebsanlageneignungen bzw. den allenfalls auf Grund der periodischen Bäderrevisionen erlassenen Bescheiden hervor.

3.3 Wenngleich die Badeanlagen formal am Anlagenkonsens zu beurteilen sind, haben sich die magistratischen Bezirksämter wie auch die Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 15 und 36 im Rahmen der periodischen Überprüfungen im Bereich der Bäderhygiene und des ArbeitnehmerInnenschutzes grundsätzlich am Status präsens

der gesetzlichen Vorschriften und Normen zu orientieren. In § 47 der AStV vom 13. Oktober 1998 ist in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Arbeitsstätten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der AStV genutzt wurden, grundsätzlich weiterhin genutzt werden dürfen.

Hat jedoch eine Änderung der Arbeitsstätte zur Folge, dass die vorhandene Ausführung der Arbeitsstätte oder ein Teil dieser für einen wirksamen Schutz der ArbeitnehmerInnen nicht mehr ausreicht, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Dies geschieht im Regelfall auf Grund der von den magistratischen Bezirksämtern im Beisein von Amtssachverständigen periodisch vorgenommenen Revisionen der Badeanlagen in Form anlagenspezifischer Auflagen.

3.4 Die Magistratsabteilung 44 als Anlagenbetreiberin folgt insofern weit gehend der Intention der Hygienebehörde, als sie beispielsweise den in Intervallen von zwei Jahren durchzuführenden Überprüfungen der Elektroanlagen die Elektrotechnikverordnung 1996 vom 7. März 1996 zu Grunde legt und insbesondere Altanlagen, die an sich den Auflagen der Genehmigungsbescheide aus dem Errichtungszeitraum noch genügen würden, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten dem aktuellen Gesetzesstand entsprechend adaptiert.

Wie festzustellen war, ging die Magistratsabteilung 44 im Bereich des Brandschutzes zum Teil in ähnlicher Weise vor, indem sie in einigen Bädern trotz des an sich bestehenden Anlagenkonsenses damit begonnen hatte, etwa durch den Einbau von Feuereschutztüren und der Schaffung von Brandabschnitten die Fluchtwegsituation zu verbessern und die mit der Lagerung von brennbaren Materialien verbundenen Gefahren zu reduzieren.

Wenngleich mit dieser Vorgangsweise bereits ein wichtiger Beitrag zur Anhebung des Sicherheitsstandards geleistet wurde, vertrat das Kontrollamt den Standpunkt, dass die Bemühungen der Magistratsabteilung 44 - wie die nachfolgende Situationsanalyse offenbart - weiter zu intensivieren sein werden, um hinsichtlich der Anlagensicherheit einen durchgehend zufrieden stellenden Zustand zu erreichen.

4. Beschreibung der geprüften Bäder und deren Anlagen

4.1 Gebäude und Einrichtungen

4.1.1 Hierzu war zu bemerken, dass sich die Bausubstanz der geprüften Bäder in einem ihrem Alter entsprechenden Zustand präsentierte. Die ältesten der geprüften Bäder, die Saunabäder in Wien 3, Apostelgasse, und 5, Einsiedlerplatz, wurden in den Jahren 1890 bzw. 1891 in einer der damaligen Zeit entsprechenden Bauweise für geringe Anforderungen errichtet.

Das Apostelbad war ursprünglich nur ein Brausebad mit Einzel- und Gemeinschaftsbrausen, erst später wurden auch Wannenbäder eingebaut. Seit der Generalsanierung im Jahr 1976 gibt es eine Saunaanlage, ein Dampfbad sowie ein Buffet und einen Massagesalon. Das Einsiedlerbad verfügt neben den genannten Einrichtungen auch über einen Frischluffthof mit beheiztem Freibecken.

Die beiden Bäder zeigten zwar einen zufrieden stellenden Erhaltungszustand, werden aber auf Grund der Konzeption und des eingeschränkten Angebotes, das vorwiegend Stammpublikum anspricht, den Anforderungen moderner Badeanlagen nicht mehr voll gerecht. Die Besucherfrequenz beträgt jährlich rd. 8.000 bzw. 13.000 Badegäste und zeigt fallende Tendenz.

Aus der Zwischenkriegszeit stammen die Familienbäder 2, Augarten, und 11, Herderpark, sowie das Amalienbad und das Jörgerbad, wobei letztere drei Bäder (wie das zuvor genannte Apostelbad) unter Denkmalschutz stehen und die Magistratsabteilung 44 daher das ursprüngliche Erscheinungsbild und den überlieferten Charakter weitgehend zu bewahren hat.

Das Amalienbad und das Jörgerbad wurden 1986 bzw. 1978 generalsaniert sowie anlagentechnisch modernisiert und wiesen im Prüfungszeitpunkt einen guten Gesamtzustand auf. Das Amalienbad ähnelt in seiner Konzeption dem Grundriss römischer Thermen, wobei unterschiedlichste Bademöglichkeiten angeboten werden. Neben einer großen Schwimmhalle mit eingebauten Solarien und Ruheplätzen verfügt das Bad auch über Saunaanlagen für Damen und Herren, Brausebäder, Dampfbäder, Sonnenbäder

am Dach des Gebäudes und seit der Generalsanierung im Jahr 1986 auch über eine Trainingsschwimmhalle. Bei der Sanierung wurde u.a. auch der 10 m hohe Sprungturm aus Stahlbeton neu erbaut. Ebenso wurden in jenen Teilen der vorderen Etagen, in denen sich früher die Brause- und Wannenbäder befanden, die Bäderverwaltung sowie ein privates physikalisches Labor eingerichtet.

Das Jörgerbad in Wien 17 wurde 1914 eröffnet und ist somit das älteste noch in Betrieb stehende Hallenbad der Stadt Wien. Es bot im Prüfungszeitpunkt neben einer Schwimmhalle mit einem Mehrzweck- und einem Kinderbecken auch Saunaanlagen, Dampfbäder, ein Wannenbad sowie Brausebäder. Das Bad wurde in den Jahren 1968 bis 1978 unter weit gehender Beibehaltung seines Jugendstilcharakters renoviert. Im Rahmen dieser Investition wurde das benachbarte Kinderfreibad im Pezzlpark in das Jörgerbad einbezogen und dessen Angebot durch eine Liegewiese, ein zusätzliches Schwimmbecken sowie eine Wasserrutsche erweitert.

Das Familienbad Herderpark wurde 1929 errichtet und entspricht in seiner gestalterischen Ausprägung dem typischen Konzept der meisten Familienbäder (früher als Kinderfreibäder bezeichnet). Jedes dieser ursprünglich 41 Bäder verfügt über Umkleideräume für 500 Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren. Die Kleiderabgabe erfolgt ähnlich einer Theatergarderobe an einem Pult. Die Becken sind höchstens 120 cm tief. Das Becken des Familienbades Herderpark ist rd. 520 m² groß, die Gesamtnutzfläche beträgt rd. 1.500 m². Es entspricht somit in seiner Größe und Ausstattung den beiden anderen geprüften Familienbädern Augarten und Max-Winter-Platz.

Das rd. sechs Hektar große, am Südhang des Laaer Berges gelegene Laaerbergbad wurde im Jahr 1959 errichtet und bietet neben einem 50 m-Sportbecken mit einem Sprungturm auch ein Kinderbecken, einen Mutter-Kindbereich mit Kleinkinderbecken sowie ein 65 m langes Wellenbecken.

Außerdem verfügt dieses Sommerbad auch über zahlreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten, wie diverse Wasserspiele, einen Klettergarten, einen Fitness-Parcours, einen Beachvolleyballplatz, ein Freiluftschach etc.

Hervorzuheben war die Gruppe der sechs Bezirksbäder, die im Rahmen des Bäderkonzeptes der Stadt Wien in den Jahren 1978 bis 1984 nach einer einheitlichen betrieblichen und architektonischen Grundkonzeption errichtet wurde. Kennzeichnend für die Bezirksbäder ist die einheitliche Grundrissgestaltung mit jeweils einem 25 m x 12,5 m großen Schwimmbecken, einem Lehrschwimmbecken und einem Kinderbecken. Zur Ausstattung der Bäder zählen auch Saunaanlagen mit kleinen Freibereichen sowie Restaurants, die von privaten Pächtern betrieben werden. Fünf dieser Bäder, nämlich jene in Simmering, Hietzing, Döbling, in der Großfeldsiedlung und in der Donaustadt wurden in den vergangenen Jahren mit Sommerbadeanlagen erweitert und erfreuen sich bei der Bevölkerung, wie aus der Besucherstatistik hervorgeht, großer Beliebtheit. Beim Bezirksbad Brigittenau war eine solche Erweiterung aus Platzmangel nicht möglich. Das Bad verfügt aber dennoch über eine Liegewiese und eine Freiluftterrasse. Zwei Bäder, nämlich das Kombibad Simmering und das Hallenbad Brigittenau wurden in die gegenständliche Prüfung einbezogen.

Dem Bäderkonzept der Stadt Wien entstammen auch das seit 1926 bestehende Ottakringer Bad in Wien 16 und das Schafbergbad in Wien 18, das im Jahr 1974 in Betrieb genommen wurde. Letzteres Bad ist nach dem Sommerbad Gänsehäufel das flächenmäßig zweitgrößte städtische Bad und nimmt auch hinsichtlich der Besucherfrequenz von 162.641 Badegästen im Jahr 2004 einen Spitzenrang ein. Charakteristisch für dieses Bad ist die ausgedehnte "Beckenlandschaft" mit fünf Becken mit vorgewärmtem Wasser, aber auch das große Angebot an Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Damit stellt das Bad eines der ersten Beispiele für den Typ der freizeitorientierten Erlebnisbäder dar.

Das aus dem Jahr 1926 stammende Sommerbad Ottakring wurde 1971 durch ein Hallenbad mit einem Schwimm- und Sprungbecken, einer Sauna sowie einem Restaurant zu einem Kombibad erweitert. In den Jahren 1972 und 1986 kamen im Sommerbad ein so genanntes Mäanderbecken sowie eine 30 m lange Wasserrutsche und ein Wasserpilz hinzu. Im Jahr 1995 wurde das Sommerbad saniert, wobei zwei Schwimmbecken und die Bädertechnik erneuert wurden.

Der Gebäudekomplex des Hallenbades Floridsdorf umfasst eine dreigeschossige Schwimmhalle mit einem Sportbecken, einem Lehrschwimmbecken und zwei Kinderbecken sowie einen viergeschossigen Trakt, der Saunaanlagen, Dampfbäder, ein Sonnenbad am Dach sowie Garderoben für rd. 3.700 Personen beherbergt. Im Südosten der Schwimmhalle steht den Badegästen überdies eine rd. 2.500 m² große Liegewiese zur Verfügung.

Wie alle größeren Bäder ist auch dieses Bad mit allen zeitgemäßen infrastrukturellen Einrichtungen, wie Solarium, Massage, Kosmetik, Fußpflege, Restaurant und Buffet ausgestattet. Das Hallenbad Floridsdorf wurde 1963 in Betrieb genommen und ist eines der wenigen städtischen Bäder, die als Veranstaltungsstätte behördlich genehmigt ist.

Das rd. 300 m² große Volksbad (Brausebad) in Wien 16, Friedrich-Kaiser-Gasse, ist in einem städtischen Wohnhaus untergebracht und wurde im Juni 1997 in Betrieb genommen. Es ist somit das jüngste der geprüften Bäder und das einzige noch bestehende Brausebad der Stadt Wien.

4.1.2 Die Tabelle auf S. 16 und 17 vermittelt einen Überblick über die Größe, die Ausstattungsvielfalt und die Besucherfrequenz der geprüften Bäder im Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt. Dazu war zu bemerken, dass viele Einrichtungen, Dienstleistungen und Attraktionen erst in den letzten zehn Jahren verwirklicht wurden, um die Anforderungen an einen modernen Badebetrieb zu erfüllen.

Die zunehmende Erweiterung des Angebotes erforderte häufig auch eine entsprechende Anpassung und Ergänzung der bädertechnischen Einrichtungen. Die Mehrzahl der geprüften Bäder hat durch diese Erweiterungen der Anlagentechnik (Chlorgasanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen usw.) mit Platzproblemen zu kämpfen. Dies wirkt sich in manchen Bereichen erschwerend auf den täglichen Betrieb (z.B. bei Lagerungen und im Werkstättenbereich) aus. Davon sind besonders die Bezirksbäder, deren Raumreserven im betrieblichen Bereich schon im Errichtungszeitraum knapp bemessen waren, betroffen.

Einrichtungen	Hallenbad Brigittenau	Hallenbad Floridsdorf	Sommerbad Laaerberg	Sommerbad Schafberg	Kombibad Simmering	Kombibad Ottakring	Saunabad Apostelgasse	Saunabad Einsiedlerplatz	Familienbad Augarten	Familienbad Max-Winter-Platz	Familienbad Herderpark	Volksbad Friedrich-Kaiser-Gasse	Amalienbad	Jörgerbad
Betriebstage 2004	341	333	134	134	360	357	228	235	134	134	134	202	324	327
Besucher 2004 in Tsd.	158,0	261,4	123,5	162,6	223,5	140,6	8,2	13,1	71,7	8,56	16,53	3,8	252,5	151,8
Mitarbeiterstand inkl. Saisonpersonal	31	49	28	32	45	33	7	10	6	5	6	2	66	52
Schwimmhalle	x	x			x	x							x	x
Sommerbad			x	x	x	x			x	x	x			x
Freibereich	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			x
Sauna	x	x			x	x	x	x					x	
Brausebad	x	x					x	x				x	x	x
Dampfbad	x	x			x	x	x	x					x	x
Sonnenbad		x	x	x	x	x							x	
Massage	x	x			x	x	x	x					x	x
Kosmetik		x											x	
Fußpflege	x	x						x					x	
Ambulatorium													x	
Solarium	x	x			x	x	x	x					x	x
Saunabuffet	x	x			x	x	x	x					x	x
Restaurant	x	x	x	x	x	x							x	x
Kiosk			x	x		x			x		x		x	x
Div. Attraktionen			x	x	x	x			x					
Wasserrutschen			1	1	1	1			1		1			1
Sprungturm		3	5	2	0	2							5	0

Einrichtungen	Hallenbad Brigittenau	Hallenbad Floridsdorf	Sommerbad Laaerberg	Sommerbad Schafberg	Kombibad Simmering	Kombibad Ottakring	Saunabad Apostelgasse	Saunabad Einsiedlerplatz	Familienbad Augarten	Familienbad Max Winter Platz	Familienbad Herderpark	Volksbad Friedrich Kaiser-Gasse	Amalienbad	Jögerbad
Behindertengerechte Ausstattung	x	x	x	z.T.	x	x				z.T.			x	x
Beckenanzahl	4	4	4	5	6	5	1	2	1	1	1	1	3	2
Wasserfläche in m ²	425	647	2.113	3.335	3.335	905	10	20	552	590	592		720	350
Wasservolumen in m ³	590	1.441	3.519	4.047	4.047	1.054	15	30	570	255	52	85	1.673	520
Umkleiden	1.616	3.733	3.733	2.272	2.103	1.616	96	95	30	30	30	20	8.526	507
Grünfläche in m ²	6.130	2.420	35.635	78.877	14.620	34.084	97	0	1.573	0	330		0	704
Verbaute Fläche	1.900	4.310	4.642	1.174	3.670	3.229	309	378	230	280	195	300	4.567	2.043
Pkw-Abstellplätze	25	70		204	104	70								
Pkw-Abstellplätze für Behinderte	2				4	1							2	

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Sinn des gegenständlichen Prüfersuchens hatte das Kontrollamt zwei Bäder aus jeder Kategorie auszuwählen und diese der Sicherheitsprüfung zu unterwerfen. Um die Auswahl zu objektivieren, legte das Kontrollamt der Auswahl der Bäder acht Kriterien, u.a. das Alter bzw. Baujahr, die Besucherfrequenz, den Bau- und Anlagenzustand des Bades zu Grunde.

Wie aus dem Bericht hervorgeht, verfolgte das Kontrollamt damit die Absicht, in jeder Kategorie die Bäder mit dem höchsten Risikopotenzial, sowie jene Bäder auszuwählen, die hinsichtlich der Sicherheit und Hygiene Mängel erwarten ließen.

Der Magistratsabteilung 44 erscheint es wichtig darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Bericht geprüften Bäder, wie auch im Bericht vermerkt, somit nicht den durchschnittlichen Zustand aller städtischen Bäder widerspiegeln, sondern jene Anlagen mit dem höchsten Risikopotenzial repräsentieren. Unter diesem Aspekt sind auch die vorgefundenen und aufgezeigten Mängel zu sehen. Zu keinem Zeitpunkt konnte allerdings weder von einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung noch von einer Gefährdung von Menschenleben (Badegäste, Anrainer, Mitarbeiter von Firmen, eigenes Personal) aus hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen ausgegangen werden.

Die Magistratsabteilung 44 ist verpflichtet, gemäß ihrer Aufgabenstellung Badeeinrichtungen bereitzustellen, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Hygiene entsprechen. Sie unternimmt jedoch über diesen Auftrag hinaus beträchtliche Anstrengungen, den sicherheits- und hygienetechnischen Standard den zeitgemäßen internationalen Erkenntnissen anzupassen.

Die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards der Badeanlagen muss durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien gesichert werden. Wie bereits im vorliegenden Bericht ausgeführt, unterliegen öffentliche Bäderbetreiber umfangreichen Auflagen und Vorgaben, deren Erfüllung eine hohe Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert und oftmals nur unter großem materiellen und ideellen Aufwand zu erreichen ist.

Um dies zu verdeutlichen, sei bemerkt, dass in einigen Bädern auch technisch innovative Neuerungen zum Einsatz kamen, um den zum Betreiben von Bädern erforderlichen und nicht unerheblichen Energieeinsatz, wie z.B. Fernwärme, Erdgas und elektrischen Strom zu minimieren. Dies geschieht in Form von Energie-Contracting auf der Basis vertragsrechtlicher Partnerschaften mit Privatfirmen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch interne organisatorische Vorgaben, wie z.B. die permanente Beckenaufsicht, unseren Badegästen größtmögliche Sicherheit geboten wird und nicht zuletzt deshalb in den letzten Jahren keine Opfer durch Ertrinken zu verzeichnen waren.

Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit Krankheiten infolge eines Bäderbesuches ist - einschlägigen Gesundheitsberichten zufolge - als sehr gering anzusehen. Laut einhelliger Expertenmeinung sind die Ursachen dafür eher in einem geschwächten Immunsystem, bestehenden Krankheiten bzw. in einem mangelnden Gesundheits- und Hygienebewusstsein der betroffenen Person zu suchen und keinesfalls in unzureichenden Hygienevorkehrungen der städtischen Bäder.

All diese Bemühungen der Magistratsabteilung 44 fanden auch im vorliegenden Bericht ihren Niederschlag:

So erwähnt das Kontrollamt beispielsweise in Pkt. 5.5, dass die Magistratsabteilung 44 bemüht ist, die im Rahmen der Hygieneverhandlungen aufgezeigten Mängel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten so rasch wie möglich zu beheben.

Ferner wird im Kapitel 7.1.1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem österreichischen Bäderhygienerecht, auf das sich die Magistratsabteilung 44 beim Betrieb der städtischen Bäder stützt, auf Grund der jahrzehntelangen Vollzugspraxis sowie der medizinischen Erfahrungen im Hinblick auf die Minimierung des Hygierisikos eine hohe Qualität zuzuerkennen ist. Aus dieser Perspektive ist es verständlich, dass den Bädern der Magistratsabteilung 44 seitens des Kontrollamts - was die Badewasserqualität betrifft - ein gutes Zeugnis ausgestellt wird.

Positiv wurde vom Kontrollamt hervorgehoben, dass das Betriebspersonal die Reinigung und die Hygiene neben der Freundlichkeit gegenüber den Kunden als wesentliche Pfeiler der Dienstleistungen der Magistratsabteilung 44 ansieht.

In Bezug auf Erkrankungen von Badegästen durch Hygienemängel in den Bädern stuft das Kontrollamt den Umstand als bemerkenswert ein, dass angesichts der hohen jährlichen Besucherzahlen zwischen 4 und 5 Millionen nur zwei Beschwerdefälle vorliegen, in denen Personen behaupteten, Erkrankungen auf Grund von Badbesuchen erlitten zu haben. Die Magistratsabteilung 15 sah diesbezüglich - selbst nach eingehender Überprüfung - keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und den Badbesuchen.

Die Magistratsabteilung 44 verweist außerdem auf den Umstand, dass sie in den letzten Jahren nach Maßgabe der finanziellen Mittel mehrere Bäder mit neuen Feuerschutztüren zeitgemäßer Qualifikation ausstatten ließ. Diese Initiative, die wie andere Maßnahmen auch ohne behördlichen Auftrag durchgeführt wurde, wurde vom Kontrollamt im Pkt. 8.1.3 besonders begrüßt.

Abgesehen von Zeitschäden in einigen Anlagen - die seitens der Magistratsabteilung 44 jedoch bereits für eine Instandsetzung vorgesehen sind - attestierte das Kontrollamt den geprüften Bädern auch einen zufrieden stellenden Zustand der baulichen Anlagen.

Die Magistratsabteilung 44 möchte ferner hervorheben, dass einige Sommerbäder und Familienbäder den hohen Ansprüchen eines modernen und zeitgemäßen Freizeitangebotes sowie den Wünschen der Badebesucher nach vielfältigen Spiel- und Sportmöglichkeiten bereits weitgehend nahe kommen, wobei vor allem auf die Sommerbäder Simmering, Laaerberg und Schafberg sowie auf das Familienbad Strebersdorf zu verweisen ist.

4.2 Bädertechnische Anlagen

4.2.1 Wasseraufbereitungsanlagen und -verfahren

4.2.1.1 Die BHygV listet alle zulässigen Verfahren und Mittel zur Desinfektion, Wasseraufbereitung, Flockung sowie Mittel zur pH-Wert Einstellung usw. auf. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann gem. § 15 Abs 3 BHygG unter Vorschreibung geeigneter Auflagen und Bedingungen auf Antrag auch andere Verfahren und Mittel zu einem Testbetrieb zulassen. Die Unbedenklichkeit bzw. Wirksamkeit von Mitteln bzw. Verfahren sind vorher schriftlich nachzuweisen.

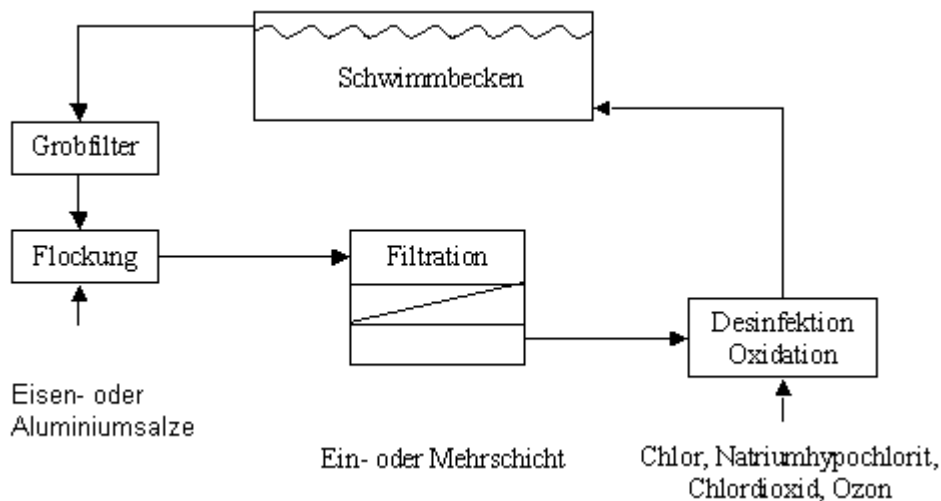
Folgende Aufbereitungsverfahren sind per BHygV zugelassen:

- Flockung - Filtration - Desinfektion (Chlorung) oder

- Flockung - Filtration - Ozon-Oxidationsstufe - Desinfektion (Chlorung) bzw.
- Flockung - Filtration - Desinfektion (Chlor-Chlordioxidverfahren mit wässriger Chloritlösung).

Die zugelassenen Desinfektionsmittel sind Chlorgas, Chlor-Chlordioxid, Calciumhypochlorit, Kaliumhypochlorit, Lithiumhypochlorit und Natriumhypochlorit. Bis 130 m² Beckengröße sind auch Dichlorisocyanursäure und deren Salze sowie Trichlorisocyanursäure und deren Salze zulässig. Derivate der Isocyanursäure werden in Bädern der Magistratsabteilung 44 jedoch nicht verwendet.

In der folgenden Abbildung ist der Vorgang der Wasseraufbereitung schematisch dargestellt:



4.2.1.2 Hinsichtlich der Filtration unterscheidet die zitierte Verordnung zwischen Ein- und Mehrstromfiltern sowie zwischen Ein- und Mehrschichtfiltern. Als Filtermaterial wird Quarzsand verwendet. Filterbehälter besitzen, sofern diese nicht offen ausgeführt sind, ein Schauglas zur Beurteilung des Verschmutzungsgrades sowie zur Beobachtung und Kontrolle des Rückspülvorganges. Dem Badewasser wird vor der Filtration ein Flockungsmittel zugesetzt, das im Badewasser gelöste bzw. fein verteilte Verunreinigungen durch Flockenbildung absorbiert bzw. adsorbiert. Die Flocken werden mit den anderen Schwebstoffen durch den Filtersand zurückgehalten. Ist der Filter verschmutzt,

was sich durch den Anstieg der Wasserdruckdifferenz zwischen Filtereingang und Filterausgang bemerkbar macht, muss dieser in einer relativ zeitaufwändigen Prozedur rückgespült und damit gereinigt werden.

Wie eine Rückspülung durchzuführen ist, wird in der Magistratsabteilung 44 durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt. Aus Gesprächen mit dem Betriebspersonal ging hervor, dass dafür zusätzlich ein hohes Maß an Erfahrung erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Filters über lange Zeit zu erhalten. Beim Rückspülvorgang wird der Filter vom Becken abgekoppelt und die Durchflussrichtung des Wassers im Filter umgekehrt. Dadurch dehnt sich das Filterbett aus und auf Grund des Aneinanderreibens der Sandkörner löst sich der Schmutz vom Filtermaterial. Das Rückspülwasser wird mit den Verunreinigungen in den Kanal eingeleitet.

Gemäß § 25 BHygV sind Rückspülvorgänge in Abhängigkeit von der Badewassertemperatur ein- bis dreimal wöchentlich durchzuführen. Wie dem Kontrollamt mitgeteilt wurde, muss bei starker Belastung des Badewassers häufiger rückgespült werden, was jedoch nicht während der Öffnungszeiten des Bades erfolgen darf.

Die Beckenböden werden mit Unterwassersauggeräten gereinigt, grobe Verschmutzungen mit Keschern entfernt. Zur Reinigung der Beckenränder (Überlauf) wird der Wasserspiegel einmal wöchentlich abgesenkt, die Verschmutzungen, die sich dort gebildet haben, werden mit speziellen Reinigungsmitteln behandelt.

4.2.1.3 Hinsichtlich der Desinfektion schreibt die BHygV die bakteriologischen, chemischen und physikalischen Anforderungen, die das Badewasser und das Füllwasser erfüllen müssen, im Detail vor.

Die Besucher der Bäder bringen Verunreinigungen (Schweiß, Keime, Hautschuppen, Sonnenschutzmittel usw.) in das Wasser ein. Bei den Freibädern gelangen zusätzlich Blätter, Gras, Sand usw. in das Badewasser. In Abhängigkeit von den Besucherzahlen und den Witterungsverhältnissen unterliegt der Belastungsgrad des Beckenwassers daher großen Schwankungen. Dies erfordert eine laufende Aufbereitung und Desinfek-

tion. Die Magistratsabteilung 44 verwendet zur Desinfektion vorwiegend Chlor. Chlor hat die Eigenschaft, schon in geringen Mengen Keime zuverlässig abzutöten. Die BHygV schreibt als allgemeine Anforderung vor, dass die Keimtötungsgeschwindigkeit eines Desinfektionsmittels so hoch sein muss, dass das Bakterium *Pseudomonas aeruginosa* (Pfützenkeim) innerhalb von 30 Sekunden um 3,5 Zehnerpotenzen abgetötet werden kann. Das kann üblicherweise mit entsprechender Chlorung erreicht werden.

4.2.1.4 Die Zugabe von Chlor kann auf mehrere Arten erfolgen. In den großen Bädern wird dem Beckenwasser Chlor in Form von Chlorgas zudosiert. Dazu wird ein Teilstrom des Wassers aus dem Filterkreislauf abgezweigt und mit einer definierten Gasmenge versetzt. Das nunmehr gechlorte Wasser wird an einer geeigneten Stelle wieder in den Filterkreislauf eingebracht. Die Entnahmestellen für Chlor, das in komprimierter und verflüssigter Form in Flaschen angeliefert wird, befinden sich in einem eigenen Raum (Chlorgasdosiererraum). Ein daran anschließender Raum (Chlorgaslagerraum), der in offener Verbindung zum Chlorgasdosiererraum steht, dient als Flaschenlager.

Beide Räume müssen spezielle sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen, die als Auflagen in den Genehmigungsbescheiden vorgeschrieben sind. Sie müssen u.a. mit einer Berieselungsanlage ausgestattet sein, die im Fall eines Defektes das Gas aus der Raumluft auswäscht. Das Washwasser gelangt in die so genannte Neutralisationsgrube, in der eine Suspension aus Kalk und Wasser das ausgewaschene Chlorgas chemisch bindet. Dies ist eine Sicherheitsmaßnahme für Kanalarbeiter. Die meisten Chlorgasanlagen verfügen zusätzlich über eine Natriumthiosulfatanlage, die dem Washwasser (Niederschlagswasser) das Reduktionsmittel Natriumthiosulfat zusetzt. Dies hat den Vorteil, dass ausgetretenes Chlorgas bereits im Chlorgasraum durch Reaktion umgewandelt wird. Es wäre daher empfehlenswert, jene Chlorgasräume nachzurüsten, die noch nicht über eine derartige Anlage verfügen.

Alle Anlagen müssen über Gasdetektoren (Messzellen) verfügen, um einen Gasaustritt frühzeitig zu detektieren bzw. einen Alarm auszulösen.

4.2.1.5 Beim zweiten Verfahren, das ebenfalls auf der desinfizierenden Wirkung des

Chlors beruht, wird dem Badewasser nach der Filterung Hypochloritlauge aus Behältern mittels einer Dosierpumpe beigemischt. Die Natriumhypochloritlauge entsteht bei der Reaktion von Chlorgas mit Natronlauge. Da die Reaktion - z.B. durch Ansäuern - umkehrbar ist, ist die Lauge gewissermaßen eine Transportform von Chlor. Hypochloritlauge, wie sie für die Badewasserdesinfektion verwendet werden, enthalten etwa 10 % aktives Chlor. Hypochloritlauge darf daher keinesfalls mit starken Säuren in Kontakt kommen, da beide Stoffe heftig miteinander unter Bildung von Chlorgas reagieren (s. hierzu auch den Abschnitt 7.6 über die Lagerung von Chemikalien).

Durch die Verschmutzung des Wasser (Bakterien, organische Substanzen etc.) aber auch durch Sonneneinstrahlung wird das Chlor laufend verbraucht (Chlorzehrung). Automatische Mess- und Dosiereinrichtungen setzen so viel Chlor zu, dass der laufende Verlust wieder ausgeglichen wird.

Beide Verfahren - Chlorgaszudosierung einerseits und Beimischung von Hypochloritlauge andererseits - sind Standardverfahren der Badewasserdesinfektion.

4.2.1.6 Gegenüber den beiden vorhin genannten Verfahren wird bei der anodischen Oxidation (AO) freies Chlor galvanisch aus Chloridionen hergestellt. Ein Vorteil dieser Technik besteht darin, dass Chlor aus dem ungefährlichen Kochsalz (Natriumchlorid) hergestellt wird. Eine derartige Anlage war im Hallenbad Großfeldsiedlung von 1998 bis 2000 in Erprobung. Während des Betriebes zeigten sich jedoch Probleme durch die Bildung von Knallgas (Wasserstoff) als Nebenreaktion, ferner war ein hoher Salzverbrauch (ca. 400 kg pro Monat), eine Korrosion der Bodeneinströmbleche, Probleme mit den Elektroden bei unzureichender Sandabscheidung und hoher Stromverbrauch gegeben. Da die Anlage oft ausfiel, musste als Sicherung eine herkömmliche Chlorgasanlage ständig betriebsbereit gehalten werden. Im Prüfungszeitpunkt war die AO-Anlage defekt. Die Reparatur würde lt. Magistratsabteilung 44 etwa 50.000,- EUR kosten. Auf Grund der schlechten Erfahrungen beabsichtigte die Magistratsabteilung 44, die Anlage daher nicht wieder in Betrieb zu nehmen.

4.2.1.7 Die Verwendung von Chlordioxid zur Wasserdesinfektion ist ein Verfahren, das

im Rahmen der Novelle der BHygV, BGBl. II Nr. 409/00, in die Liste der zulässigen Desinfektionsverfahren aufgenommen wurde. Die Vorteile von Chlordioxid sind die höhere Oxidationswirkung gegenüber dem Chlor, die geringere pH-Wert-Abhängigkeit, die bessere Wirkung gegen Bakterien in Biofilmen sowie eine höhere Depotwirkung (Wirkungsdauer) im Wasser. Chlordioxid muss allerdings vor der Zudosierung in das Badewasser erst durch Reaktion von Chlor, Salzsäure oder Natriumperoxodisulfat mit Natriumhypochlorit frisch hergestellt werden. Die Verwendung von Chlordioxid gilt als Technologie mit Zukunftschancen im Bereich der Badewasserdesinfektion. Im Prüfungszeitpunkt betrieb die Magistratsabteilung 44 im Sommerbad Gänsehäufel zur Desinfektion des Duschwassers eine Versuchsanlage.

4.2.1.8 Zur Verbesserung der Desinfektionsleistung von Chlor kann zusätzlich eine Ozonoxidationsstufe nach der Filterung eingebaut werden. Da Ozon das stärkste Oxidationsmittel ist und damit vergleichbar besser gegen Mikroorganismen wirkt, muss weniger Chlor zudosiert werden. Die Chlorzugabe dient lediglich der Depotwirkung. Die Magistratsabteilung 44 betrieb im Prüfungszeitpunkt keine Ozonoxidationsanlage.

4.2.1.9 Die Wasserdesinfektion durch Zugabe von Isocyanursäure als chemisches Verfahren bzw. die UV-Bestrahlung haben bei den Wiener städtischen Bädern keine Bedeutung.

4.2.2 Technische Gebäudeausrüstung

4.2.2.1 Der Betrieb der vom Kontrollamt geprüften Hallen-, Sommer-, Kombi-, Familien-, Sauna- und Brausebäder stellt im Hinblick auf die Erfüllung der gesetz- und bescheidmäßigen Auflagen, der sicherheitstechnischen Belange, der Funktionalität und des Komforts auch an die haustechnischen Einrichtungen hohe Ansprüche.

So verfügen die Bäder neben den bereits erwähnten Einrichtungen zur Wasseraufbereitung über Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung der meisten Bereiche. In den Lüftungstechnischen Anlagen sind Elektromotoren, Ventilatoren, Luftfilter, Luftbefeuchter, Wärmetauscher, Wärmepumpen usw. situiert. Verlaufen Lüftungskanäle durch ver-

schiedene Brandabschnitte, sind zur Vermeidung der Ausbreitung von Brandrauch an den jeweiligen Brandabschnittsgrenzen Brandschutzklappen eingebaut.

4.2.2.2 Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der technischen Ausstattung bilden die Anlagen für die Warmwasserbereitung (Duschen, Waschbecken), die Anlagen für Beckenwasservorwärmung und die Heizung. Gibt es eine Anbindung an das Fernwärmenetz, sind in den Bädern Umformer installiert, welche die Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz für die Anlagen des Bades bereit stellen.

Ist das Bad nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen, erfolgt die Energieversorgung aus dem Erdgasnetz. Das Warmwasser wird in zentralen Kesselanlagen erzeugt und in das interne Leitungsnetz eingespeist. In mehreren Bädern sind Solaranlagen installiert, in denen das Badewasser oder das Wasser für die Duschen in Gummischlauchleitungen durch Sonnenenergie gewärmt wird.

4.2.2.3 Für den Betrieb der Bäder unabdingbar ist die sichere Versorgung mit elektrischer Energie, mit der nicht nur sämtliche technischen Anlagen betrieben, sondern auch gesteuert und geregelt werden.

Neben der Raumbelichtung sind in einigen Bädern vom öffentlichen Stromnetz unabhängig funktionierende Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vorhanden, die im Fall eines Stromausfalls das gefahrlose Verlassen der Objekte auch bei Dunkelheit oder aus nicht natürlich belichteten Räumen ermöglichen sollen.

5. Das Vorgehen der Behörden

5.1 Die Behörde (magistratische Bezirksämter) hat auf Grund des BHygG einmal jährlich Revisionen in den Bädern der Magistratsabteilung 44 durchzuführen. Im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen werden üblicherweise zuerst sämtliche schriftliche Unterlagen (z.B. Badebetriebsbuch, Protokolle, Befunde, Bade- und Duschwassergutachten usw.) eingesehen. Dann wird festgestellt, ob Mängel, die früher von der Behörde erkannt wurden, in der Zwischenzeit behoben sind. Im Anschluss daran findet eine Begehung des Bades statt, bei der die Schwimmhallen, die Umkleidekabinen, die Du-

schen, die Saunabereiche etc. auf offensichtliche Mängel und deren Sauberkeitszustand überprüft werden.

5.2 An vier Revisionen, die im Prüfungszeitraum stattfanden, nämlich an jenen im Schafbergbad und in den Kombibädern Simmering, Hietzing und Ottakring, nahm das Kontrollamt als Beobachter teil. Es gewann dabei den Eindruck - der sich im Übrigen bei der Durchsicht von Verhandlungsschriften weiterer Revisionen bestätigte - dass sowohl die Behörde als auch die geladenen Amtssachverständigen bei den Revisionen den Schwerpunkt primär auf die hygienischen Belange und die Badewasserqualität legten. Dies zeigte sich etwa auch darin, dass an den Verhandlungen im Schafbergbad, im Ottakringer Bad, im Kongressbad und im Familienbad Hofferplatz neben dem Behördenvertreter lediglich der Bädersachverständige der Magistratsabteilung 36 teilnahm. Der Sachverständige für elektro- und gastechnische Angelegenheiten sowie der Amtsarzt der Magistratsabteilung 15 blieben den Verhandlungen fern.

Während das Kontrollamt für die Prüfung eines Bades zwei bis drei Tage benötigte, erforderten die Revisionsverhandlungen der Amtsabordnung in den genannten Bädern samt den Begehungen der Anlagen einen Aufwand von nur einer bis zweieinhalb Stunden. Dabei war eine Reihe von Mängeln, insbesondere in den Bereichen des Brandschutzes und der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, nicht erkannt bzw. nicht beanstandet worden.

Wenngleich davon auszugehen war, dass die magistratischen Bezirksämter auf Grund der oftmaligen Prüfung der Badeanlagen der Magistratsabteilung 44 bereits eingehende Kenntnisse über die Anlagen besitzen und sich mit der Zeit eine gewisse Routine angeeignet haben, vertrat das Kontrollamt den Standpunkt, dass den gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen ein höherer Stellenwert beizumessen wäre. Diese Empfehlung des Kontrollamtes erging trotz des Umstandes, dass die Behörde bei ihren Revisionen zahlreiche Sicherheits- und Hygienemängel aufgezeigt hatte.

Stellungnahme der magistratischen Bezirksämter:

Es ist dem Kontrollamt beizupflichten, dass die magistratischen

Bezirksämter einschließlich der an den Überprüfungen teilnehmenden Sachverständigen auf Grund der oftmaligen Prüfung der Badeanlagen der Magistratsabteilung 44 bereits eingehende Kenntnisse über die Anlagen besitzen und sich mit der Zeit eine gewisse Routine angeeignet haben. Auch auf den Umstand, dass die Behörde bei ihren Revisionen zahlreiche Sicherheits- und Hygienemängel aufgezeigt hat, hat das Kontrollamt hingewiesen.

5.3 Die Qualität des Duschwassers wurde dahingehend bewertet, ob der in Österreich allgemein angewendete Richtwert für Legionellenverkeimung überschritten wurde oder nicht. Bei einer Unterschreitung sah die Behörde üblicherweise keine Notwendigkeit weiterer Veranlassungen. Im Fall einer Überschreitung wurde in Einzelfällen Kontakt mit dem Leiter der nationalen Referenzzentrale für Legionella-Infektionen Kontakt aufgenommen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. In keinem Fall wurde eine Duschanlage auf Grund der Legionellenverkeimung behördlich gesperrt, da der Richtwert kein gesetzlicher Grenzwert ist und aus Sicht der Behörde keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Sperre gesehen wird. Vielmehr wurde bei Richtwertüberschreitungen abgewartet, ob die Nachfolgeuntersuchungen nach einer Sanierung Werte unter dem Richtwert liefern. Im Allgemeinen wurde die Dusch- und Badewasserqualität auf Grund von Einzelbefunden beurteilt. Die Behörde betrachtete jedoch nicht den Verlauf der Duschwasserqualität über einen längeren Zeitraum. Auflagen, wie eine Warmwasseranlage aus Sicht der Behörde richtig zu betreiben ist (Aufheizintervalle, zusätzliche Überprüfungen, Desinfektionsanlagen), wurden nicht vorgeschrieben.

Stellungnahme der magistratischen Bezirksämter:

Zur Formulierung, dass die Behörde nicht den Verlauf der Duschwasserqualität über einen längeren Zeitraum betrachte, ist doch festzuhalten, dass der Begriff "über einen längeren Zeitraum" einerseits relativ unbestimmt ist, andererseits die entsprechenden Gutachten bei den regelmäßigen Überprüfungen stets angefordert bzw. eingesehen werden.

Im Übrigen stellt eine Revision den Zustand im Zeitpunkt der Revision dar. Wie das Kontrollamt ja selbst ausdrücklich ausgeführt hat, kann der Anlagenbetreiber die Kontrolle (Selbstkontrolle) keinesfalls auf die Behörde abwälzen.

5.4 Aus den Verhandlungsschriften der Bäderrevisionen ging hervor, dass die magistratischen Bezirksämter mit Unterstützung durch die Amtssachverständigen trotz kurzer Verhandlungsdauer wiederholt eine Reihe verschiedener Mängel beanstandet und deren Behebung der Magistratsabteilung 44 aufgetragen hatten. So wies etwa das Magistratische Bezirksamt für den 21. Bezirk bei der Revision des Hallenbades Floridsdorf im Jahr 2001 auf unrichtige Fluchtwegsbeschilderungen, abgesplitterte Sitzbänke in der Sauna, Mängel in Elektrobefunden, zu kleine oder überhaupt fehlende Auffangwannen für die Chemikalienlagerung etc. hin.

Bei den Revisionen des Kombibades Simmering in den Jahren 2003 und 2004 beanstandete das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk bzw. der Sachverständige der Magistratsabteilung 36 mangelhaft stoßdämpfende Beläge bei der Schaukel und beim Kletterturm, fehlende Handläufe bei einer internen Verbindungsstiege, nicht gekennzeichnete Handventile der Berieselungsanlage, eine nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Absturzsicherung beim Anfang der Wasserrutsche, nicht beschilderte Ausgänge und Fluchtwege, die fehlende Kennzeichnung der Wassertiefe im Sommerbad, ein fehlendes Gutachten über die Betriebssicherheit des Beachvolleyballplatzes, das Fehlen eines Erste-Hilfe-Raumes und einer Erste-Hilfe-Liege usw. Auf Grund einer überdurchschnittlichen Verkeimung der Duschanlage des Sommerbades Simmering durch Legionellen vertrat die Amtssachverständige der Magistratsabteilung 15 bei der Revision im Jahr 2004 die Meinung, ein weiterer Betrieb der Duschanlage sei nicht zu verantworten, woraufhin das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk im August 2004 die Sperre der Duschen zwar androhte, aber nicht verhängte.

Stellungnahme der magistratischen Bezirksämter:

Nach Ansicht der magistratischen Bezirksämter führt die seitens des Kontrollamtes getroffene Formulierung, dass das Magistrati-

sche Bezirksamt für den 11. Bezirk im August 2004 die Sperre der Duschen zwar angedroht aber nicht verhängt habe, in extremis zu falschen Schlussfolgerungen:

Es muss seitens der magistratischen Bezirksämter darauf hingewiesen werden, dass nach den Verwaltungsverfahrensvorschriften die Behörde das jeweils gelindeste zum Erfolg führende Mittel anzuwenden hat.

Im vorliegenden Fall wurden die in Frage stehenden Duschen nach der erfolgten Androhung der Sperre unter der Kontrolle des Magistratischen Bezirksamtes für den 11. Bezirk unverzüglich außer Betrieb genommen; anlässlich der Wiederinbetriebnahme wurde ein Gutachten des Institutes für Umweltmedizin eingefordert, welches Gutachten den Nachweis der geforderten Wasserqualität eindeutig erbracht hat.

Die behördliche Maßnahme der Androhung der Sperre hatte somit den gewünschten Erfolg erzielt.

5.5 Die Aufzählung der Beanstandungen im Rahmen der Revisionsverhandlungen - wie sie im übrigen auch aus den Verhandlungsschriften über die Revisionen der anderen Bäder in ähnlicher Form hervorgingen - sollte zeigen, dass die Amtsabordnung insbesondere bei größeren Bädern selbst bei nur kurzer Verhandlungsdauer immer wieder eine größere Anzahl diverser Mängel zu beanstanden hatte. Zum einen ließ dieser Umstand eine gewisse Routine der Amtssachverständigen bei den Revisionen erkennen, andererseits gab das Kontrollamt der Magistratsabteilung 44 zu bedenken, dass die Verpflichtung zur regelmäßigen Inspektion der Anlagen bei der Betreiberin liegt und nicht an die Behörde abgegeben werden kann.

Es war jedoch in dem Zusammenhang festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 44 im Regelfall bemüht war, die im Rahmen der Hygieneverhandlungen aufgezeigten Mängel

nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten so rasch wie möglich zu beheben. Auf Ausnahmen derartiger Bemühungen wird im vorliegenden Bericht noch eingegangen.

6. Feststellungen zur Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 44

6.1 Wie das nachstehende Organigramm zeigt, war die Magistratsabteilung 44 im Prüfungszeitpunkt organisatorisch in die Gruppe "Betrieb und Technische Angelegenheiten" und die Gruppe "Betriebswirtschaft und EDV-Angelegenheiten" gegliedert, wobei Letztere auch für die verpachteten Bereiche, wie Restaurants, Kioske etc. zuständig war. Der Gruppe "Betrieb und Technische Angelegenheiten" waren die Referate "Budget", "Personal" und "Haustechnik", das Zeichenbüro sowie das Betriebsreferat mit acht Betriebsleitern und 23 Badebetriebsmeistern angeschlossen. Jedem Betriebsleiter waren mehrere Bäder zugeteilt.



6.2 Der Aufgabenbereich der Betriebsleiter, Badebetriebsmeister und der übrigen Mitarbeiter in den Bädern (Maschinisten, Spezial- und Facharbeiter, Schwimmlehrer, Bassinaufseher, Kassiere etc.) wurde mit Weisung des Abteilungsleiters der Dienststelle vom 11. Juli 1997 festgelegt.

Darin ist in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Aufgaben im Einzelnen bestimmt, dass dem Betriebsleiter die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Bescheidauflagen und die Anwendung von Normen und sonstigen technischen Richtlinien beim Betrieb und bei der Erhaltung seiner ihm zugeteilten Bäder obliegt. Die Kontrollaufgaben umfassen die Einschau in die vom Badebetriebsmeister vorzunehmenden Aufzeichnungen, die Materialgebarung, die Reinigungsleistungen und die Wartungen.

Darüber hinaus ist er für die Instandhaltung und die allfällige Änderung von Einrichtungen in den Bädern sowie der technischen Anlagen verantwortlich. Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Planung, Ausschreibung und Vergabe, Überwachung sowie die Abrechnung der damit verbundenen Leistungen.

Mit Ausnahme der Familienbäder ist in jedem Bad ein Badebetriebsmeister eingesetzt, der für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb zu sorgen hat. Seine wesentlichsten Aufgaben bestehen lt. der erwähnten Weisung in der Aufsicht über das eigene Personal (z.B. Kassadienst, Schlüsselausgabe) und den technischen Betrieb (Kessel, Wasserbehälter, Heizungs-, Wasserleitungs-, Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen, Motoren und Maschinen, Aufzüge, Filter- und Desinfektionsanlagen, Wäschereimaschinen etc.). Wegen ihrer geringen Größe ist für alle elf im Prüfzeitpunkt betriebenen Familienbäder nur ein Badebetriebsmeister eingesetzt.

Badebetriebsmeister haben lt. der genannten Dienstanweisung außerdem die Raum- und Wassertemperaturen und die gesamte Badewasseraufbereitung zu überwachen und täglich vor Betriebsbeginn einen gewissenhaften Kontrollrundgang durch das Bad zu machen. In dieser Dienstanweisung ist explizit festgehalten, dass dieser Rundgang auch der Überprüfung aller Sicherheitsmaßnahmen zu dienen hat.

Bei den Familienbädern wurde die Durchführung des Rundganges auf einen speziell geschulten Facharbeiter delegiert.

Abgesehen von diesen Aufgaben haben die Badebetriebsmeister auch die Reinigungs-,

Desinfektions-, Erhaltungs- und Pflegearbeiten zu überwachen. Hervorzuheben war, dass sie Vorsorge zu treffen haben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle der Badewasserqualität sowie aller technischen Anlagen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe eingehalten und bei den Überprüfungen festgestellte Mängel umgehend behoben werden.

Ihre administrativen Aufgaben betreffen u.a. die Führung wichtiger Aufzeichnungen, wie Betriebstagebuch, Meldungsbuch, Personaldienstbuch, Badewasserkontrollbuch, Chlorgasprüfbuch und verschiedener anderer Bücher und Listen.

6.3 Die Organisationsanalyse ergab, dass die im Regelwerk der Magistratsabteilung 44 festgelegte Aufgabenverteilung, die Leistungsbilder der einzelnen Organisationseinheiten und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten grundsätzlich geeignet sind, die Voraussetzungen für einen den Sicherheits- und Hygienenormen entsprechenden Betrieb der städtischen Bäder zu schaffen. Das Kontrollamt gewann allerdings den Eindruck, dass dieses Konzept in der täglichen Praxis insofern nicht umfassend umgesetzt wurde, als der überwiegende Teil der operativen Betriebsführung, der Personalführung und die Erfüllung eines Großteils der sicherheitstechnischen und hygienischen Erfordernisse den Badebetriebsmeistern überlassen worden war, während die Betriebsleiter ihren Beitrag zur Betriebsführung weitgehend auf Koordinations-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben beschränkten. Dies kam etwa auch dadurch zum Ausdruck, dass die Betriebsleiter ihre Tätigkeit von der Zentrale der Bäderverwaltung aus ausübten. Im Regelfall waren sie in den ihnen überantworteten Bädern durchschnittlich einmal wöchentlich anwesend und unterfertigten nur einmal monatlich die von den Badebetriebsmeistern erstellten Sicherheitsprotokolle.

Dazu war zu bemerken, dass die Badebetriebsmeister überwiegend aus dem Betriebspersonal der Magistratsabteilung 44 rekrutiert werden und daher über große betriebstechnische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Neben den technischen Belangen haben sie im Rahmen der Betriebsführung aber noch andere personelle, organisatorische und administrative Aufgaben zu erbringen, die den Badebetriebsmeistern eine über die technisch-handwerklichen Fähigkeiten weit hinausgehende Qualifikation, wie

etwa jene der Kenntnis und Umsetzung aller relevanten Gesetze und Vorschriften, abverlangt.

Wie bei der Analyse festzustellen war, haben die Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung hygienischer und sicherheitstechnischer Betriebserfordernisse - wie die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes, die Veranlassung von wiederkehrenden Prüfungen technischer Anlagen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, die Behebung von Sicherheitsmängeln etc. - nicht zuletzt durch die zunehmende Komplexität der gesetzlichen Grundlagen sukzessive eine Bedeutung und Dimension erreicht, der die Ausbildung und die Leistungskapazität der Badebetriebsmeister nicht mehr in vollem Umfang gerecht wird. Diese Einschätzung wurde auch durch die mit den Badebetriebsmeistern geführten Gespräche anlässlich der Anlagenbegehungen untermauert.

6.4 Die dauerhafte und nachhaltige Prävention von Sicherheits- und Hygienemängeln ließ es nach Meinung des Kontrollamtes angezeigt erscheinen, die Aufgaben der Betriebsführung zu überdenken. Es wäre zu überlegen, inwieweit die Badebetriebsmeister insbesondere von der Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften befreit und diese Pflichten auf die Betriebsleiter bzw. eine andere geeignete Organisationseinheit übertragen werden könnten.

6.5 Die gem. § 73 ASchG zu erfüllenden Aufgaben der Präventivdienste wurden einer externen Sicherheitsfachkraft - nämlich der Trenkwaldner Personaldienste AG - übertragen. Die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte erstreckt sich lt. § 77 ASchG auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz, wobei vor allem durch die Beobachtung der betrieblichen Vorgänge auf mögliche Zusammenhänge zwischen Arbeit und Gesundheit zu achten ist. Zu diesem Zweck hat die Sicherheitsfachkraft die Arbeitsstätte zu begehren und die nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderliche Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und anzupassen. Neben dem Badebetriebsmeister ist die externe Sicherheitsfachkraft somit die zweite Person, der explizit die Verpflichtung auferlegt ist, die Umsetzung aller für das jeweilige Bad sicherheitsrelevanten Maßnahmen durch einen Augenschein vor Ort zu kontrollieren.

Als Sicherheitsvertrauenspersonen, die gem. § 10 ASchG in Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern zu bestellen sind, wurden in jedem Bad der Badebetriebsmeister sowie eine weitere fachkundige Person als dessen Stellvertreter eingesetzt. Für die Familienbäder sind insgesamt eine Sicherheitsvertrauensperson und ein Stellvertreter bestellt. Beide haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes die Arbeitnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung sämtlicher Schutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter zu achten. Außerdem haben sie den Arbeitgeber über Mängel zu informieren.

6.6 Laut der Referatseinteilung ist ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung 44 neben seiner Funktion als Betriebsleiter auch als Koordinator für Sicherheitsfragen der Dienststelle, als Referent für Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie als Abfallbeauftragter nach dem Abfallwirtschaftsgesetz eingesetzt. Der genannte Mitarbeiter ist ferner Mitglied im Fachnormenausschuss 245 - Bäderwesen und in der Arbeitsgruppe "Legionellen" des Österreichischen Normungsinstitutes vertreten und somit zentrale Ansprechperson für einschlägige Fachfragen. Ein spezifisches Leistungsbild, wie etwa für die Betriebsleiter und Badebetriebsmeister gibt es für den Koordinator für Sicherheitsfragen aber nicht.

Wie die Erhebungen ergaben, dient die Funktion des Koordinators für Sicherheitsfragen primär dazu, Expertenwissen und fachliches Know-how in den Belangen der Anlagensicherheit und der Hygiene zu sichern und technisch wie rechtlich auf aktuellem Stand zu halten. Das Kontrollamt sah ein nicht unbeachtliches Defizit darin, dass dieses Wissen weitgehend auf den Koordinator für Sicherheitsfragen konzentriert blieb und nicht umfassend an die Badebetriebsmeister und Betriebsleiter weitergegeben wurde.

Der Koordinator für Sicherheitsfragen sah es nicht als seine Aufgabe an, die einzelnen Betriebsleitungen etwa über neue gesetzliche Vorschriften lückenlos zu informieren, diese entsprechend zu schulen und zu beraten sowie standardisierte Hilfsmittel - wie Checklisten und Formblätter - insbesondere zur Evidenthaltung und Veranlassung von

wiederkehrenden Überprüfungen von Betriebsmitteln auszuarbeiten und den Betriebsleitungen als Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Dies führte u.a. dazu, dass in den einzelnen Betriebsleitungen im Zusammenhang mit der Veranlassung wiederkehrender Prüfungen bereits unterschiedliche Vorgehensweisen unter Anwendung unterschiedlicher Hilfsmittel gegeben sind. Dies steht sowohl der Gewährleistung eines hohen Sicherheits- und Hygienestandards als auch Standardisierungsmöglichkeiten entgegen. Das Kontrollamt vertrat die Meinung, dass mit einer Erweiterung der Agenden des Koordinators für Sicherheitsfragen oder durch die Schaffung einer eigenen zentralen Organisationseinheit mit entsprechender Supportfunktion - ähnlich eines sicherheitstechnischen Zentrums - diesem Defizit nachhaltig Abhilfe geschaffen werden könnte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der überwiegende Teil der aufgezeigten Mängel wurde sofort während der Begehungen des Kontrollamtes oder kurz danach behoben. Die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes erfolgte aber nicht nur in den vierzehn geprüften Bädern, sondern erstreckte sich auch - je nach Erfordernis - auf alle Standorte der Magistratsabteilung 44.

Die Magistratsabteilung 44 ist sich der beschriebenen Schwächen bewusst und griff die Anregung des Kontrollamtes zur strukturellen Reorganisation bereits dahingehend auf, dass ein interner Arbeitskreis u.a. mit der Implementierung eines Sicherheits- und Hygienemanagementsystems beauftragt wurde, um die Qualität der betrieblichen Abläufe zu sichern und das interne Kontrollsystem zu stärken.

6.7 Zu erwähnen war, dass dem Abteilungsleiter eine Stabsstelle für Controlling, Qualitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Kundendienst- und Infocenter zur Seite gestellt ist. Die Aufgabe, die sicherheitsmäßige Überprüfung von baulichen Anla-

gen und Bauwerken im Sinn der Dienstanweisung der Magistratsdirektion - Stadtbau-
direktion vom 13. Juli 1998, MD BD-4319/98, zu veranlassen, wurde dem für die Imple-
mentierung des Qualitätsmanagements zuständigen Mitarbeiter überantwortet. Diese
Aufgabe wurde, wie die Prüfung zeigte, im Wesentlichen ordnungsgemäß durchgeführt.

7. Feststellungen zur Bäderhygiene

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ziel des BHygG und der BHygV ist der präventive Schutz der Gesundheit von
Menschen insbesondere vor den Gefahren der Übertragung von Krankheiten, die sich
auf Grund der Benutzung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudel-
becken (Whirlpools), Saunaanlagen, Bäder an Oberflächengewässern usw. ergeben
können.

Auf Grund der jahrzehntelangen Vollzugspraxis sowie der medizinischen Erfahrungen
wird dem österreichischen Bäderhygienerecht im Hinblick auf die Minimierung der ge-
nannten Gefahren eine hohe Qualität zuerkannt.

In der BHygV sind, wie bereits erwähnt, die Anforderungen an die Wasserbeschaffen-
heit, die Badewasseraufbereitungsanlagen, Nebeneinrichtungen sowie die innerbetrieb-
lichen und behördlichen Kontrollen festgelegt. Für das Wasser im Besonderen sind bak-
teriologische, chemische und physikalische Parameter sowie deren Grenzwerte oder
Bereiche, innerhalb deren sich der Parameterwert bewegen sollte, jeweils für das Füll-
wasser, das aufbereitete Wasser, das Beckenwasser bzw. das Badewasser von Klein-
badeteichen im Detail vorgegeben. Die Werte werden auch als so genannte Indikator-
werte bezeichnet. Das bedeutet, dass z.B. bakteriologisch nicht auf alle möglichen
Krankheitskeime zu untersuchen ist, sondern nur auf bestimmte ausgewählte Leitorga-
nismen, die aber ein Bild über die bakterielle Verkeimung liefern.

Die Erfüllung der in der BHygV genannten Anforderungen erfordert einen hohen appa-
rativen Aufwand an Dosier-, Filter- und Steuerungstechnik. Selbst bei hoher Besucher-
frequenz muss die Badewasserqualität jederzeit der Verordnung entsprechen.

In allen Bädern liegt ein Betriebstagebuch auf, in das die Werte für das Gesamtchlor, für das freie Chlor und das gebundene Chlor, die Besucherfrequenz, den pH-Wert, die Temperatur, den Flockungsmittelverbrauch und die Frischwasserzufuhr einzutragen sind. Anhand dieser Aufzeichnungen kann verfolgt werden, ob die Badewasserqualität fortlaufend den Anforderungen der BHygV entspricht.

7.1.2 In einem wissenschaftlichen Artikel - veröffentlicht in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung im Jahr 2005 - wurde die Frage der Übertragung von Krankheiten im Zusammenhang mit einem Badbesuch erörtert. Ausgehend von häufig gestellten Fragen von Badegästen an Hygieneinstitute wurden darin verschiedene Erkrankungen, u.a. auch Pilzkrankungen und bakterielle Infektionen diskutiert. Den Kern dieser Arbeit bildet eine Abfrage einer medizinisch-wissenschaftlichen Datenbank, deren Umfang mit etwa 1,5 Milliarden Eintragungen geschätzt wurde. Da die Zahl der Fachartikel, die sich mit Infektionen im Zusammenhang mit Bädern befassen, trotz des großen Umfangs der Datenbank äußerst gering war, lässt dies den Schluss zu, dass diese Frage in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung einen eher geringen Stellenwert einnimmt.

Die Autoren sahen ihre Sichtweise der Thematik durch die Literaturanalyse bestätigt, dass zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, die im Zusammenhang mit Badebesuchen häufig diskutiert werden, das persönliche Verhalten (z.B. das Ausziehen nasser Badekleidung) wesentlicher ist als das Einwirken von Umweltfaktoren (z.B. Kontakt mit Badewasser). Die allgemeine Sauberkeit bzw. die Scheuerdesinfektion sind aber von Bedeutung. Dieser Schutz vor Krankheiten wäre durch ein Hygienemanagement sicherzustellen. Eine besondere Stellung bei der Bäderhygiene nehmen Legionellenverkeimungen von Duscheinrichtungen als Ursache der Legionellose ein, so die Autoren der Studie.

7.2 Badewasserqualität

7.2.1 Das Kontrollamt sah Aufzeichnungen über die Badewasserqualität, im Besonderen die Betriebstagebücher, die gem. § 45 BHygV zu führen sind, ein. Dabei wurde festgestellt, dass diese weit gehend den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. In fast allen Fällen lagen die Chlorwerte in den zulässigen Bereichen. Lediglich in Einzelfällen -

wie etwa im Schafbergbad (2001, 2004), in den Hallenbädern Brigittenau (2002, 2004), Ottakring (2003) und Floridsdorf (2004) wurden Werte für gebundenes Chlor aufgezeichnet, die knapp unter bzw. knapp über dem Grenzwert lagen. Dies betraf vor allem kleinere Becken, wobei als Ursache zu wenig Frischwasserzudosierung anzunehmen war. Je mehr Personen ein Badebecken frequentieren, desto mehr Frischwasser muss zugegeben werden. Das Kontrollamt regte an, darauf vermehrt zu achten, dass vor allem bei kleinen Becken ausreichend Frischwasser zugegeben wird.

Wie bereits erwähnt, unterliegen die Parameter des Beckenwassers je nach der Belastung durch die Badegäste gewissen Schwankungen. Trotzdem lagen die Indikatorwerte selbst bei hoher Besucherfrequenz (heiße Sommertage an Wochenenden im Jahr 2003) innerhalb der zulässigen Bereiche. Nur in wenigen Fällen, vor allem bei großen Bädern, wie z.B. im Schafbergbad (bis zu 13.000 Badegästen an einem Tag) musste das Betriebspersonal durch händische Zugabe von Chlorgranulat (Calciumhypochlorit) die automatische Chlorgaszudosierung ergänzen. Dies ließ den Schluss zu, dass die Chlorungsanlagen in diesen Bädern für Tage mit sehr hoher Besucherfrequenz nicht ausreichend dimensioniert waren. Die Magistratsabteilung 44 teilte dazu mit, das Bad kurzfristig einer Generalsanierung unterziehen und dabei auch die Wasseraufbereitungsanlage mit ausreichender Leistungsfähigkeit erneuern zu wollen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 44, bis zum Abschluss dieses Vorhabens jedenfalls darauf zu achten, dass bei der händischen Zugabe von Chlorgranulat das Sicherheitsrisiko für das Betriebspersonal minimiert wird. Dies betraf z.B. das Tragen von Schutzbrillen, Handschuhen und eines Mundschutzes oder das Bereitstellen von Augenspülflaschen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Schafbergbad wurden die betroffenen Mitarbeiter neuerlich auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die bei der händischen Zugabe von Chlorgranulat einzuhalten sind, hingewiesen.

7.2.2 Im Bereich der Familienbäder stellte das Kontrollamt fest, dass im Betriebstage-

buch zwar die Werte für das "freie" und das "gesamte Chlor" eingetragen wurden, nicht jedoch die Werte für das "gebundene", die sich rechnerisch aus den beiden anderen ergeben. Im Hinblick auf die Bedeutung des gebundenen Chlor-Wertes - das gebundene Chlor wird für Augenrötungen verantwortlich gemacht - regte das Kontrollamt an, zur besseren Übersichtlichkeit diese Werte extra auszuweisen. Die Magistratsabteilung 44 setzte die Anregung bereits um.

7.2.3 Bei der Einsicht in die jährlich zu erstellenden Badewassergutachten wurde festgestellt, dass diese im Rahmen der gesetzlichen Fristen eingeholt wurden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Die Gutachten wurden vom Institut für Umweltmedizin der Magistratsabteilung 15 erstellt.

Probennahmen, die unangemeldet zu erfolgen haben, fanden an solchen Tagen statt, an denen die Bäder meist gut besucht waren. Daraus ergab sich ein realistisches Bild über die Badewasserqualität.

In fast allen Fällen entsprachen die Werte den gesetzlichen Bestimmungen. In Einzelfällen gab es jedoch Abweichungen - z.B. beim Gehalt an oxidierbaren organischen Substanzen, ausgedrückt durch den Parameter Kaliumpermanganatverbrauch -, trotzdem war das Beckenwasser lt. dem Gutachter für Badezwecke geeignet, wie z.B. im Schafbergbad (2002, 2003), im Laaerbergbad (2003, 2004) und im Hallenbad Floridsdorf (2004).

Eine Ausnahme bildete der Herren-Whirlpool im Amalienbad, dessen Wasser auf Grund einer Legionellenverkeimung mehrmals als nicht für Badezwecke geeignet beurteilt wurde. Obwohl nach den Wiederholungsuntersuchungen die Badewasserqualität wieder gegeben war, empfahl das Kontrollamt, bei Luftsprudelbecken besonders auf die ausreichende Zudosierung von Chlor zu achten.

Zusammenfassend gesehen zeigte sich in den Bädern der Magistratsabteilung 44, die Gegenstand der Prüfung durch das Kontrollamt waren, ein positives Bild der Badewasserqualität.

7.3 Optischer Eindruck hinsichtlich Schimmelbildung und Sauberkeit

7.3.1 Bei den Begehungen wurde auch die allgemeine optische Erscheinung der Badeanlagen bewertet. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Sauberkeit von Oberflächen, den Zustand der (Silikon-)Fugen bei Verfließungen, etwaige Schimmelbildungen, Kalkansätze in Duschköpfen, Pfützenbildungen, Badewannenoberflächen, Beckenränder und -oberflächen, Oberflächen von Liegen z.B. in Ruheräumen, Saunaeinrichtungen und Solarien gelegt.

Die BHygV schreibt in § 37 Abs 2 vor, dass in der gesamten Badeanlage, in der Saunaanlage und im Warmluft- und Dampfbad auf strengste Sauberkeit zu achten ist. Laut § 38 sind begehbarere Flächen rutschhemmend und mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, mit leicht zu reinigenden, desinfizierbaren und trocknenden Oberflächen auszustatten. Insbesondere in den Umkleieräumen, den Duschen und den WC-Anlagen ist auch während der Betriebszeiten für die laufende Reinhaltung der Anlage in entsprechender Weise zu sorgen. Hierbei ist gem. § 42 besonders auf die größtmögliche Trockenhaltung der Fußböden zu achten. Möglichst täglich sind die Flächen einer Scheuerdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

Die Begehungen zeigten, dass alle Räumlichkeiten optisch einen sauberen Eindruck vermittelten. Die Reinigung erfolgte offenbar regelmäßig und gründlich, anderenfalls wären (ältere) Verschmutzungen wahrnehmbar gewesen. Reinigungslisten z.B. für WC-Anlagen ließen darauf schließen, dass regelmäßig auf Hygiene und Sauberkeit geachtet wird. Positiv fiel auf, dass das Betriebspersonal Reinigung und Hygiene neben der Freundlichkeit gegenüber den Kunden als wesentliche Pfeiler der Dienstleistungen der Magistratsabteilung 44 ansieht.

In der Schwimmhalle und auf der Terrasse des Hallenbades Ottakring sowie im Bereich der Garderoben im Hallenbad Brigittenau stellte das Kontrollamt allerdings fest, dass einzelne keramische Fliesen von Fußboden- und Wandflächen insbesondere im Sockelbereich gebrochen und Fugen offen waren. Abgesehen davon, dass die Flächen an

diesen Bereichen nicht mehr - wie § 38 BHygV verlangt - leicht zu reinigen waren, bestand dort auch Verletzungsgefahr durch scharfkantige Bruchstellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Schäden an Verfließungen, die ein Verletzungsrisiko darstellen, werden im Regelfall sofort nach Erkennen zumindest provisorisch repariert. Maßnahmen kleineren Umfangs - wie etwa die Ergänzung von Silikonfugen, die Entfernung von Kalkansätzen etc. - werden am nächstfolgenden Reinigungstag getroffen. Eine generelle Instandsetzung von Bereichen wird erst im Zuge von größeren Sanierungsmaßnahmen während der Betriebssperre oder bei Generalsanierungen durchgeführt. Die vom Kontrollamt aufgezeigten Fliesenschäden wurden bereits behoben.

7.3.2 In mehreren Bädern war zu beobachten, dass in den WC-Anlagen für Männer Pissoirsteine verwendet werden. Diese wurden nicht nur zur Verbesserung des Geruchs verwendet, sondern sollten offenbar auch einen Eindruck von Sauberkeit vermitteln. Entsprechend einer Information der "Umweltberatung" (Verband Österreichischer Umweltberatungsstellen) über die Entbehrlichkeit dieser Produkte aus hygienischer Sicht und wegen ihrer problematischen Inhaltsstoffe empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 44, diese Steine nicht mehr zu verwenden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Empfehlung des Kontrollamtes, Pissoirsteine nicht mehr zu verwenden, wird nach Verbrauch der Restbestände nachgekommen werden.

7.3.3 In den WC-Anlagen für Damen im Kleinkinderbereich des Laaerbergbades fehlten bei der Begehung Abfalleimer für gebrauchte Hygieneartikel. Es wurde dem Betriebspersonal empfohlen, diese unverzüglich aufzustellen, um auch dort dem § 39 Abs 2 der BHygV zu entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Laaerbergbad wurden die fehlenden Hygienebehälter unverzüglich beschafft und aufgestellt.

7.3.4 In sämtlichen Bädern konnte kaum Schimmel festgestellt werden. Wie das Betriebspersonal mitteilte, sind vor allem Silikonfugen häufig Nährboden für Schimmelpilze. Dies widerspricht Herstellerangaben, wonach Silikonmassen schimmelhemmende Wirkung haben sollen. Laut Auskunft des Betriebspersonals besitzt kein am Markt verfügbares Produkt die erwünschte Wirkung, daher müssen Silikonfugen regelmäßig gewartet werden.

7.3.5 Die Magistratsabteilung 44 betrieb im Zeitpunkt der Prüfung noch einige Wannensäler, wie z.B. jenes im Jörgerbad. Da die Zahl der Besucher rückläufig ist, beschränken sich die Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auf das Notwendigste. Daher werden die Badewannen nicht erneuert, sondern nur neu beschichtet. Wie das Kontrollamt feststellte, machten diese Wannensäler einen dem Alter entsprechenden abgenutzten Eindruck. Bei einigen Wannen blätterte die Beschichtung ab, was auch aus hygienischer Sicht bedenklich ist. Im Zuge der Begehung fiel auch auf, dass die Badezimmer nicht gelüftet waren und es im gesamten Wannensäler muffig roch. Laut Auskunft des Betriebspersonals werden die Badezimmer lediglich kurz vor der Benutzung gelüftet; dies auch deshalb, um im Winter keine Heizenergie zu vergeuden. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 44, in diesen Bädern auf die regelmäßige Lüftung zu achten oder zumindest die Türen zu den Badezimmern offen stehen zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Jörgerbad kommt die Magistratsabteilung 44 den Empfehlungen des Kontrollamtes dadurch nach, dass für die ausreichende Belüftung der Wannensäler gesorgt und die schadhafte Wannensälerbeschichtung saniert wird.

7.3.6 Im Bereich der Magistratsabteilung 44 bestehen die Badesäler entweder aus rostfreiem Edelstahl oder aus Beton, der beschichtet, verflieset oder mit Polyester ver-

kleidet ist. Edelstahlbecken bieten den Vorteil der leichteren Reinigung. Bei Betonbecken war festzustellen, dass der Schutzanstrich stellenweise abblättert. Das Kinderbecken im Laaerbergbad war zwar auch aus Edelstahl, war aber mit einer Beschichtung versehen, die vom Metall abblättert. Das Betriebspersonal teilte mit, dass durch die Beschichtung die Verbrennungsgefahr für die Kinder bei starker Sonneneinstrahlung beseitigt werden sollte. Diese Meinung stand im Widerspruch zu den in anderen Bädern mit Edelstahlbecken gemachten Erfahrungen. Das Kontrollamt empfahl daher, die Beschichtung entweder zu entfernen oder diese - falls sie als unbedingt notwendig angesehen wird - zu erneuern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Laaerbergbad wurde der Empfehlung des Kontrollamtes bereits nachgekommen und die Beschichtung im Kinderbecken entfernt.

7.3.7 Im Familienbad Max-Winter-Platz stellte das Kontrollamt bei zwei Begehungen fest, dass das Badebecken als Wasserstelle von Enten und Tauben angefliegen wurde. Die an sich einwandfreien Werte der Badewassergutachten standen im Gegensatz zur Optik des Vogelkots im Flachbereich des Beckens. Für das Kontrollamt war nachvollziehbar, dass es auf Grund der Lage des Bades im Park schwierig ist, das Bad frei von Vögeln zu halten. Trotzdem wurde empfohlen, die Verschmutzungen durch die Tiere regelmäßig noch vor dem Betriebsbeginn zu entfernen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Familienbad Max-Winter-Platz wurde das Reinigungspersonal angewiesen, Tierkot vor Betriebsbeginn zu entfernen und während der Betriebszeit darauf zu achten, dass Verunreinigungen rasch beseitigt werden.

7.4 Reinigung und Desinfektion

7.4.1 Im Gegensatz zum Badewasser, dessen Qualität in der BHygV durch bakteriologische, chemische und physikalische Parameter definiert ist, gibt es solche für die zum

Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen nicht. Die Instandhaltung soll nach der Verordnung derart erfolgen, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb möglich ist. Reinigungs- und Desinfektionspläne, die Aufschluss darüber geben, welche Räume, Flächen wie oft, mit welchen Reinigungsmitteln zu behandeln sind, konnten nur zum Teil vorgelegt werden. In den meisten Fällen orientiert sich das Reinigungspersonal an mündlichen Anweisungen. Zwar gibt es für die Bäder Listen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Reinigungspläne waren im Zeitpunkt der Prüfung in der Zentrale der Magistratsabteilung 44 erst in Ausarbeitung.

Grundsätzlich werden nur solche Desinfektionsmittel eingesetzt, die in einer Expertise der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin aufscheinen. Diese Liste enthält Desinfektionsmittel, deren Wirkung nachgewiesen ist, sowie Angaben über die Konzentrationen und die Einwirkdauer, um Keime sicher abzutöten.

Das Kontrollamt empfahl, für alle Bäder Reinigungs- und Desinfektionspläne zu erarbeiten. Diese sollten insbesondere Mengenangaben für die richtige Dosierung der Desinfektionsmittel enthalten, um den Chemikalienverbrauch gering zu halten, zumal das Kontrollamt darin auch einen Schutz für die MitarbeiterInnen sah. Da die Magistratsabteilung 44 im Prüfungszeitpunkt damit befasst war, ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, empfahl das Kontrollamt ferner, den Bereich der Reinigung und Desinfektion in dieses zu integrieren und im Sinn eines Hygienemanagementsystems zu systematisieren und zu konkretisieren. Dabei wurde empfohlen, z.B. kritische Bereiche, Verantwortlichkeiten und Prozessabläufe festzulegen, Checklisten zu erarbeiten sowie Schulungen, aber auch mikrobiologische Evaluierungen durchzuführen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen und den Bereichen Reinigung und Desinfektion im Zuge der Schaffung eines Hygienemanagementsystems besondere Beachtung schenken.

7.4.2 Die Magistratsabteilung 44 registrierte im Zeitraum 2000 bis 2005 zwei an sie gerichtete Beschwerdefälle, in denen Personen behaupteten, Erkrankungen auf Grund von Badbesuchen erlitten zu haben. Die Magistratsabteilung 15 überprüfte diese Fälle und kam zu dem Schluss, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erkrankung und den Badbesuchen unwahrscheinlich war. Angesichts der hohen jährlichen Besucherzahlen in den Bädern der Magistratsabteilung 44 war es bemerkenswert, dass nur zwei derartige Beschwerdefälle vorlagen. Dies erschien dem Kontrollamt aber insofern plausibel, als sich dies mit der vorhin erwähnten Publikation deckt, wonach Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Badbesuchen in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur nur eine geringe Bedeutung haben.

7.5 Qualität des Wassers von Duschen

7.5.1 Allgemeines

Seit der Entdeckung von Legionellenbakterien ist allgemein bekannt, dass das Wasser in Warmwasseraufbereitungsanlagen mit diesen Bakterien verkeimen kann. Diese kommen im Süßwasser zwar weit verbreitet, allerdings in einer für den Menschen ungefährlichen Zahl vor. Temperaturen zwischen 30° C und 45° C, stagnierendes Wasser sowie organisches Material (z.B. Biofilme) begünstigen deren Vermehrung. Legionellen sind relativ widerstandsfähig gegen Hitze und sterben erst bei Temperaturen von über 60° C ab.

Atmen Personen Aerosole von verkeimtem Wasser ein, wie z.B. beim Duschen oder in Warmsprudelbecken, besteht die Gefahr einer Infektion, die verschiedene Symptome - wie Fieber, Schüttelfrost, Muskel- und Kopfschmerzen bzw. eine Pneumonie - auslösen kann. Die Gefahr, an Legionellose zu erkranken, korreliert einerseits mit dem Ausmaß der Verkeimung des Wassers, andererseits ist das persönliche Risiko jedes Einzelnen unterschiedlich hoch. Ein geschwächtes Immunsystem, Bronchitis, Diabetes, Rauchen sowie Alkohol- und Drogenkonsum erhöhen das persönliche Infektionsrisiko.

Seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung "Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten", BGBl. II Nr. 166/01, sind Erkrankungen, Todes- und Verdachtsfälle an Legionärskrankheit nach dem Epidemiegesetz 1950 anzeigepflichtig.

Die nachfolgende Tabelle enthält die in der Magistratsabteilung 15 für Wien im Zeitraum 2001 bis 2004 gemeldeten Infektionen:

Jahr	2001	2002	2003	2004
Gemeldete Fälle	3	17	12	14

In vier Fällen der letzten fünf Jahre wurde ein Zusammenhang mit einem Badbesuch vermutet.

Entsprechend dem Wissensstand gilt der permanente Betrieb eines Warmwasserbereitungssystems über 55° C (Boilertemperatur über 60° C) als die beste Voraussetzung, Legionellenwachstum zu vermeiden. Eine Anlage, die so betrieben werden kann, muss jedoch dafür ausgelegt und konstruiert sein. So sind geeignete Materialien und Isolierungen für die Warmwasserleitungen sowie Mischarmaturen für die Entnahmestellen notwendig. Üblicherweise ist die Umrüstung älterer Anlagen technisch nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich.

Für ältere Anlagen gelten für einen legionellenarmen Betrieb folgende technische Voraussetzungen: Vermeidung von stagnierendem Wasser, Vermeidung und Entfernung von Totleitungen, Vermeidung von Temperaturschichtungen in Boilern, Warmwasserzirkulationsleitungen mit ausreichendem Durchfluss und möglichst naher Heranführung an die Entnahmestellen, ausreichende Wärmeisolierung zwischen Warm- und Kaltwasserleitungen usw.

Im Fall einer Verkeimung einer Anlage können zur Sanierung thermische, chemische, physikalische sowie Kombinationen von chemischen und physikalischen Verfahren angewandt werden. Alle Verfahren besitzen Vor- und Nachteile. Beim thermischen Verfahren wird das Warmwasser der Anlage in bestimmten Abständen aufgeheizt und wirkt auf alle Bereiche der Anlage (Boiler, Leitungen, Auslässe, Duschköpfe usw.) ein.

Die Ansichten über die Höhe der Temperatur sowie die Einwirkdauer, die notwendig sind, um die Bakterien sicher abzutöten, haben sich in den vergangenen Jahren geändert. In einer Publikation in den Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung

aus dem Jahr 1989 wurde eine Einwirkdauer bei allen Auslässen von einer Minute bei 60° C angegeben. Im so genannten "Steckbrief Legionärskrankheit" - einer Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen mit der Magistratsabteilung 15 aus dem Jahr 2001 - werden 70° C in der Anlage (Boiler, Zirkulation) und eine Einwirkdauer von einer Minute bei mehr als 65° C bei allen Auslässen genannt; eine Publikation der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (bm.gf) über Prävention der reiseassoziierten Legionärskrankheit aus dem Jahr 2005 gibt für das Spülen der Entnahmestellen fünf Minuten bei 65° C oder drei Minuten bei 70° C an.

Diese Änderung der Empfehlungen in den letzten Jahren - höhere Temperaturen, längere Einwirkzeiten - ist insofern bedeutend, als der maximal erreichbaren Temperatur bei vielen Anlagen technische Grenzen gesetzt sind. So lässt sich einerseits zwar eine ausreichend hohe Temperatur in Boilern erreichen, auf Grund von Wärmeverlusten ist dies jedoch nicht bei allen Entnahmestellen der Fall. Weiters berichteten die Vertreter der Magistratsabteilung 44 über das Phänomen der so genannten "Zinkumwandlung" bei verzinkten Eisenrohren über 60° C Wassertemperatur, bei der es zu einer Umkehr der Potenzialdifferenz zwischen Eisen und Zink käme. Dabei würde das Zink abblättern und das Eisen korrodieren. Die aktuellen Vorgaben für die thermische Sanierung würden die Betreiber von Warmwasseranlagen, selbst bei gewissenhafter Vorgangsweise, häufig vor technisch unlösbare Probleme stellen.

Im Bereich der Magistratsabteilung 44 wird zur Reduzierung der Keimzahlen primär das thermische Verfahren angewandt. Trotz der vermeintlichen Gefahr von Leitungsschäden auf Grund des vorhin erwähnten Phänomens der Zinkumwandlung sei die Anwendung dieses Verfahrens lt. Auskunft der Abteilung vor allem deshalb möglich, weil ein großer Anteil der Warmwasseraufbereitungsanlagen über ältere Rohrleitungen verfügt. Angeblich waren verzinkte Rohre früher qualitativ hochwertiger, weshalb ihnen hohe Wassertemperaturen im Gegensatz zu neueren Rohren nicht schaden würden. Korrosionsschäden auf Grund des Effekts der Zinkumwandlung wurden im Bereich der Magistratsabteilung 44 bisher noch nicht beobachtet.

Neben dem thermischen Verfahren gibt es chemische Verfahren, die durch Zugabe von Chlor, Chlordioxid, Hypochloritlauge, unterchloriger Säure, Ozon, Kupfer- und Silberionen Bakterien abtöten. Ein physikalisches Verfahren stellt die UV-Bestrahlung des Wassers dar.

Ein Nachteil von Chlor (Zudosierung, Hypochlorit, anodische Oxidation) als Desinfektionsmittel ist dessen mangelnde Fähigkeit, in Biofilme einzudringen. Mit der UV-Bestrahlung können zwar Bakterien abgetötet werden, es gibt jedoch im Gegensatz zur Zudosierung chemischer Substanzen keinerlei Depotwirkung.

Chlordioxid dringt besser in Biofilme ein und besitzt eine gute Depotwirkung, muss jedoch kurz vor der Anwendung - wie bereits erwähnt - erst durch chemische Reaktion hergestellt werden und wirkt nicht bei Temperaturen über 45° C. Die Magistratsabteilung 44 betrieb im Prüfzeitpunkt eine Versuchsanlage für Duschen im Strandbad Gänsehäufel. Die mikrobiologische Evaluierung über deren Wirkung stand im Prüfzeitpunkt jedoch noch aus.

Im Gegensatz zu der Anforderung an das Badewasser, wonach unter bestimmten Bedingungen Legionella Species in 100 ml Beckenwasser nicht nachweisbar sein dürfen, gibt es für Duschwasser keinen gesetzlichen Grenzwert. Da Duschanlagen als Nebeneinrichtungen lt. BHygV gewertet werden, gilt gem. § 37 Abs 1, dass diese in einer Weise in Stand gehalten werden müssen, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Das Duschwasser wird mindestens einmal jährlich durch das IFUM untersucht und das Gutachten im Rahmen der jährlichen Bäderrevision von der Behörde bewertet. Die Amtsärzte, die im Revisionsverfahren als Sachverständige fungieren, ziehen den in Österreich allgemein anerkannten Richtwert von 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml für eine Einschätzung heran. Keimzahlen über diesem Wert gelten als mäßig hohe Kontamination, Sofortmaßnahmen sind individuell zu entscheiden, Werte bis 100 KBE/100 ml werden als geringe Kontamination angesehen, Maßnahmen sind in diesem Fall nicht zu ergreifen.

Laut Auskunft der Nationalen Referenzzentrale für Legionella-Infektionen sind aber

auch Fälle bekannt, in denen eine Infektion erfolgte, obwohl das dafür infrage kommende Wasser unterhalb des Richtwerts verkeimt war.

Der Betrieb einer Warmwasserbereitungsanlage darf daher nicht allein darauf ausgerichtet sein, den Richtwert zu unterschreiten, vielmehr muss das Ziel sein, die Verkeimung nachhaltig auf niedriges Niveau zu bringen. Trotzdem wird immer ein Restrisiko bleiben.

In der Publikation der AGES und des bmfG wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage, die einmal Quelle für eine Legionella-Infektion war, im Regelfall wieder mit Legionellen kontaminiert wird (Rekontamination) und neuerlich eine Risikoquelle darstellt.

7.5.2 Feststellungen zum Duschwasser

7.5.2.1 Das Kontrollamt sah bei den ausgewählten Bädern Legionellen-Befunde sowie Aufheizprotokolle bis zum Jahr 2000 zurück ein. Dies deshalb, weil Einzelbefunde eine mikrobiologische Momentaufnahme im Zeitpunkt der Probenahme darstellen. Der Zustand kann sich aber innerhalb kurzer Zeit verändern. Der Einzelbefund sagt wenig darüber aus, ob eine Anlage wiederholt bzw. chronisch hohe Legionellenwerte aufweist.

Das Ergebnis der Einschau ergab ein sehr unterschiedliches Bild der einzelnen Bäder bzw. Anlagen. In einer Reihe von Fällen war das Duschwasser mit Legionellen unterschiedlich hoch verkeimt. Wie bereits in Pkt. 5.3 des vorliegenden Berichtes ausgeführt, wurde aus diesem Grund aber keine Duschanlage behördlich gesperrt. Wenngleich der Richtwert kein gesetzlicher Grenzwert ist, war in einigen Bereichen angesichts des Umstandes, dass Richtwertüberschreitungen gemessen wurden, aus der Sicht des Kontrollamtes doch Handlungsbedarf gegeben.

7.5.2.2 Die Familienbäder bildeten eine Ausnahme. Die Befunde wiesen kaum eine Verkeimung des Duschwassers aus. Bei den übrigen geprüften Bädern hatten ab dem Jahr 2000 rd. 16 % der Proben Richtwertüberschreitungen zu verzeichnen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Magistratsabteilung 44 Legionellen in den Duschanlagen regelmäßig bekämpft, erschien das Ausmaß der Verkeimung doch als bemerkenswert.

In der Anlage Warmbrausen des Laaerbergbades überschritten 30 % den Richtwert.

Demgegenüber überschritt im Bereich der Solarbrausen und Sonnendächer im Laaerbergbad keine Probe den Richtwert. Dies zeigte, dass jede einzelne Warmwasseranlage - auch innerhalb eines Bades - separat zu betrachten und zu bewerten ist. Trotz des hohen Anteils an positiven Proben der Anlage im Laaerbergbad zeigte der Verlauf von 2000 bis 2005 aber eine starke Tendenz in Richtung einer Verkeimung deutlich unter dem Richtwert. Dies ließ den Schluss zu, dass die Bekämpfungsmaßnahmen der letzten Jahre bei dieser Anlage erfolgreich verlaufen waren.

Anders stellte sich die Situation bei den Anlagen Brigittenau Brausebäder (34 % Richtwertüberschreitungen, 5 % zehnfache Richtwertüberschreitung), im Hallenbad Floridsdorf (20 % Richtwertüberschreitungen, 3 % zehnfache Richtwertüberschreitung) und im Sommerbad Simmering (51 % Richtwertüberschreitungen, 9 % zehnfache Richtwertüberschreitung) dar. Bei diesen Anlagen war keine Tendenz in Richtung einer geringeren Verkeimung festzustellen. Offenbar liegen bei diesen Anlagen technische Probleme vor, die mit den üblichen Maßnahmen nicht lösbar sind.

Die Legionellen-Probleme im Sommerbad Simmering wurden von der Bäderverwaltung darauf zurückgeführt, dass bei schlechtem Wetter weniger Badegäste im Bad waren und Duschen seltener benutzt wurden. Das stagnierende Wasser in der Anlage begünstigte das Legionellenwachstum. Die Behörde stellte auf Grund eines schlechten Befundes im Sommer 2004 sogar die Sperre der Anlage in den Raum. Dies bewog die Bäderverwaltung, die üblichen vierteljährlichen Aufheizungen auf ein monatliches Intervall zu verkürzen. Die letzten Befunde aus den Jahren 2004 und 2005 bewiesen, dass diese Maßnahme erfolgreich war.

Insgesamt zeigte sich, dass Sommerbäder eher zu Problemen neigen als Hallenbäder, was mit der Weitläufigkeit der Leitungsanlagen und den entsprechenden Wärmeverlusten zusammenhängen dürfte. Positiv ist aufgefallen, dass Solarbrausen (Laaerbergbad, Familienbäder) nur geringe Keimzahlen aufwiesen.

Bei einer Anlage im Hallenbad Brigittenau wurde inzwischen der Boiler 3 als Ursache für die hohe Verkeimung festgestellt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hallenbad Brigittenau wurde der Boiler 3 im Zuge der Betriebsperre bei der Implementierung von Maßnahmen für das Energie-Contracting entfernt.

7.5.2.3 Die Einsicht in die Aufheizprotokolle zeigte, dass Aufheizungen regelmäßig, vor allem aber insbesondere dann durchgeführt wurden, wenn Richtwertüberschreitungen vorlagen. In den Protokollen wurden die Temperaturen im Boiler sowie die Dauer der Aufheizphase vermerkt.

Entsprechend einer internen Dienstanweisung aus dem Jahr 1990 müssen die Warmwassersysteme der Bäder im Abstand von drei Monaten aufgeheizt und mindestens einmal jährlich auch alle dazugehörenden Leitungen (Auslässe, Duschköpfe) mit Heißwasser gespült werden.

In den Aufzeichnungen über die Aufheizungen wurde nicht vermerkt, welche Temperaturen in den Auslässen (Duschköpfen) erreicht wurden. Die Aufheizzeit sollte 65° C für fünf Minuten oder 70° C für drei Minuten betragen. Laut Magistratsabteilung 44 gibt es in ihrem Bereich Anlagen, die diese Vorgaben auf Grund von Wärmeverlusten nicht zu erreichen vermögen.

Üblicherweise wird bei Kenntnis einer Richtwertüberschreitung unverzüglich (in der darauf folgenden Nacht) ein Aufheizvorgang durchgeführt. Duschen bleiben jedoch bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Kontrolluntersuchung (etwa zwei Monate später) für die Badegäste benutzbar.

Das Kontrollamt empfahl, im Fall von Richtwertüberschreitungen jedenfalls Duschanlagen, bei welchen die - nach dem Wissensstand im Prüfungszeitpunkt - für eine Aufheizung notwendigen Temperaturen und Einwirkzeiten bei den Auslässen nicht erreichbar

sind, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Kontrolluntersuchung schon auf Grund rechtlicher Überlegungen für die Benutzung zu sperren. Ferner wurde empfohlen, bei Anlagen, die sich thermisch nicht dauerhaft sanieren lassen, die Ursachen umfassend zu untersuchen bzw. alternativ chemische oder physikalische Sanierungsverfahren zu testen. Im Fall der Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen empfahl das Kontrollamt, solche Anlagen rückzubauen bzw. durch weniger anfällige Anlagen zu ersetzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Zuge der Implementierung des Hygienemanagements wird das Formular "Prüfprotokoll - Maßnahmen zur Legionellenbekämpfung" adaptiert werden, um auch die Temperaturen in den Auslässen (Duschköpfe) dokumentieren zu können.

Bei jenen Anlagen, bei denen thermische Sanierungsmaßnahmen keinen dauerhaften Erfolg bringen, beabsichtigt die Magistratsabteilung 44 den Einsatz von chemischen oder alternativ physikalischen Verfahren.

Sollte kein derzeit am Markt vorhandenes Verfahren die gewünschten Sanierungsergebnisse zeigen, plant die Magistratsabteilung 44, die betroffenen Anlagenteile rückzubauen oder zu erneuern.

7.5.2.4 Die chronologische Aufstellung über die Aufheizungen und Probenahmen zeigte ferner, dass der Zeitabstand zwischen einer Aufheizung und der Probenahme durch das IFUM im Durchschnitt 34 Tage betrug. Dies war insofern bedeutsam, als im Vergleich zur Badewasserqualität, die auch ohne mikrobiologische Untersuchung anhand der Konzentration des Desinfektionsmittels (Chlor) laufend verfolgt werden konnte, bei Duschwasser kein derartiger Indikatorparameter herangezogen werden konnte. Der Legionellenwert eines Befundes lieferte ein Bild über die Verkeimung vor der Probenahme nur bis zum Zeitpunkt der letzten Aufheizung. Da diese Zeitdifferenz im Durchschnitt 34 Tage betrug, Aufheizungen aber alle drei Monate (90 Tage) erfolgten, lag nach Ansicht

des Kontrollamtes kein vollständiges Bild über den Zustand der Legionellenverkeimung in den untersuchten Bädern der Magistratsabteilung 44 vor.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 44, eine umfassende bzw. detaillierte Risikoanalyse aller Anlagen vorzunehmen, wie dies das Kontrollamt im Rahmen der Prüfung bereits begonnen hat, und dabei zu erheben:

- Welche Anlagen sind auf Grund der Verkeimung risikogeneigt?
- Wie stellt sich der Verlauf der Verkeimung über mehrere Jahre dar?
- Welche Anlagen haben eher peripher (Duschköpfe, Stichleitungen) oder eher zentral (Boiler, Ringleitung) Probleme?
- Zuordnung der Entnahmestellen zu den Boilern.
- Liegt über jedes einzelne System ein vollständiges Bild über mehrere Jahre hindurch vor (Erstellung einer Beprobungssystematik von Entnahmestellen)?
- Welche Anlagen sind thermisch sanierbar (Einsatz alternativer Bekämpfungsverfahren, Stilllegung bestimmter Anlagen)?
- Welche Anlagen sind auf Grund wiederkehrender hoher Verkeimungen häufiger - auch ohne Richtwertüberschreitungen - zu beproben?
- Welche Anlagen müssen häufiger als alle drei Monate aufgeheizt werden?
- Bei welchen Anlagen reicht die Aufheizung der Boiler aus bzw. bei welchen Anlagen ist immer das ganze System einzubeziehen?

Auf Grund der Komplexität und des Umfanges der Thematik empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 44, sich Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements (Zieldefinition, Risikoanalyse, Verantwortlichkeiten, Projekthandbuch, Zeitplan, Festlegung von Milestones, Budgetplanung, Kommunikation von Ergebnissen usw.) zu bedienen bzw. ein Projekt unter Zuhilfenahme einer externen fachlichen Beratung (mikrobiologische Evaluierung) zu beginnen. Das Ziel kann dabei - wie schon erwähnt - nur die dauerhafte Senkung der Verkeimung aller Anlagen auf ein niedriges Niveau sein. Auf das verbleibende Restrisiko wurde bereits hingewiesen. Es wurde empfohlen, die Ergebnisse des Projekts dann in ein fortlaufendes Programm einmünden zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird den Empfehlungen des Kontrollamtes folgen und eine umfassende und detaillierte Risikoanalyse aller Anlagen vornehmen sowie die Thematik Legionella im Rahmen des geplanten Hygienemanagements abbilden.

7.5.2.5 Wie das Kontrollamt weiters feststellte, nahmen die MitarbeiterInnen der Magistratsabteilung 44 die Legionellenthematik sehr ernst. So wurden auch Personalduschen (Laaerbergbad) regelmäßig aufgeheizt, jedoch nicht untersucht. Die Bediensteten einiger Brausebäder waren bemüht, das Risiko einer Legionelleninfektion für die Badegäste so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund werden den Kunden eher Duschkabinen am Anfang des Leitungsstranges zugewiesen.

Das Kontrollamt empfahl, bei größerem Warmwasservolumen des Boilers auch Personalbrausen entsprechend untersuchen zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird bei größeren Boilieranlagen im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig auch Personalbrausen auf Verkeimungen durch Legionella untersuchen lassen.

Zum Thema Legionella-Bekämpfung wird seitens der Magistratsabteilung 44 festgehalten, dass diese Materie auf Grund von derzeit nicht vorhandenen definitiven gesetzlichen Regelungen, Normen sowie der sich laufend ändernden Empfehlungen (oftmals einander widersprechende Expertenmeinungen) als äußerst lückenhaft zu betrachten ist.

Zur Lösung der Legionella-Problematik unterhält die Magistratsabteilung 44 intensiven Kontakt mit dem Institut für Umweltmedizin

der Magistratsabteilung 15 und mit weiteren namhaften nationalen und internationalen Experten.

Sowohl das Österreichische Normeninstitut als auch der Verein Deutscher Ingenieure unterhalten derzeit Arbeitskreise, die bemüht sind, einheitliche und gültige Vorgangsweisen festzulegen.

Es zeigt sich somit, dass die Legionella-Problematik nach wie vor ein Thema intensiver Auseinandersetzungen nationaler und internationaler Experten darstellt. Wie schwierig der Umgang mit diesem Thema für die Magistratsabteilung 44 als Bäderbetreiber ist, geht deutlich aus einem diesbezüglichen Artikel eines namhaften Experten hervor, der an dieser Stelle auszugsweise wiedergegeben sei:

"Legionelleninfektionen werden durch das Einatmen von Kleinst-aerosolen bis in die tiefsten Lungenanteile (Alveolen - Lungenbläschen) übertragen. Durch das feine Zerstäuben des Wasserstrahls aus dem Duschkopf und vor allem, wenn der Strahl des Brausewassers auf harte Oberflächen trifft, entstehen relevante Kleinstaerosole.

Relevante Aerosolbildung kann daher in Duschen auftreten und auch andere Einrichtungen moderner Bädereinrichtungen generieren relevante, lungengängige Kleinstaerosole wie z. B. Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen u. dgl.

Die BHygV regelt für die genannten Aerosol bildenden Einrichtungen Untersuchungen auf das Vorkommen von Legionellen.

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. März 2002 über die Meldung übertragbarer Krankheiten, sind wahrscheinliche und bestätigte Legionelleninfektionen an die EU meldepflichtig.

Es tritt somit regelmäßig die Situation ein, dass nicht nur in Krankenanstalten, sondern zunehmend auch im kommunalen Bereich (in Pensionistenwohnhäusern, Pflegeeinrichtungen, Bädern, Beherbergungsbetrieben, Wohnhäusern, Arbeitsstätten, etc.) Legionellenkontaminationen von Warmwasserleitungen entdeckt werden und eine mögliche Verbindung dieses Befundes zu einem aktuellen Erkrankungsfall oder einem wahrscheinlichen Fall einer Legionelleninfektion im Raum steht.

Die notwendigen Maßnahmen sind derzeit bei Weitem noch nicht standardisiert.

Es gibt eine große Anzahl von unterschiedlichen Maßnahmen, die zur Sanierung von Legionellen kontaminierter Anlagen zur Anwendung gelangen können.

Die einheitliche Standardisierung von Errichtung und Betrieb von Warmwasseranlagen um so eine hohe Sicherheit für das Freisein des Wassers von Legionellen zu erreichen, ist noch in weiter Ferne. Weder sind die sanitären Ausstattungen, Beschaffenheit der Rohrleitungen, Konstruktion der Boiler, Wärmetauscher, Warmwasserspeicher, Endpunkte wie periphere Mischer, Duschschräuche und Duschköpfe in Materialzusammensetzung und Funktionsweisen einheitlich, noch ist der Betrieb der Warmwasseranlagen einheitlich geregelt.

Ein Fachnormenausschuss des Ö-Normeninstitutes hat sich konstituiert und geht derzeit allen technischen und hygienischen Fragen zum Thema nach, mit der Zielsetzung in absehbarer Zeit eine grundlegende Norm über die Do's and Don'ts der Sanitärtechnik zu erstellen.

Als Konsequenz aus dem Literaturstudium erscheint es wesentlich, die Qualitätsanforderungen von Badegewässern (Oberflä-

chengewässer) auch gegenüber Darm pathogenen Viren so zu überwachen, wie dies die geltende EU Badegewässer Richtlinie vorsieht.

Als Schlussfolgerung kann angeführt werden, dass die Qualität von Badewasser im rechtlichen Regelwert im Detail festgelegt ist. Die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben werden in der Regel erreicht, die Überwachungstätigkeit im Wechselspiel zwischen Eigenkontrolle (innerbetrieblicher Kontrolle), kontrollierenden Fach-einrichtungen und Behörde erscheint ausreichend.

Die Beschwerden, Anfragen und Ängste von Badegästen entspringen oft einem grundlegenden Unverständnis der Mikrobiologie und Infektiologie. Meist ist das persönliche Verhalten als Infektionsursache wesentlicher als die Umfeldfaktoren.

Das gesamte Thema Legionellen ist innerhalb der Bäderhygiene gesondert zu betrachten. Die Bewertung dieser Mikroorganismen ist in Krankenhaus und Pflegebereich einerseits und andererseits im kommunalen Bereich (privat und öffentlich) unterschiedlich zu sehen. Die sanitärtechnischen Vorgaben zur größtmöglichen Sicherheit sind noch nicht ausformuliert und umgesetzt. Voraussichtlich wird auch die Rechtslage diesen Entwicklungen entsprechend laufend angepasst werden.

Aus der medizinischen Fachliteratur ist erkenntlich, dass Badewasser als Infektionsquelle in industrialisierten Ländern keine wesentliche Rolle spielt. Der Erkenntnisgewinn zu den Anforderungen an die Qualität von Badewasser ist weniger auf gezielt ausgegerichtete, klinische oder epidemiologische Studien, als vielmehr auf theoretische Überlegungen, technische Neuerungen und Empirie gegründet".

Die Magistratsabteilung 44 ist trotz dieser Unschärfen bemüht, den Empfehlungen des Kontrollamtes vollumfänglich nachzukommen. So wurden einige der im vorliegenden Kontrollamtsbericht angeführten Empfehlungen noch während der gegenständlichen Prüfung seitens der Magistratsabteilung 44 umgesetzt, andere - wie z. B. die Erstellung einer Datenbank gemeinsam mit der Magistratsabteilung 15 zur Risikoanalyse - werden in nächster Zukunft realisiert werden.

7.6 Chemikalienlagerung

7.6.1 Im Bereich der Magistratsabteilung 44 werden verschiedene Chemikalien zur Desinfektion des Badewassers, der Oberflächen, zur Einstellung des pH-Wertes sowie Reinigungsmittel, Farben, Klebstoffe, Verdünnungen, Frostschutzmittel, Motoröle, Auftaummittel, Waschmittel, Treibstoffe usw. verwendet.

Viele dieser Substanzen sind nach dem Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/97 idgF, gefährliche Stoffe. In den Sicherheitsdatenblättern sowie in den Bestimmungen über die Lagerung, z.B. in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl.Nr. 240/91 idgF, ist geregelt, wie gefährliche Stoffe zu lagern sind.

7.6.2 Aus den Sicherheitsdatenblättern für Hypochloritlösung geht hervor, dass diese bei Kontakt mit einer Säure Chlorgas entwickelt. Es ist daher wichtig, die Lauge und die Säure getrennt zu lagern, weil im Brandfall beim Zusammenfließen (Schmelzen der Behälter) der beiden Flüssigkeiten das entstehende Chlorgas brandfördernd wirkt.

Das Kontrollamt empfahl, besonders in den Familien- und Saunabädern, in denen ausschließlich Hypochloritlauge zur Wasserdeshinfektion verwendet wird, die Lagerung der Säure und der Hypochloritlauge räumlich zu trennen. Getrennte Lagerräume wären zwar ideal, dies ist aber durch die Behörde nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gebinde sind in ausreichend großen Auffangwannen abzustellen. Im Familienbad Augarten, in dem Lagerungsmängel bestanden, kann die räumliche Trennung leicht durch Umstellen der Gebinde erfüllt werden. Im Familienbad Herderpark erschien dies im Prüfungs-

zeitpunkt nicht möglich. Es wurde daher angeregt, eine Lösung des Lagerungsproblems im Rahmen der bevorstehenden Generalsanierung zu erarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 ist sich der Problematik der Lagerung von Säuren und Laugen bewusst und kam der Empfehlung des Kontrollamtes bereits nach. So wurde im Familienbad Augarten der Mangel durch Umstellen der Gebinde umgehend behoben.

Falls es die räumlichen Gegebenheiten und die budgetären Möglichkeiten erlauben, werden künftighin getrennte Lagerräume vorgesehen.

Im Familienbad Herderpark ist bis Saisonbeginn 2006 eine Erweiterung der Anlage vorgesehen. Für eine ordnungsgemäße Lagerung der Säuren und Laugen wird in diesem Zusammenhang Vorsorge getroffen.

7.7 Unfall im Kombibad Donaustadt

Am 21. Juni 2005 ereignete sich um 15.45 Uhr im Kinderfreibecken des Hallen- und Sommerbades Donaustadt ein Vorfall, bei dem es zum Austritt chemikalienhaltiger Luftblasen aus den Bodeneinströmdüsen kam. Mehrere Kinder klagten über brennende Augen und starken Husten. Die Feuerwehr und die Rettung wurden verständigt, es wurden 13 Kinder zur Beobachtung in Spitäler gebracht. Nachdem der Sommerbadbereich geräumt wurde, führte die Feuerwehr Chlorgasmessungen durch, dabei wurden keine erhöhten Konzentrationen festgestellt.

Bei einer Begehung durch das Kontrollamt teilte das Betriebspersonal mit, dass vor dem Vorfall die Umwälzpumpen der Badewasseraufbereitungsanlage entlüftet worden waren. Dies sei auf Grund einer leichten Trübung des Beckenwassers und einer schlechten Förderleistung der Pumpen notwendig gewesen. Dieser Betriebszustand komme nach Angaben der Mitarbeiter nur sehr selten, maximal zweimal im Jahr vor. Da

die Feuerwehr den Austritt von Chlorgas durch Messung nicht nachweisen konnte, konnte lediglich vermutet werden, dass Chlorgas in den Luftblasen enthalten war. Zur Desinfektion des Badewassers wird bei dieser Anlage Natriumhypochloritlauge verwendet. Die Lauge bildet abhängig vom pH-Wert, der mit Schwefelsäure eingestellt wird, freies Chlor. Bei richtiger Handhabung der Chemikalien ist das Risiko eines unkontrollierten Chlorgasaustrittes bei dieser Form der Wasserdesinfektion sehr gering. Am Tag nach dem Unfall besichtigte das Kontrollamt die Anlage. Auf Ersuchen wiederholte das Betriebspersonal den Entlüftungsvorgang. Es wurde damit getestet, ob ein offenkundiger Bedienungsfehler oder ein Anlagengebrechen vorlag, was aber nicht der Fall war. Der Austritt von Chemikalien (Chlorgas) konnte nicht simuliert werden. Eine mögliche Ursache wäre, dass Laugenreste während des Entlüftungsvorganges in den Rohrleitungen Chlorgas bildeten und dieses in das Becken ausgeblasen wurden, als die Anlage wieder im Normalbetrieb lief. Es war darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Vermutung handelte und die genaue Ursache nicht eruiert werden konnte. Im Bereich der Magistratsabteilung 44 wurde ein derartiger Störfall in der Vergangenheit auch nicht beobachtet. Die Abteilung führte in weiterer Folge ein Testprogramm der Anlage mit all ihren Betriebszuständen durch und beseitigte möglichen Risikoquellen durch umfangreiche anlagentechnische Adaptierungen. Zusätzlich wurden die innerbetrieblichen Kontrollen und die Sicherheitsbestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinaus erhöht. So darf z.B. nur dann entlüftet werden, wenn sich keine Personen im Becken befinden. Am 25. Juni 2005 konnte das Kinderbecken wieder zur Benutzung freigegeben werden.

8. Feststellungen zum Brandschutz

8.1 Baulicher Brandschutz

8.1.1 Wie vom Kontrollamt bereits hinsichtlich der hygienischen Situation in den geprüften Bädern festgestellt wurde, präsentierten sich jene Anlagenbereiche, die für Badegäste zugänglich sind und von diesen genutzt werden, auch in Bezug auf den Brandschutz weit gehend mängelfrei. Einige Unzukömmlichkeiten waren hingegen in den Betriebsbereichen, wie in den Lager- und Arbeitsräumen, Fluchtbereichen und Beckenumgängen wahrzunehmen. Es handelte sich hierbei vor allem um Mängel beim vorbeugen-

den baulichen Brandschutz, vereinzelt auch um diverse Schwächen bei der Wahrnehmung des betrieblichen Brandschutzes.

Ziel des baulichen Brandschutzes ist es, Personen und Sachen in Bauwerken vor Brandeinwirkung zu schützen. Dazu sind u.a. bauliche Vorkehrungen notwendig, um einen Brand über einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Gebäudeteiles zu begrenzen und das Übergreifen des Brandes auf benachbarte Bauwerksteile während dieser Zeit zu verhindern.

8.1.2 Hinsichtlich des baulichen Brandschutzes hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl die Gesetzeslage als auch der Stand der Technik beträchtlich weiter entwickelt. Unter anderem zeigte sich im Rahmen dieser Entwicklung, dass verschiedene Bauteile, die in den Errichtungsjahren der geprüften Bäder (1890 bis 1970) zur Verhinderung der Brandentstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch als tauglich angesehen wurden, den im Prüfzeitpunkt gegebenen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Dies betraf vor allem die noch in vielen Bereichen der Bäder vorhandenen einwandigen Feuerschutztüren aus Metall, die weder rauchdicht waren noch über einen SelbstschlieÙmechanismus oder entsprechend widerstandsfähige Beschläge oder über die notwendige Wärmedämmung verfügten, wie dies nach dem Stand der Technik (z.B. ÖNorm B 3850) erforderlich wäre.

8.1.3 Zu berücksichtigen war dabei, dass diese Bauteile durch nach wie vor gültige Bau- und Betriebsbewilligungen rechtskräftig genehmigt waren und für die magistratischen Bezirksämter im Rahmen der periodischen Hygieneverhandlungen daher grundsätzlich keine rechtliche Handhabe bestand, vom Anlagenkonsens abweichende zusätzliche Brandschutzauflagen zu erteilen, sofern sich hiezu nicht ein begründbares Erfordernis aus geänderten betrieblichen Verhältnissen ergab.

Die Initiative der Magistratsabteilung 44, die in den letzten Jahren ohne behördlichen Auftrag damit begonnen hat, nach Maßgabe der finanziellen Mittel einen Teil ihrer Bäder mit neuen Feuerschutztüren entsprechender Qualifikation auszustatten, war daher zu begrüßen. Wie die Prüfung zeigte, konnten mit diesen baulichen Vorkehrungen

bereits zahlreiche Gefahrenbereiche - insbesondere in den betrieblich genutzten Kellerbereichen der Bäder - weit gehend entschärft werden. Als Beispiele konnten u.a. das Herrmannbad, das Amalienbad und auch das Jörgerbad angeführt werden, in denen die Magistratsabteilung 44 - den aktuellen Bestimmungen des § 106 der Wiener Bauordnung und der ÖNorm B 3850 folgend - sowohl den Eingang in die Kellergeschosse als auch andere Kellerräume mit solchen Türen ausgestattet hatte.

8.1.4 Obwohl diese Bemühungen um eine Optimierung des baulichen Brandschutzes zu befürworten waren, war bei den Begehungen der Badeanlagen festzustellen, dass einige dieser Maßnahmen den beabsichtigten Zweck nicht zu erfüllen vermochten. Im Hallenbad Ottakring fiel auf, dass die Magistratsabteilung 44 im Kellerbereich vor dem Zugang zum Beckenumgang einige Trennwände mit zum Teil zweiflügeligen Feuereschutztüren eingebaut hatte, im Deckenbereich jedoch bis zu einem halben Quadratmeter große Maueröffnungen für Rohrdurchführungen gegen den Durchtritt von Feuer und Rauch nicht abschotten ließ, weshalb die beabsichtigte Brandschutzwirkung nicht erreicht wurde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hallenbad Ottakring werden die Maueröffnungen für Rohrdurchführungen im Deckenbereich gegen Durchtritt von Feuer und Rauch in Kürze geschlossen werden.

8.1.5 Abgesehen davon stellte das Kontrollamt im Rahmen der Anlagenbegehungen weitere Gefahrenbereiche in mehreren Bädern fest, in denen bauliche Interventionen zur Aktualisierung des Brandschutzes ebenfalls angezeigt wären. So waren in einigen der geprüften Bäder etwa die Keller- und Dachgeschosse nur durch einwandige Stahl- oder Holztüren ohne Selbstschließmechanismus und Wärmedämmung, die dem Feuer und Rauch nur unzureichend Widerstand leisten können, von anderen Gebäudebereichen getrennt. Festzustellen waren solche technisch nicht mehr zeitgemäßen Türen beim Kellerabgang im Bereich der Zuschauertribüne und bei den Schleusen zur Garage im Hallenbad Floridsdorf sowie beim Kellerabgang und Dachgeschoßaufgang im Apostelbad.

Die gleiche Situation bot sich in den Hallenbädern Simmering und Brigittenau, wobei in diesen Fällen unmittelbar neben der einwandigen Stahltür zum Keller auch eine mit Drahtglas ausgestattete Glaswand vorhanden war, die zeitgemäßen brandschutztechnischen Erfordernissen ebenfalls nicht mehr genügt.

Dadurch, dass diese Türen die Aufgabe zu erfüllen haben, jene Gebäudebereiche, die den Badegästen offen stehen, von den betrieblichen Bereichen in den Keller- und Dachgeschossen brandschutztechnisch zu trennen, hielt es das Kontrollamt für angemessen, in diesen Fällen die Türen und Glaswände den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bemühungen in den vergangenen Jahren, nach Maßgabe der finanziellen Mittel bauliche Vorkehrungen zur Verbesserung des Brandschutzes zu treffen.

Zur Adaptierung der Drahtglaswände bei den Bezirkshallenbädern sei angemerkt, dass dies nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich ist und daher kurzfristig nicht realisierbar sein wird. Außerdem wurde für einen derartigen Bädertyp ein Brandschutzplan beauftragt, der derzeit in Ausarbeitung ist.

Im Hallenbad Floridsdorf werden die einwandigen Blechtüren im Jahr 2006 durch Brandschutztüren ersetzt und die vorhandenen Brandschutztüren einer Überprüfung unterzogen werden.

8.1.6 Zu erwähnen war ferner, dass es die Magistratsabteilung 44 im Einsiedlerbad bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen hatte, der am 10. Juli 1980 im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens erhobenen Forderung des Magistratischen Bezirksamtes für den 4. und 5. Bezirk nach-

zukommen, die Saunaaanlage gegenüber dem Stiegenhaus durch feuerhemmende Türen gemäß ÖNorm B 3850 abzuschließen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Einsiedlerbad wird die vorhandene Holztür im Bereich Saunaaanlage/Stiegenhaus durch eine Feuerschutztür ersetzt.

8.1.7 Die Prüfung ergab weiters, dass im Hallenbad Ottakring Mauerdurchbrüche im Bereich einiger Brandschutzklappen und Lüftungsleitungen nicht ordnungsgemäß abgemauert waren und im Hallenbad Simmering sowie im Apostelbad die Stellung der Brandschutzklappen wegen der abgehängten Decken nicht sichtbar war. Ebenso waren im Heizraum des Apostelbades ein Mauerdurchbruch und ein Deckendurchbruch nicht brandbeständig verschlossen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hallenbad Ottakring werden die noch offenen Mauerdurchbrüche ordnungsgemäß verschlossen werden. Ebenso wird im Hallenbad Simmering und im Apostelbad mit den Durchbrüchen verfahren.

Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Stellung der Brandschutzklappen werden im Zuge der nächsten periodischen Überprüfung gesetzt werden.

8.1.8 Das Kontrollamt stellte außerdem fest, dass einige Feuerschutztüren - etwa im Hallenbad Brigittenau, im Heizraum des Schafbergbades sowie im Heizraum beim Kellerabgang und im Dachboden des Einsiedlerbades - nicht von selbst ins Schloss fielen und daher ihre Funktion nicht erfüllten. Einige Türen waren nicht nachweislich jährlich überprüft worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Schließer sämtlicher Feuerschutztüren in den Bädern Brigitte-

nau, Schafbergbad und Einsiedlerbad wurden nachjustiert. Die bisher nicht geprüften Türen werden künftig einer jährlichen Prüfung unterzogen werden.

8.2 Brennbare Lagerungen

8.2.1 Ein besonderes Erfordernis zur Ausbildung von Brandabschnitten - das sind Teile eines Gebäudes, die durch branddämmende Maßnahmen begrenzt sind - ist in jenen Bereichen gegeben, in denen brennbare Materialien oder brennbare Flüssigkeiten in größeren Mengen aufbewahrt werden. Das Gleiche gilt für bestimmte Betriebsräume, in denen eine erhöhte Brandlast gegeben ist, wie etwa in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen. Die Anforderungen an solche Gebäudebereiche sind in aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, wie der Arbeitsstättenverordnung und der Wiener Bauordnung, explizit festgeschrieben.

Bei der Prüfung fiel auf, dass die Magistratsabteilung 44 insbesondere in den Hallenbädern und Kombibädern meist Räume in den Kellergeschossen für verschiedene Lagerungen nützte, ohne die erforderlichen Brandschutzvorkehrungen getroffen zu haben. Es wurden bei den Anlagenbegehungen neben leicht brennbaren Materialien - wie Papier, Verpackungsmaterialien, Kunststofffolien, Schaumstoffen etc. - auch brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I (Flammpunkt $< 21^{\circ} \text{C}$) und II (Flammpunkt 21°C bis 55°C) vorgefunden.

Im Wassermesserraum des Hallenbades Ottakring wurden z.B. im Bereich des Kellerausganges ins Freie neben Autoreifen auch rd. 200 l Benzin, Dieseltreibstoff und andere brennbare Flüssigkeiten in Metall- und Kunststoffkanistern gelagert. Bemerkenswert war die Situation deshalb, weil der Wassermesserraum für solche Lagerungen baulich nicht ausgestattet war. Es fehlten die erforderliche Be- und Entlüftung und eine explosionsgeschützte Elektroinstallation. Anstatt einer Feuerschutztür war nur eine Holztür vorhanden, deren Türblatt auf Vorschlag der Sicherheitsfachkraft mit zwei Öffnungen für die Be- und Entlüftung versehen worden war.

Dieser Zustand war aus der Sicht des Brandschutzes absolut abzulehnen, zumal die Holztür keinen Brandschutz bot und die Fluchtmöglichkeit aus dem Kellergeschoß ins Freie im Brandfall verwehrt war. Abgesehen davon, dass die Gebinde mit brennbaren Flüssigkeiten nicht in Auffangwannen gelagert wurden, die deren Ausfließen aus dem Wassermesserraum verhindern sollten, war jene Menge an brennbaren Flüssigkeiten der genannten Gefahrenklassen, die ohne besondere bauliche Brandschutzvorkehrungen hätte gelagert werden dürfen, weit überschritten.

Gemäß § 67 Abs 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl Nr. 240/91, dürfen Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, sofern sie in Behältern aus Kunststoff oder Metall, deren Nenninhalt nicht mehr als zehn Liter beträgt, bis zu einer Menge von nur 50 l ohne weitere Brandschutzmaßnahmen gelagert werden. Für größere Mengen, wie im vorliegenden Fall, wäre die Lagerung nur in einem eigenen Sicherheitsschrank oder einem speziell ausgestatteten Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten zulässig. Für letzteren Fall wäre auch die Bewilligung der Baubehörde einzuholen gewesen, die aber ebenfalls nicht vorlag.

8.2.2 Im Hallenbad Ottakring lagerten außerdem in einem Lüftungsaggregaterraum neben allerlei Gerümpel auch brennbare Materialien, wie Kunststofffolien, Papier, Holzabfälle, Verpackungsmaterial in größeren Mengen. Eine Besonderheit bestand darin, dass dieser Raum vom übrigen Kellerbereich nur durch eine mit Kunststoffolie bespannte Gitterkonstruktion abgetrennt war, die weder einem Brand noch Rauch Widerstand entgegen setzt. Die Lagermenge war in diesem Raum so groß, dass das Lüftungsaggregat im Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hallenbad Ottakring wurden die beanstandeten Lagerungen entfernt.

8.2.3 Im Sommerbad Ottakring wurde ein lt. Konsensplan als Garderobe gewidmeter Raum unterhalb der Betriebsmeisterwohnung im Zeitpunkt der Begehung des Kontrollamtes als Lager für diverse Arbeitsstoffe verwendet. Es waren darin u.a. auch brenn-

bare Materialien und Flüssigkeiten - wie Putzmittel etc. - in größeren Mengen aufbewahrt. Ein erhöhtes Risiko erblickte das Kontrollamt auch darin, dass in diesem Raum auch eine Reihe von Spraydosen (Druckgaspackungen) für die verschiedensten Zwecke (z.B. Schmiermittel, Rostlöser usw.) gemeinsam mit anderen brennbaren Materialien in einfachen Regalen gelagert wurden.

Auffällig war dabei, dass in diesem Lagerraum einige Putzschächte und Einlaufgitter der Hauskanalanlage vorhanden waren und deshalb die Gefahr bestand, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten in den Kanal gelangen, zumal bei der Lagerung auch in diesem Fall auf Auffangwannen verzichtet wurde.

Bezüglich der Spraydosen, die in den meisten der geprüften Bäder unsachgemäß gelagert waren, wurde darauf hingewiesen, dass in Gewerbeanlagen ein Lagerungsverbot in Stiegenhäusern, in Ausgängen, in Notausgängen und im Umkreis von fünf Metern um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten und auf Gängen besteht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Für den derzeit als Garderobe gewidmeten Raum unterhalb der Betriebsmeisterwohnung im Hallenbad Ottakring wird bei der Behörde um eine Nutzungsänderung als Lagerraum eingereicht und der Raum gemäß den behördlichen Auflagen adaptiert werden. Die hierzu erforderlichen Pläne sind derzeit in Ausarbeitung begriffen.

8.2.4 Im Hallenbad Floridsdorf wurde von der Betriebsleitung ein rd. 53 m² großer Bereich eines widmungswidrig als Garage genützten Kellerraumes abgetrennt und als Lagerraum für diverse Materialien und Flüssigkeiten, wie Putzmittel und Chemikalien usw. verwendet. Obwohl ein Teil der gelagerten Flüssigkeiten im Gesamtumfang von mehreren hundert Litern gem. der Kennzeichnung auf den 10-Liter-Gebinden als leicht entzündlich (Flammpunkt unter 21° C) einzustufen waren, wurde die Abtrennung des Lagerraumes unter Verzicht auf jeglichen Brandschutz lediglich mit einer Gitterkons-

traktion hergestellt. Gemäß § 29 des Wiener Garagengesetzes dürfen brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° C in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nur bis zu einer Höchstmenge von 20 l gelagert werden. Im gegenständlichen Fall war die höchst zulässige Lagermenge somit auch in diesem Fall weit überschritten. Die Betriebsleitung hatte für den Fall von Undichtheiten die Gebinde in Auffangwannen abgestellt, diese waren jedoch bei weitem zu klein, um den Inhalt der darin gelagerten Gebinde aufzunehmen.

8.2.5 Ein weiterer rd. 30 m² großer Teil des in Rede stehenden Garagenraumes war von der Betriebsleitung als Tischlerwerkstätte eingerichtet worden, wobei dieser Bereich ebenfalls nur mit einer Gitterkonstruktion vom übrigen Garagenbereich abgetrennt war. Der Fußboden war im Zeitpunkt der Begehungen des Kontrollamtes mit Sägespänen und anderen leicht brennbaren Holzabfällen verunreinigt. Außerdem lagerten im unmittelbaren Umgebungsbereich mehrere Werkstücke und Möbel aus Holz.

Bei der Einschau in die Konsenspläne fiel ferner auf, dass dessen Lüftungsanlage über keine Brandschutzklappen, die im Brandfall den Übertritt der Flammen und des Rauches von einem Brandabschnitt in den nächsten verhindern sollen, verfügte.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass brennbare Lagerungen sowie die Schaffung von Werkstätten im gemeinsamen Raumverbund mit Garagen gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes wegen der damit verbundenen Brandgefahr unzulässig sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Hallenbad Floridsdorf wurde inzwischen ein Architekt damit beauftragt, aus der vorhandenen Räumlichkeit ein dem heutigen betrieblichen Bedarf entsprechendes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften zu erarbeiten.

8.2.6 Im Schafbergbad hatte die Betriebsleitung ein Lager für zum Teil brennbare Mate-

rialien in einem Bereich unterhalb der Beckenterrasse eingerichtet. Auch in diesem Fall war die räumliche Trennung des Lagers gegen die Liegewiese ohne jeglichen Brandschutz nur mit einer Gitterkonstruktion hergestellt worden.

Die Situation war im Zeitpunkt der Besichtigung durch das Kontrollamt nicht unkritisch zu beurteilen, da leicht entzündliche Materialien, wie Papier und Kunststofffolien, in unmittelbarer Nähe eines Halogenscheinwerfers lagerten, durch dessen Hitzeentwicklung Brandgefahr gegeben war.

Nach Meinung des Kontrollamtes wäre für brennbare Lagerungen in den vorgefundenen Mengen jedenfalls die Ausbildung eines entsprechenden Raumes erforderlich gewesen, andernfalls hätten die Lagerungen aus diesem Bereich entfernt werden müssen.

8.2.7 Eine hinsichtlich des Brandschutzes unbefriedigende Situation fand das Kontrollamt auch im Wirtschaftshof des Schafbergbades vor. Zwei Lagerräume waren für diverse brennbare Lacke und Verdünnungsmittel sowie für diverse Treibstoffe mit einem Lagervolumen von rd. 150 l eingerichtet, die ebenfalls nicht die entsprechenden Sicherheitskriterien erfüllten. In einem der Lagerräume wurde überdies, wie ein benutzter Aschenbecher vermuten ließ, das Rauchverbot missachtet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Schafbergbad ist im Zuge der bevorstehenden Generalsanierung geplant, einen Raum für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zu errichten. Die vorgefundenen brennbaren Materialien wurden umgehend entfernt.

Im Einsiedlerbad sowie im Apostelbad war festzustellen, dass in den Gasmesserräumen entgegen den Bestimmungen der Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas 1996) verschiedene Materialien und Gegenstände - wie Autoreifen, Lebensmittel etc. - gelagert waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die verschiedenartigen Materiallagerungen in den Gasmesserräumen des Einsiedlerbades und des Apostelbades wurden umgehend entfernt.

8.2.8 Das Kontrollamt gewann im Zusammenhang mit den angeführten Wahrnehmungen den Eindruck, dass die Mängel neben der Vernachlässigung der Pflichten der Badebetriebsmeister und der Betriebsleiter vor allem auf die knappen Raumressourcen vorwiegend in den betrieblich genutzten Bereichen zurückzuführen waren. Zum Teil wurden vorhandene Arbeitsräume, Gardeneräume, Verkehrsflächen und Fluchtwege teils unter Inkaufnahme nicht unerheblicher Brandgefahr oder einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für Lagerzwecke umfunktioniert. So war z.B. im Zeitpunkt der Begehung ein Teilbereich des nur 1,20 m breiten Beckenumganges im Keller des Hallenbades Simmering als Bügelraum eingerichtet worden. Ein weiteres Problem stellten die langen Lieferintervalle von Materialien und Chemikalien dar, was dazu führte, dass eine größere Lagerkapazität gebraucht wurde.

Wenngleich die Schaffung von Lagerräumen unter Verwendung von leichten Gitterkonstruktionen den Gesichtspunkten der Sparsamkeit gerecht wurde, kam das Kontrollamt nicht umhin, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten oder leicht brennbare Materialien in Mengen, die über den täglichen Bedarf hinausgehen, u.a. einen entsprechenden Brandschutz aller umgebenden Bauteile erfordern und Gitterkonstruktionen diese Qualifikation auf keinen Fall besitzen. Es wurde daher empfohlen, auch in diesem Bereich Maßnahmen zur Sanierung der aufgezeigten Mängel zu setzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Hinsichtlich widmungsfremd genutzter Räumlichkeiten weist die Magistratsabteilung 44 darauf hin, dass seit der Errichtung der Bäder durch zusätzliche gesetzliche Vorschriften (z.B. Arbeitnehmerschutz) die vorhandenen Raumkapazitäten oftmals nicht mehr ausreichen.

8.3 Fluchtwege und Notausgänge

8.3.1 Sowohl in der Wiener Bauordnung als auch in der Arbeitsstättenverordnung ist festgelegt, dass jede Betriebseinheit bzw. Arbeitsstätte über notwendige Verbindungswege bzw. Fluchtwege verfügen muss, über die jeder Raum dieser Betriebseinheit oder Arbeitsstätte sicher erreichbar ist und über die im Brandfall auch die Rettung von Menschen möglich sein muss. Zu diesem Zweck müssen Fluchtwege in ihrer Gesamtheit einen entsprechenden Brandschutz aufweisen, ausreichend belüftbar und beleuchtbar sein sowie eine bestimmte Breite und Höhe haben. Sie müssen eindeutig erkennbar und jederzeit ungehindert benützbar sein. Sie dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen werden können und nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können. Für Notausgänge gilt überdies neben einer bestimmten Mindestbreite, dass sie jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein müssen.

Wie die Prüfung ergab, waren diese Voraussetzungen nicht in allen Bädern lückenlos erfüllt. So waren in mehreren Bädern (Hallenbäder Simmering, Ottakring, Floridsdorf, Brigittenau sowie Einsiedlerbad und Apostelbad) auf einigen Fluchtwegen verschiedene Materialien gelagert, die den Fluchtweg nicht nur einengten, sondern durch ihre Beschaffenheit auch mit einer Brandgefahr verbunden waren.

In mehreren Bädern wurde der als Fluchtweg dienende, nur etwa 1,20 m breite Beckenumgang für diverse Lagerungen und auch als Arbeitsraum benutzt, wie etwa in den Hallenbädern Brigittenau und Simmering, in denen - wie bereits erwähnt - im Fluchtweg Wäschetrockner und Bügeltische aufgestellt waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Lagerungen in den Fluchtwegen einiger Bäder wurden entfernt.

In diesen Bereichen besteht die gleiche Problematik der ungenügenden Raumressourcen (s. die Stellungnahme der Magistratsabteilung 44 zu Pkt. 8.2.8).

8.3.2 Weitere Feststellungen des Kontrollamtes betrafen Versäumnisse bei der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, von Notausgängen und Gefahrenstellen. Diesbezügliche Pflichten des Arbeitgebers sind in der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV) BGBl. II Nr. 101/97, geregelt.

So wurde u.a. festgestellt, dass im Hallenbad Simmering verschiedene Fluchtwege im Keller entweder gar nicht gekennzeichnet oder vorhandene Kennzeichnungen durch verschiedene Lagerungen nicht einsehbar waren. Letzterer Mangel war auch im Hallenbad Floridsdorf festzustellen. Einige Fluchtwegskennzeichen wiesen in die falsche Richtung. Darüber hinaus waren als Notausgänge gekennzeichnete Türen versperrt oder versperrbar.

Die aus dem Beckenumgang des Sommerbades Simmering führenden Notausstiege waren auf Grund von Korrosionserscheinungen nicht öffenbar. Eine zweiflügelige, als Notausgang gekennzeichnete Tür war außerdem mit einem Kantenriegel ausgestattet, der das Öffnen der Tür im Gefahrenfall erheblich erschwert. Ein anderer Notausgang war durch Lagerungen eingengt bzw. unpassierbar. Ähnliche Mängel waren auch im Keller des Hallenbades Ottakring und im Apostelbad wahrzunehmen.

In der Schwimmhalle des Hallenbades Simmering und im Hallenbad Ottakring waren die Leuchten der Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung so montiert, dass sie nicht in die beabsichtigte Fluchtrichtung wiesen. Dieser Mangel wurde auch vom Vertreter des Arbeitsinspektorates im Rahmen der Revision des Hallenbades Simmering am 20. Juli 2005 beanstandet.

Ferner fiel in den Hallenbädern Ottakring und Brigittenau sowie im Einsiedlerbad auf, dass bei einigen Hindernissen und Gefahrenstellen keine Warnzeichen angebracht waren. Das Stiegenhaus des Einsiedlerbades wies keine Rauchabzugsöffnung auf. Aus Sicherheitsgründen wurde angeregt, eine solche herzustellen und damit die aktuelle Rechtslage des § 106 der Wiener Bauordnung zu erfüllen. Bezüglich der übrigen aufgezeigten Mängel wurde eine umgehende Sanierung empfohlen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Mängel an der Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung im Ottakringerbad und im Simmeringerbad wurden behoben.

Ferner wurden in den Hallenbädern Ottakring und Brigittenau sowie im Einsiedlerbad bei Hindernissen und Gefahrenstellen Warnzeichen angebracht.

Eine wirtschaftlich vertretbare Einbaumöglichkeit einer Rauchabzugsöffnung im Stiegenhaus des Einsiedlerbades wird derzeit geprüft.

Die Fluchtwegkennzeichnungen in den Hallenbädern Floridsdorf und Simmering wurden geprüft, fehlende Beschilderungen ergänzt und unsachgemäße Lagerungen entfernt.

Ferner wurde dafür Vorsorge getroffen, dass sämtliche Notausgänge und Notausstiege in allen Bädern von Lagerungen künftig frei gehalten werden.

8.4 Betrieblicher Brandschutz

8.4.1 Der Betriebsbrandschutz umfasst die Organisation der Präventivdienste, die Erstellung einer Brandschutzordnung mit einer Regelung über das Verhalten im Brandfall, die Durchführung von Eigenkontrollen und die Ausbildung der Arbeitnehmer in Belangen des Brandschutzes.

Laut § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehört zu diesen Präventivmaßnahmen auch die Verpflichtung der Magistratsabteilung 44 als Arbeitgeberin, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und auf Grund dieses Wissens geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Die Magistratsabteilung 44 hat mit diesen Aufgaben eine externe Sicherheitsfachkraft betraut. Wie die Prüfung ergab, hat diese die Ergebnisse der Ge-

fahrenermittlung und -beurteilung sowie die festgestellten Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung im Sinn des § 5 ASchG in eigenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten.

8.4.2 In der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente idgF ist u.a. festgelegt, dass diese Dokumente auch eine Brandschutzordnung, Evakuierungspläne und ein Explosionsschutzdokument umfassen müssen. Diese Unterlagen waren allerdings in keinem der geprüften Bäder vorhanden. Zwar hatte die Magistratsabteilung 44 in den großen Badeanlagen mit der Erstellung von Brandschutzkonzepten bereits begonnen, doch beschränkten sich diese Bemühungen vor allem auf die Erarbeitung von Brandschutzplänen, die beim Hauptzugang der Angriffsebene der Feuerwehr bereit zu halten sind und in erster Linie der Orientierung der Einsatzkräfte zur Brandbekämpfung dienen. Wie die Einschau in die Unterlagen zeigte, enthielten die Pläne jedoch weder alle sicherheitsrelevanten Angaben noch entsprachen sie hinsichtlich der Inhalte und der Planzeichen den Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB 0 121).

8.4.3 Ebenso hatte die Magistratsabteilung 44 bisher davon Abstand genommen, Räumungskonzepte bzw. Evakuierungspläne für ihre Bäder zu entwickeln. Das Kontrollamt sah in der Erstellung dieser Unterlagen insbesondere für Kombibäder und Hallenbäder, in denen die Fluchtsituation auf Grund unübersichtlicher räumlicher Gegebenheiten im Brandfall sowohl für die Arbeitnehmer als auch für ortsunkundige Badegäste problematisch sein kann, einen gesteigerten Bedarf. Auf Grund des Umstandes, dass sich mitunter eine größere Anzahl von Badegästen in den verschiedenen Bereichen der Badeanlage - in Saunaanlagen, Wannengebäuden etc. - aufhalten, empfahl das Kontrollamt, bei der Erstellung der lt. den ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen notwendigen Evakuierungspläne auch Fluchtwege für die Badegäste in die Räumungsplanung einzubeziehen. Ferner wurde angeregt, das Badepersonal in der Hilfeleistung bei einer allfälligen Evakuierung umfassend zu unterweisen und zur Information der Badegäste leicht verständliche Fluchtweg-Orientierungspläne anzufertigen bzw. in den Geschossen der größeren Bäder montieren zu lassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die aufgezeigten Mängel im betrieblichen Brandschutz (Brandenschutzordnung, Evakuierungspläne, Fluchtweg-Orientierungspläne) werden im Zuge der Einrichtung eines Sicherheitsmanagements in Zusammenarbeit mit der bisher betrauten externen Sicherheitsfachkraft und der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz für jeden Bäderstandort saniert werden.

8.4.4 Als wichtige vorbeugende Maßnahme des Betriebsbrandschutzes ist das Einhalten des Rauchverbotes in der Betriebsanlage, insbesondere in jenen Bereichen anzusehen, für die in den Bescheiden der magistratischen Bezirksämter ein Rauchverbot verhängt wurde oder in den Bestimmungen des ASchG ein solches vorgesehen ist, wie etwa in den Schwimmhallen, den Chlorgasräumen, in verschiedenen Betriebsräumen, in den Lagerräumen für brennbare Materialien und Flüssigkeiten, in Sanitär- und Garderoberräumen sowie in den Aufzugskabinen.

Wie das Kontrollamt feststellte, war das Rauchverbot in einigen Bädern - wie z.B. im Hallenbad Brigittenau in der Schwimmhalle und in der Aufzugskabine sowie in den meisten Räumen im Einsiedlerbad - nicht gekennzeichnet. Im Hallenbad Ottakring sowie im Schafbergbad, teils auch im Einsiedlerbad wurden die Hinweise auf das Rauchverbot vom Betriebspersonal missachtet, wobei hinzukam, dass Zigarettenreste in brennbaren Papierkörben aus Kunststoff entsorgt wurden. Das wurde auch im Kombibad Simmering und auf der Zuschauertribüne im Hallenbad Floridsdorf beobachtet. Das Kontrollamt empfahl, in jenen Bereichen, in denen kein Rauchverbot besteht, jedenfalls Sicherheitspapierkörbe bereitzustellen.

Der Betriebsbrandschutz umfasst auch die Bereitstellung und Wartung von Vorrichtungen zur ersten Löschhilfe (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl und mit einem für die Brandbekämpfung geeigneten Löschmittel. Das Kontrollamt stellte fest, dass alle Feuerlöscher in den Bädern mit Prüfplaketten versehen waren, die deren regelmäßige Prüfung und ordnungsgemäßen Zustand bestätigten; dass im Hallenbad Ottakring einige Feuerlöscher nicht gekennzeichnet und an einigen Stellen zwar Hinweisschilder ange-

bracht, jedoch keine Feuerlöscher vorhanden waren, stellte eine Ausnahme dar. Im Hallenbad Floridsdorf waren einige Feuerlöscher nicht mit den dafür vorgesehenen Halterungen an der Wand montiert, sondern am Fußboden abgestellt, wobei auch diese Aufstellungsorte nicht gekennzeichnet waren. Mehrere Feuerlöscher waren nicht in einer leicht erreichbaren Griffhöhe montiert.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

In den Hallenbädern Ottakring, Brigittenau, Floridsdorf und im Schafbergbad sowie im Einsiedlerbad wurde das Betriebspersonal nochmals auf das bestehende Rauchverbot hingewiesen, fehlende Kennzeichnungen wurden angebracht.

In den Bereichen, in denen das Rauchen gestattet ist, wurden die Kunststoff-Papierkörbe durch Sicherheits-Papierkörbe ausgetauscht.

Die fehlenden Feuerlöscher in den Hallenbädern Ottakring und Floridsdorf wurden ergänzt und vorschriftsmäßig gekennzeichnet.

9. Feststellungen zur baulichen Sicherheit

9.1 Fehlende Bewilligungen

9.1.1 Bei den baulichen Sicherheitsbelangen stellte das Kontrollamt seine Erhebungen primär auf die formellen Erfordernisse für die Herstellung oder Abänderung baulicher Anlagen, auf deren Standsicherheit sowie auf die gefahrlose Benützbarkeit der Bäder und deren Nebenanlagen ab, wie diese sowohl in der Wiener Bauordnung als auch in der Arbeitsstättenverordnung festgelegt ist.

Hinsichtlich der Formalerfordernisse fiel auf, dass in einigen Bädern verschiedene bauliche Anlagen über keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem BHygG verfügten bzw. verschiedene bauliche Anlagen nicht widmungskonform verwendet wurden. Im Hallenbad Floridsdorf wurde der bereits erwähnte rd. 300 m² große, im Konsensplan als Lager gewidmeter Raum als Garage für mehrere Pkw und Motorräder verwendet

und Teile davon als Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sowie als Tischlerwerkstätte benützt (s.a. Pkt. 8.2.4 und 8.2.5).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass brennbare Lagerungen in Garagen unzulässig sind und die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes einer Bewilligung durch die Baubehörde bedarf, die in diesem Fall nicht vorlag.

9.1.2 Im Jahr 2002 ließ der Betriebsleiter im Wirtschaftshof des Laaerbergbades um rd. 60.000,- EUR fünf Fertigteilgaragen für Lagerzwecke errichten. Abgesehen davon, dass er diese Investition ohne kompetenzmäßige Genehmigung durch den Abteilungsleiter vorgenommen hatte, verabsäumte er auch, eine Baubewilligung für die Garagen zu erwirken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Baubewilligungsbescheid für die Fertigteilgaragen im Laaerbergbad wurde inzwischen eingeholt.

9.1.3 Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung ließ die Magistratsabteilung 44 im Apostelbad in mehreren Geschossen ehemalige Dusch- und Garderobenräume baulich adaptieren, um sie anschließend an einen Karate-Sportverein zu vermieten. Wie eine Rückfrage bei der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei ergab, hatte die Magistratsabteilung 44 auch hierfür nicht um die erforderliche Baubewilligung angesucht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Für die Adaptierung der Räume im Apostelbad wurden Trennwände und Badewannen entfernt. Die Räume wurden anschließend in leerem Zustand dem Mieter zur Nutzung überlassen. Die Magistratsabteilung 44 hat sich mit der Baubehörde bereits in Verbindung gesetzt und wird eine Genehmigung für die Widmungsänderung erwirken.

9.1.4 Bei der Begehung des Ottakringer Bades fiel dem Kontrollamt ein rd. 120 m² großer Zubau an der Ostseite der Schwimmhalle auf, der offensichtlich schon seit Jahrzehnten bestand, vom gültigen Konsensplan der Baubehörde jedoch nicht erfasst und daher baubehördlich auch nicht genehmigt war. Der Zubau wurde im Zeitpunkt der Überprüfung als Werkstätte, Lagerraum und Einstellraum für benzinbetriebene Rasenmäher genutzt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 hat auch im Fall des Zubaus an der Ostseite des Ottakringerbades bereits Vorkehrungen getroffen, um kurzfristig einen konsensmäßigen Zustand herzustellen.

9.1.5 Ähnliche Verhältnisse stellte das Kontrollamt im Wirtschaftshof des Schafbergbades fest, wobei in diesem Fall ein rd. 60 m² großes Flugdach für die Einstellung von Kraftfahrzeugen, zwei jeweils rd. 40 m² große Lagerräume für diverse Gerätschaften und Materialien und zwei Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten betroffen waren.

Ohne behördliche Bewilligung änderte die Magistratsabteilung 44 auch einen ehemaligen, rd. 300 m² großen Garderobenbereich des Schafbergbades in der Weise ab, dass sie Außenwände errichten ließ und den dadurch geschaffenen Raum als Schlosser- und Anstreicherwerkstätte sowie als Einstellraum für Rasentraktoren verwendete.

Auch für den unterhalb der Betriebsmeisterwohnung des Ottakringer Bades gelegenen Lagerraum u.a. für diverse brennbare Arbeitsstoffe (s.a. Pkt. 8.2.3) und den unterhalb der Beckenterrasse eingerichteten Lagerraum für diverse brennbare Materialien im Schafbergbad (s.a. auch Pkt. 8.2.6) waren die erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen nicht eingeholt worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Herstellung des konsensmäßigen Zustands ist auch in diesem Fall bereits in Bearbeitung.

9.2 Die Beurteilung des Bauzustandes der geprüften Bäder

9.2.1 Die Standsicherheit von Gebäuden oder baulichen Anlagen war dem Augenschein nach in keinem der geprüften Bäder beeinträchtigt. Die in der Folge aufgezählten Bauschäden in einigen Bädern stellen aber Hinweise dar, in welchen Bereichen nach Meinung des Kontrollamtes mittelfristig Sanierungsmaßnahmen angezeigt sind, um einer Sicherheitsgefährdung rechtzeitig begegnen zu können. Mit Ausnahme des Schafbergbades und des Laaerbergbades wurden bei den Begehungen nur vereinzelt bauliche Mängel vorgefunden. Im Apostelbad, im Einsiedlerbad, im Familienbad Augarten und im Hallenbad Floridsdorf wurden im Rahmen der Prüfung keine offenkundigen sicherheitsrelevanten Baumängel entdeckt.

9.2.2 Wie die Begehungen der Baulichkeiten ergaben, wies das Schafbergbad nach Meinung des Kontrollamtes den schlechtesten Bauzustand auf. In der Anlage zeigten sich in mehreren Bereichen Schäden - wie Risse und Abplatzungen - an tragenden Bauteilen, wobei das Ausgleichsbecken im Filterhaus, einige Beckenkonstruktionen, Beckenköpfe und Pfeilerköpfe im Bereich des Erlebnis- und Sportbeckens als Beispiele zu nennen waren. Risse in den Stahlbetonbeckenkonstruktionen hatten Undichtheiten zur Folge, die sich in optisch unschönen Kalkfahnen an der Außenseite mehrerer Beckenwände zeigten. An verschiedenen Wandflächen lösten sich Fliesenbeläge großflächig ab, zahlreiche Fliesen waren auf Grund von Rissbildungen gebrochen, wodurch eine Verletzungsgefahr nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die Magistratsabteilung 44 hat auf diese Mängel bereits insofern reagiert, als sie zum einen zahlreiche Schäden noch vor der Badesaison in Stand setzen ließ und zum anderen einzelne Becken oder Teilbereiche von Becken außer Betrieb nahm.

Bei den Begehungen durch das Kontrollamt zeigten sich darüber hinaus nicht unerhebliche Schäden an den Waschbetonplatten der Freiflächen. So waren Platten gelockert oder gebrochen bzw. wiesen Unebenheiten bis zu mehreren Zentimetern auf, wodurch Stolper- und Verletzungsgefahr gegeben waren.

Undichtheiten waren auch an den Dächern der aus Fertigteilen bestehenden Garde-

robentrakte erkennbar. Wie die Magistratsabteilung 44 hiezu erklärte, hätten Wassereintritte des Öfteren Eigentum von Badegästen beschädigt und durchnässt, weshalb sie die betreffenden Besuchergarderoben schließlich gesperrt habe.

Im Schafbergbad stellte das Kontrollamt ferner fest, dass die lotrechten Kunststoffrohre der Dachentwässerungen bei den Garderobengebäuden vermutlich als Folge von Setzungserscheinungen und thermischer Ausdehnung erhebliche Durchbiegungen aufwiesen, die einen plötzlichen Bruch der Rohre nicht ausschließen ließen. Auch die Kunststoffrohre, in denen die elektrischen Leitungen zu den Kleinverteilern in den Garderobengebäuden geführt werden, waren ähnlich stark gebogen. Um eine Verletzungsgefahr für die Badegäste zu vermeiden, empfahl das Kontrollamt eine baldige Sanierung.

Das Kontrollamt stellte ferner fest, dass die Klemmleisten der an den Wänden der Umkleidekabinen montierten Kleinverteiler stark korrodiert waren. Ursache der Korrosionen war der Umstand, dass Niederschlagswasser über die genannten Kunststoffrohre zu den Verteilern und den Klemmleisten gelangte. Es wurde empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die das Eindringen von Wasser in die Verteiler verhindern.

Die Magistratsabteilung 44 teilte dazu mit, dass sie bemüht sei, die Mängel an den baulichen Anlagen im Rahmen der jährlich durchzuführenden sicherheitsmäßigen Überprüfungen gemäß der Dienstanweisung der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion vom 13. Juli 1998 zu verfolgen und durch die zeitgerechte Behebung der Baumängel vorzuzugestehen, sodass der Badebetrieb während der gesamten Sommersaison gefahrlos geführt werden kann.

Wenngleich die Bemühungen der Magistratsabteilung 44 um einen mangelfreien Zustand der Badeanlagen durchaus anzuerkennen waren, ließen die Feststellungen des Kontrollamtes erkennen, dass mit den vorgenommenen Maßnahmen offenkundig nicht alle Schäden erfasst wurden. Dort, wo solche Maßnahmen durchgeführt wurden, hatten sie - wie die Begehungen durch das Kontrollamt zeigten - lediglich den Charakter notdürftiger Reparaturen und waren keinesfalls geeignet, den einwandfreien Zustand des

Bades längerfristig zu gewährleisten. Das Ausmaß und die Intensität der Bauschäden deuteten vielmehr darauf hin, dass die baulichen Anlagen des Schafbergbades nach rd. 30-jährigem Betrieb am Ende ihrer Bestandsdauer angelangt sind und einer grundlegenden Sanierung bedürfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 ist bestrebt, das Schafbergbad kurzfristig einer Generalsanierung zuzuführen. Die Realisierung dieses Vorhabens hängt jedoch in entscheidendem Maße von der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ab. Um bis zur Generalsanierung einen gefahrlosen Badebetrieb aufrecht zu erhalten, werden auftretende Mängel jedenfalls provisorisch behoben und die Beobachtung des Bauzustandes intensiviert. Oberstes Ziel der Magistratsabteilung 44 ist es, ihren Badegästen in allen städtischen Bädern jederzeit einen sicheren und hygienisch einwandfreien Badebesuch zu ermöglichen.

9.2.3 Im Laaerbergbad stellte das Kontrollamt Betonschäden in Form von Rissen, Abplatzungen und freiliegender Bewehrung beim Sportbecken und bei den Garderobetrakten fest. Auch hier war das Eigentum von Badegästen durch Wassereintritte beeinträchtigt, weshalb die Magistratsabteilung 44 auch in diesem Fall Teile der Garderobenanlagen sperren ließ.

Im Laaerbergbad wies auch die Einfriedung aus schlanken Stahlbeton-Streben infolge der Verwitterung Schäden auf. Mehrere Steher waren in verschiedenen Bereichen auf Geländeneiveau gebrochen, die Einfriedung zeigte bereits erhebliche Schiefstellungen, sodass mit einem partiellen Einsturz gerechnet werden musste.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die vom Kontrollamt im Laaerbergbad aufgezeigten alters- und witterungsbedingten Schäden an den Garderobentrakten stellen nach Meinung der Magistratsabteilung 44 keine akute Sicherheits-

gefährdung dar. Dennoch besteht die Absicht, den Wassereintritten durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen langfristig vorzubeugen.

Bezüglich der Schiefstellung der Einfriedungsmauer wird die Magistratsabteilung 44 ein Gutachten über die Standfestigkeit einholen und die nötigen Sanierungsmaßnahmen treffen.

Die aufgezeigten Mängel am Sportbecken werden nach Maßgabe der budgetären Mittel kurzfristig saniert werden.

9.2.4 Eine relativ erschöpfte Bausubstanz war auch im Familienbad in Wien 2, Max-Winter-Platz, festzustellen. Neben ähnlichen Feuchtigkeitsschäden in den Garderoben zeigten die Holzkeilbalken der Dachkonstruktion ungewöhnlich starke Durchbiegungen, der Fußbodenestrich in den Garderoben war stark rissig und vom Schwimmbecken aus Stahlbeton blätterte die Farbbeschichtung an mehreren Stellen ab. Nach Meinung des Kontrollamtes waren in diesem Fall die Voraussetzungen für eine nach dem BHygG erforderliche gründliche Reinigung der Fußböden und der Beckeninnenflächen nicht mehr gegeben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 hat gemeinsam mit der Bezirksvorstehung ein Konzept zur Generalsanierung des Familienbades Max-Winter-Platz ausgearbeitet. Dessen Realisierung wird nach Vorliegen der entsprechenden budgetären Mittel durchgeführt.

9.2.5 Weitere Betonschäden entdeckte das Kontrollamt an der Freitreppe im Eingangsbereich des Bezirkshallenbades Brigittenau, an der Unterseite der Stahlbetondecke über dem Ausgleichsbecken im Hallenbad Simmering und im Beckenumgang des Freibekens in dessen Sommerbad. Das Kontrollamt regte in allen diesen Fällen Überlegungen zu einer baldigen Anlagensanierung an.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Betonschäden an der Freitreppe im Eingangsbereich des Bezirkshallenbades Brigittenau wurden saniert.

Ebenso wurden in der betriebsfreien Zeit die Betonschäden im Bezirkshallenbad Simmering behoben.

9.3 Stiegenanlagen und Absturzsicherungen

9.3.1 Im Jahr 1988 ließ die Magistratsabteilung 44 im Laaerbergbad nach entsprechender bau- und hygienebehördlicher Bewilligung das Sportbecken abändern und u.a. neue Liegestufen und zwei neue Stiegenanlagen errichten. Wie die Prüfung ergab, wurden die Stiegenanlagen nicht bewilligungskonform hergestellt, sondern wiesen diverse Abweichungen gegenüber den Bauvorschriften auf, die einer sicheren Begehbarkeit entgegenstanden. So hatten die Stiegenstufen eine unterschiedliche Auftrittsweite, wobei die ersten beiden Stufen (die offensichtlich nachträglich angebaut wurden) nur rd. 20 cm und die übrigen rd. 48 cm breit waren. Die ersten Stufen waren seitlich derart abgechrägt, dass Stolpergefahr bestand. Die seitlichen Handläufe waren nicht über die gesamte Stiegenlauflänge geführt, was einer sicheren Begehbarkeit ebenfalls abträglich ist. Zu bemerken war, dass für die Anlagen trotz der beschriebenen Mängel eine Benutzungsbewilligung der damals zuständigen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten vom 27. Juli 1989 vorlag.

Wie weiters festzustellen war, fehlte beim Stiegenabgang in das Filterhaus des Kinderbeckens und bei den Abgängen in den Keller des Restaurants sowie zu den Wellenmaschinen der erforderliche zweite Handlauf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die seitlichen Handläufe bei den vorhandenen Sitz-Liegestufen im Laaerbergbad werden über die gesamte Stiegenlauflänge bis Saisonbeginn 2006 verlängert.

Die fehlenden Handläufe beim Stiegenabgang ins Filterhaus des

Kinderbeckens und bei den Abgängen zu den Wellenmaschinen wurden inzwischen montiert.

Die fehlenden Handläufe beim Stiegenabgang in den Keller des Restaurants werden bis Saisonbeginn 2006 angebracht werden.

9.3.2 In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass Geländer oder Handläufe auch bei Stiegenanlagen in anderen Bädern fehlten oder unzureichend ausgebildet waren, so etwa beim Aufgang auf die Terrasse des Restaurants und beim Abgang zum Filterhaus im Schafbergbad, beim Kellerabgang und beim Aufgang in den Dachboden des Apostelbades, beim Kellerabgang von der Eingangshalle in den Betriebsbereich im Hallenbad Floridsdorf, im Frischlufthof des Einsiedlerbades sowie beim Aufgang zum Lagerraum für die Hypochloritlauge im Familienbad Herderpark.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der fehlende Handlauf beim Kellerabgang von der Eingangshalle im Hallenbad Floridsdorf wird ergänzt werden.

Die fehlenden oder unzureichend ausgebildeten Geländer und Handläufe bei vereinzelt Stiegenanlagen in den angeführten Bädern werden angebracht bzw. adaptiert werden.

9.3.3 Ferner stellte das Kontrollamt fest, dass auch bei anderen absturzgefährlichen Stellen Geländer oder Absturzsicherungen fehlten. So waren etwa die in der Arbeitsstättenverordnung geforderten Fußwehren im Filterhaus des Laaerbergbades nicht vorhanden. Im Hallenbad Floridsdorf war das Geländer zur Zuschauertribüne nicht ausreichend dicht, sodass insbesondere Kinder durchschlüpfen können und daher Absturzgefahr besteht. Beim Stiegenabgang in den Wasseraufbereitungsraum im Sommerbad Simmering fehlten Fuß- und Kniewehren. Eine Gefährdung erblickte das Kontrollamt auch im Fehlen einer Absturzsicherung im Filterhaus, wo ein rd. 5 m über dem Fußbodenniveau liegender, rd. 1,5 m breiter Mauervorsprung für Lagerzwecke und als Ar-

beitsraum bei der Filterreinigung genutzt wurde. Eine Absturzsicherung fehlte auch im Bereich der Wasserbehälter auf dem Dachboden des Apostelbades.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Das Geländer der Zuschauertribüne im Hallenbad Floridsdorf wurde bereits saniert.

Die Fußwehren im Filterhaus des Laaerbergbades und die Absturzsicherungen im Bezirkshallenbad Simmering wurden ebenfalls bereits geliefert und montiert.

10. Feststellungen zur Anlagensicherheit

10.1 Elektrische Anlagen

10.1.1 Auf die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen ist grundsätzlich das Elektrotechnikgesetz-ETG 1992 anzuwenden. In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Elektrotechnikverordnungen werden jeweils die letztgültigen vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) herausgegebenen Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik für verbindlich erklärt und die Verbindlichkeit von überholten Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Die verbindlichen ÖVE-Vorschriften betreffen vorwiegend Errichtungsbestimmungen, befassen sich aber auch mit dem Betrieb elektrischer Anlagen. So sieht die ÖVE EN 50110-1, Betrieb von elektrischen Anlagen, für elektrische Anlagen wiederkehrende Prüfungen in geeigneten Zeitabständen vor. Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme aufgetreten sind und den Betrieb behindern oder Gefährdungen hervorrufen können. Der Umfang wiederkehrender Prüfungen darf je nach Bedarf und nach den Betriebsverhältnissen auf Stichproben sowohl in Bezug auf den örtlichen Bereich als auch auf die durchzuführenden Maßnahmen beschränkt werden, soweit dadurch eine Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes möglich ist.

Die Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom vom

12. September 2003 bezieht sich in § 3 auf die oben genannte ÖVE-Bestimmung und definiert als Zeitabstand zwischen wiederkehrenden Prüfungen maximal fünf Jahre. Bei außergewöhnlichen Beanspruchungen der elektrischen Anlagen durch mechanische Einwirkungen, starker Verschmutzung, bei Vorhandensein von Chemikalien, Feuchtigkeit, Kälte oder Hitze hat die Behörde entsprechend kürzere Prüfintervalle vorzuschreiben.

Zusätzliche Prüfungen sind vorzuschreiben, wenn der Verdacht gegeben ist, dass sich die elektrische Anlage in nicht ordnungsgemäßem Zustand befindet und dadurch ArbeitnehmerInnen gefährdet sein könnten.

Wie das Kontrollamt bei seiner Einschau in die Bewilligungsbescheide feststellte, verfolgt die Behörde schon seit einigen Jahrzehnten die Strategie, besonders gefährdete Bereiche in geringeren Zeitabständen wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. So schrieb sie in städtischen Bädern regelmäßig vor, die elektrischen Anlagen mit Ausnahme der Saunabereiche und der Chlorgasanlagen in Zweijahresintervallen zu überprüfen. Für die elektrischen Anlagen der Saunabereiche und der Chlorgasanlagen schrieb die Behörde jeweils Einjahresintervalle vor.

Mit den besonderen Bereichen in Bädern beschäftigt sich die ÖVE-EN 1 im Teil 4 Besondere Anlagen - Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaanlagen.

Bei seiner Prüfung hat das Kontrollamt die elektrischen Anlagen in den Bädern in Augenschein genommen, die Elektrobefunde über die wiederkehrenden Prüfungen eingesehen und in sieben Bädern stichprobenweise Messungen an mehreren Elektroverteilern und Erdungsanlagen vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen zeitgerecht durchgeführt wurden. Das galt für die Bereiche der gesamten Badeanlagen und auch für die Anlagen der Pächter (wie Restaurant, Massage, Fußpflege usw.). Auch die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen in den Saunabereichen und in den Chlorgasanlagen, die jährlich zu erfolgen haben, wurden zeitgerecht veranlasst.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 betreibt in ihren Bädern elektrische Anlagen, die nach ihrem Errichtungszeitpunkt teilweise den Elektrotechnikgesetzen aus den Jahren 1965 und 1992 sowie der Elektrotechnikverordnung aus dem Jahr 1996 zuzuordnen sind. Im Zeitraum von 1965 bis 2005 wurden immer wieder aus betrieblichen Erfordernissen Änderungen in Form von zusätzlichen Einrichtungen, Demontagen von Altanlagen etc. vorgenommen, wobei der Zeitpunkt dieser Änderungen nicht mehr exakt bestimmt werden kann und damit auch keine eindeutige Zuordnung zu der zum Errichtungszeitpunkt gültigen Gesetzeslage möglich ist.

Zur Überprüfung der elektrischen Anlagen bediente sich die Magistratsabteilung 44 bis zum Jahr 2004 der zuständigen Fachabteilung (Magistratsabteilung 34, später Magistratsabteilung 32), die ihrerseits diese Arbeiten an die jeweiligen Bezirkskontrahenten für elektrotechnische Arbeiten weitergaben, die im Anschluss an die Anlagenüberprüfungen die konstatierten Mängel behoben. Das Ergebnis waren Überprüfungsberichte, aus denen kein einheitlicher Überprüfungsstandard abgeleitet werden konnte.

Das bewog die Magistratsabteilung 44, eine einzige Überprüfungsinstanz zu schaffen und die Prüfung und Mängelbehebung der Anlagen nicht vom selben Organ durchführen zu lassen. Ziel sollte auch sein, alle Elektroanlagen auf jene Qualität zu bringen, die das Elektrotechnikgesetz 1992 und die Elektrotechnikverordnung 1996 erfordern. Für die Überprüfung konnte die Firma W. aus dem Konzern der WIENER STADTWERKE gewonnen werden. Reparaturen werden weiterhin von Installationsfirmen ausgeführt.

10.1.2 Bei der Einschau in die Prüfbefunde fiel dem Kontrollamt allerdings auf, dass die

Magistratsabteilung 44 Befunde aus nicht nachvollziehbaren Gründen z.T. mehrere Monate nach deren Einlangen in der Magistratsabteilung 44 zur Kenntnis genommen und unterfertigt hatte. Das Kontrollamt vertrat den Standpunkt, dass Prüfbefunde so rasch wie möglich vom Auftraggeber zur Kenntnis zu nehmen und umgehend entsprechende Maßnahmen zur Behebung allfälliger Mängel zu setzen sind. Es wurde in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, wie dies auch auf einigen Befunden vermerkt war, dass eine Verzögerung der Kenntnisnahme den Betreiber der elektrischen Anlage nicht von der Verpflichtung zur etwaigen Sanierung entbindet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 folgt der Empfehlung des Kontrollamtes und wird künftig die Befunde so rasch wie möglich zur Kenntnis nehmen.

Auf Grund der nunmehr detaillierten Prüfungen und damit auch umfangreichen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln kann es aber verschiedentlich zu Verzögerungen kommen.

10.1.3 In Pkt. 4.1 des Überprüfungsberichtes für elektrische Anlagen - VD 390 sind die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, auf deren Einhaltung die elektrische Anlage überprüft wurde, anzugeben. Wie dem Kontrollamt auffiel, wurden zwar vielfach einige der Vorschriften angeführt, dies allerdings keinesfalls erschöpfend und ohne Angabe der Fassung oder des Ausgabedatums der jeweiligen Bestimmungen. Es wurde empfohlen, die mit der Anlagenüberprüfung beauftragten Firmen anzuhalten, auf den Befunden die der Überprüfung zu Grunde gelegenen Bestimmungen künftig exakt zu vermerken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die angeführten Unzulänglichkeiten haben zusammen mit anderen Überlegungen dazu geführt, dass die Magistratsabteilung 44 seit Mitte des Jahres 2004 Überprüfungen nicht mehr von Kontra-

henten, sondern von der erwähnten Firma W. - einer befugten Prüfanstalt - ausführen lässt.

10.1.4 In zwei Befunden, nämlich jenem über die Prüfung des Familienbades Augarten im Jahr 2004 und jenem des Hallenbades Brigittenau im Jahr 2003 fehlte die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Potenzialausgleichs für Baderäume und Duschecken. Die fehlende Beurteilung blieb seitens der Magistratsabteilung 44 ohne Konsequenzen, obwohl die ordnungsgemäße Herstellung des Potenzialausgleichs für die Benutzer der jeweiligen Örtlichkeiten zur Vermeidung von Potentialdifferenzen zwischen berührbaren leitfähigen Anlagenteilen von eminenter Bedeutung ist. Es wurde empfohlen, künftig auf der Prüfung des Potenzialausgleichs zu bestehen und - sofern die örtlichen Umstände einer Prüfung im Weg stehen - geeignete Maßnahmen zu setzen, die eine Prüfung ermöglichen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 kommt der Empfehlung des Kontrollamtes nach und wird künftig auf der Prüfung des zusätzlichen Potenzialausgleiches bestehen.

10.1.5 Die Einschau des Kontrollamtes in die Befunde zeigte, dass die Magistratsabteilung 44 ab Ende des Jahres 2004 bis zum Prüfungszeitpunkt sechs Anlagen durch die bereits erwähnte Firma W. prüfen ließ. Bis Ende 2004 hatte sie die jeweiligen Bezirkskontrahenten für elektrotechnische Arbeiten mit den wiederkehrenden Anlagenprüfungen betraut.

Während die Bezirkskontrahenten in ihren Befunden durchwegs mangelfreie Anlagen und deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen des Elektrotechnikgesetzes konstatierten, stellte die Firma W. überwiegend Befunde mit diversen Hinweisen auf zahlreiche Mängel aus. Nach Meinung des Kontrollamtes war dies teils darauf zurückzuführen, dass einerseits die Bezirkskontrahenten kleinere Mängel bereits im Rahmen der Überprüfung behoben und diese in den Befunden nicht mehr angeführt hatten. Andererseits legte die Firma W. ihrer Prüfung die noch nicht verbindli-

che ÖVE/ÖNorm E 8001-6-62, Ausgabe Jänner 2003, zu Grunde, in der sämtliche Belange, die eine wiederkehrende oder außerordentliche Prüfung jedenfalls umfassen muss, explizit vorgeschrieben sind, während die wiederkehrenden Prüfungen gemäß der von den Bezirkskontrahenten angewendeten ÖVE-E 5 Teil 1/1989 auf Stichproben beschränkt werden konnte.

Die Magistratsabteilung 44 erklärte hiezu, sie habe mit der Firma W. vereinbart, den so genannten außerordentlichen Prüfungen die Elektrotechnikverordnung 1996 zu Grunde zu legen, die sich hinsichtlich der verbindlich erklärten Bestimmungen naturgemäß von jenen Bestimmungen unterscheidet, die im Zeitpunkt der Errichtung der Bäder gegolten haben.

Die Unterschiede in den Befunden der Bezirkskontrahenten und der Firma W. hatten jedoch ihren Ursprung nicht allein in den divergierenden rechtlichen Grundlagen. Die Einschau ließ vielmehr auch qualitative Unterschiede in der Vorgangsweise der beiden Prüfinstanzen erkennen, die sich darin zeigten, dass Bezirkskontrahenten eine Reihe von offensichtlichen Mängeln, die im Zeitraum ihrer Überprüfung bereits bestanden hatten, nicht erkannt und daher nicht beanstandet und nicht im Überprüfungsbefund vermerkt hatten. So fehlten z.B. in mehreren Bädern ordnungsgemäße Anlagendokumentationen und richtig dimensionierte Sicherungen vor den Fehlerstromschutzschaltern.

Nach Maßgabe der bereits erwähnten ÖVE-E 5 Teil 1/1989 sowie der mit Elektrotechnikverordnung 2002 für verbindlich erklärten ÖVE EN 50110-1 - Betrieb von elektrischen Anlagen, sind beim Erkennen von Mängeln in elektrischen Anlagen, die eine Gefahr für Menschen zur Folge haben, unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Schadhafte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht weiter benützt werden.

10.1.6 Das Kontrollamt stellte im Zuge der Begehung des Hallenbades Simmering ferner fest, dass die Mängel der elektrischen Anlagen in den Prüfbefunden vom Jänner 2005 bis Ende April 2005 noch nicht behoben worden waren. So wurden auch im Hallenbad defekte Fehlerstromschutzschalter bemängelt. Vom Kontrollamt auf das Gefahrenpotenzial hingewiesen, ließ die Magistratsabteilung 44 die defekten Schalter un-

verzögerlich durch neue ersetzen, woraus ersichtlich war, dass die Behebung solcher Mängel in kurzer Zeit möglich war. Im Zuge seiner Begehungen fand das Kontrollamt auch in den Bädern Floridsdorf und Laaerberg defekte Fehlerstromschutzschalter vor, die beim Betätigen der Prüftaste nicht auslösten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die defekten Fehlerstromschutzschalter in den Bädern Floridsdorf und Laaerberg wurden getauscht.

10.1.7 Eine ähnliche Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44 stellte das Kontrollamt in den Hallenbädern Brigittenau und Ottakring fest. Die von der Firma W. im Prüfbefund vom November 2004 über Teile der elektrischen Anlage im Hallenbad Brigittenau vermerkten Mängel (Sauna, Dampfkammer und Chlorgasanlage) wurden erst Anfang Mai 2005 behoben. Die im Befund vom Dezember 2004 aufgezeigten Mängel im Hallenbad Ottakring - etwa defekte Fehlerstromschutzschalter und Leuchtmittel der Fluchtwegorientierungsleuchten - waren im Zeitpunkt der Begehung durch das Kontrollamt Ende April 2005 noch nicht behoben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die im Befund aufgezeigten Mängel im Hallenbad Ottakring wurden inzwischen behoben.

10.1.8 Bei seinen Begehungen stellte das Kontrollamt in allen Bädern fest, dass eine ausreichende Anlagendokumentation zumindest in einzelnen Elektroverteilern nicht vorhanden war oder vorhandene Dokumentationen nach einer Anlagenänderung nicht aktualisiert wurden. Gemäß den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik müssen aktuelle Schaltpläne und Unterlagen der elektrischen Anlagen verfügbar sein. Als Schaltpläne gelten auch Übersichtsschaltpläne in vereinfachter einpoliger Darstellung oder, wie dies in den Elektroverteilern der Bäder vielfach genügen würde, eine ausreichende Beschriftung der Stromkreise. Diese Bestimmungen verlangen naturgemäß, dass Änderungen an der Anlage unverzüglich in die bestehende Dokumentation einzutragen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Diese Empfehlung des Kontrollamtes ist bereits Bestandteil der von der Firma W. erstellten Mängelliste. Die Anlagendokumentationen werden Schritt für Schritt auf den erforderlichen Umfang ergänzt.

10.1.9 Ein in nahezu allen geprüften Bädern vorgefundener Mangel betraf die fehlerhafte Auswahl der Versicherungen vor Fehlerstromschutzschaltern. So sind gemäß der ÖVE-EN 1 Teil 1b sowie der diese Vorschrift ersetzenden ÖVE/ÖNorm E 8001-1 Fehlerstromschutzeinrichtungen gegen thermische Überlastung und gegen Kurzschluss zu schützen. In Abhängigkeit von den verwendeten Fehlerstromschutzschaltern sind entweder niedrigere, gleiche oder auch höhere Versicherungsnennströme als die Nennströme der Fehlerstromschutzschalter notwendig und möglich. Die Hinweise in den Montageanweisungen der Hersteller - insbesondere über die höchstzulässigen Versicherungsnennströme für den Kurzschluss- und den Überlastschutz - sind zu beachten.

10.1.10 In den Kombibädern Ottakring und Simmering sowie im Schafbergbad fand das Kontrollamt einige Stromkreise vor, die mit Sicherungen bzw. Leitungsschutzschaltern mit zu hohen Nennströmen gesichert waren, was bei besonderen Betriebszuständen die Zerstörung der nachgeschalteten Fehlerstromschutzschalter zur Folge haben kann. Die Mängel wurden auch in den Überprüfungsberichten über die elektrischen Anlagen der beiden Kombibäder sowie auch im Einsiedlerbad vermerkt.

Das Kontrollamt empfahl, die geschilderten Mängel umgehend beheben zu lassen. Vordringlich notwendig erschien dies im Saunabad Einsiedlerbad, weil dort der Leiter-Querschnitt eines Stromkreises sukzessive von 16 mm² auf schließlich nur 2,5 mm² reduziert wurde, die zugehörige NH-Sicherung jedoch mit einem Nennstrom von 63 Ampere den erlaubten Nennstrom von 16 Ampere wesentlich überstieg.

Im Hinblick auf die Auswahl von Fehlerstromschutzschaltern war zu bemerken, dass in einigen Bädern (Ottakring, Einsiedlerbad, Laaerbergbad) Steckdosenstromkreise mit

Fehlerstromschutzschaltern mit einem zu hohen Nennfehlerstrom von 100 mA ausgerüstet waren. Das Kontrollamt empfahl, diese durch solche mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA zu ersetzen, wie es die Sicherheitsbestimmungen vorschreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die im Bericht beanstandeten Mängel an den elektrischen Anlagen in den Bädern Ottakring, Simmering, Laaerbergbad, Schafbergbad und im Einsiedlerbad wurden inzwischen behoben.

10.1.11 Die Magistratsabteilung 44 verwendete in den Hallenbädern Floridsdorf und Brigittenau für den Antrieb von Pumpen und Lüftungsventilatoren umrichter gespeiste Drehstrommotoren. Da die elektronischen Umrichter ausgangsseitig über eine Strombegrenzung verfügen, können Leitungsschutzschalter im Fehlerfall nicht auslösen. Im Rahmen der Begehungen war die Funktion der Schutzmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Da auch entsprechende Hinweise in den Befunden fehlten, wurde empfohlen, diese wie auch die in der Magistratsabteilung 44 in Verwendung stehenden elektronischen unterbrechungsfreien Stromversorgungssysteme einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Bezüglich der umrichter gespeisten Drehstrommotoren für Antriebe in den Hallenbädern Floridsdorf und Brigittenau werden zur Herstellung der Schutzmaßnahme "allstromsensitive FI-Schutzschalter der Type B" eingebaut werden.

Der bestehende Potenzialausgleich wird um die Einbeziehung des Umrichters selbst (samt Filter), der Montageplatte des Verteilers, sowie der beiden Pumpen ergänzt werden.

10.1.12 Im Niederspannungsraum im Saunabad Einsiedlerbad wurde ein Trenntrafo mit blanken unter Spannung stehenden Klemmen vorgefunden, der gegen zufälliges Berühren nicht geschützt war. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass an den Trafo

einige nicht mehr in Verwendung stehende Leuchtbalken angelehnt waren und beim Hantieren mit diesen die Gefahr bestand, in den Stromkreis zu geraten. Weiters wurden die Primär- und die Sekundärleitungen des Trenntrafos in einer mehradrigen Leitung geführt, was die sichere Trennung der Primär- von der Sekundärseite verhindert. Es wurde empfohlen, den Trenntrafo mit einem Berührungsschutz zu versehen oder in einem Schrank unterzubringen und die Primär- und Sekundärleitungen getrennt zu verlegen.

Im Überprüfungsergebnis vom 27. April 2005 über die elektrische Anlage für das Buffet des Pächters war vermerkt, dass im Elektroverteiler zwei Fehlerstromschutzschalter mit einem zu hohen Auslösenennstrom von 100 mA und im Verteiler für die Sauna zwei unterschiedliche Fehlerstromschutzschalter eingebaut waren. Das Kontrollamt stellte bei seiner Begehung der Anlagen im Juli 2005 fest, dass die Mängel noch vorhanden waren. Ferner fiel auf, dass sich die Türe des Verteilers nicht schließen ließ und einige Leuchtmittel der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung defekt waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die im Bericht beanstandeten Mängel an den elektrischen Anlagen in den Bädern Ottakring, Simmering, Laaerbergbad, Schafbergbad und im Einsiedlerbad wurden inzwischen behoben.

10.1.13 Die Messung des elektrischen Widerstands zwischen Wasserrutsche und Beckenrand im Sommerbad Ottakring durch das Kontrollamt ergab einen Wert von 48 Ohm, was auf eine mangelnde Einbindung des Rutschenauslegers in den Potenzialausgleich schließen ließ. Im Elektroverteiler des Buffets unter dem Sportbecken waren die Klemmen und die Schutzleiterschiene, aber auch das Verteilergehäuse selbst stark korrodiert und zwei Leitungsschutzschalter defekt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Sommerbad Ottakring wurde die Einbindung des Rutschenauslegers in den Potenzialausgleich durch Installation einer Potenzialausgleichsleitung zwischen Beckenrand, Rutschenausleger und

Tragsäule durchgeführt.

Die Mängel im Elektroverteiler des Buffets unter dem Sportbecken werden bis Saisonbeginn 2006 behoben.

10.2 Aufzugsanlagen

10.2.1 Bei der Überprüfung, ob die in den Bädern bestehenden Aufzugsanlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wiederkehrenden Prüfungen unterzogen wurden, konstatierte das Kontrollamt in den Kombibädern Ottakring, Brigittenau und im Schafbergbad sowie im Hallenbad Floridsdorf eine ordnungsgemäße Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44.

Hinsichtlich des Personenaufzuges im Restaurant des Sommerbades Laaerberg war festzustellen, dass im Jänner 2005 eine Überprüfung durch den TÜV Österreich (Technischer Überwachungsverein) stattgefunden hatte. Wie aus dem Prüfbefund hervorging, beurteilte der Sachverständige die Anlage deshalb als nicht funktionsbereit, weil sie keine Steuerungsbefehle annahm. Daraus konnte geschlossen werden, dass dem Prüforgan das Bewegen des Aufzuges nicht möglich war und daher die Befundung des TÜV lediglich eine statische Prüfung umfasste, nicht jedoch die Prüfung der fahrtechnischen Eigenschaften, wie die Haltegenauigkeit, eventuelle Geräuschbildungen des Aufzuges und anderes mehr.

Die Magistratsabteilung 44 begnügte sich mit diesem unvollständigen Befund des TÜV und setzte bis zum Prüfungszeitpunkt keine Schritte, den Aufzug in einen Zustand zu bringen, der eine Überprüfung der Anlage in ihrer Gesamtheit ermöglicht hätte. Wie aus dem Befund zu entnehmen war, empfahl der Sachverständige des TÜV den Einbau von Lichtvorhängen zur Sicherung der türlosen Fahrkorböffnung, den Einbau einer Schachtbeleuchtung und die Verbesserung der Triebwerksraumbeleuchtung.

Eine ähnliche Empfehlung - nämlich den Fahrkorb mit einer Einstiegssicherung auszustatten - äußerte der Sachverständige des TÜV auch im Zuge der letzten wiederkehrenden Prüfung der Aufzugsanlage im Sommerbad Schafbergbad im Mai 2005. Das Kon-

trollamt regte an, die Empfehlungen des TÜV umgehend umzusetzen, da diese Maßnahmen die Sicherheit vor allem beim Transport von Gütern wesentlich erhöhen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Aufzug im Laaerbergbad ist derzeit außer Betrieb, Ende August 2005 hat eine Überprüfung durch den TÜV stattgefunden. Dabei wurde der notwendige Sanierungsaufwand einer Neuerrichtung gegenübergestellt. Eine Entscheidung über die künftige Vorgangsweise samt Umsetzung wird bis Saisonbeginn 2006 fallen.

Ähnliches gilt für das Schafbergbad, wo ebenfalls eine Überprüfung des Aufzuges durch den TÜV beauftragt wurde. Ein endgültiges Ergebnis steht auch hier noch aus.

10.2.2 Gemäß den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes sind Kleinlastenaufzüge im Abstand von längstens drei Jahren zu befunden. Im Zuge der Begehung des Kombibades Simmering stellte das Kontrollamt fest, dass die letzte wiederkehrende Prüfung des Kleinlastenaufzuges im Bereich des Restaurants im Jahr 2000 erfolgt und somit das Prüfintervall bereits um zwei Jahre überschritten war. Wie das Kontrollamt weiters feststellte, hatte es die Magistratsabteilung 44 verabsäumt, für diesen Aufzug einen Aufzugswärter zu bestellen, obwohl diese Funktion gemäß dem Wiener Aufzugsgesetz für den Betrieb einer Aufzugsanlage und vor allem für die regelmäßig vorzunehmenden Betriebskontrollen erforderlich ist. Das Kontrollamt empfahl, die Aufzugsanlage umgehend überprüfen zu lassen und einen Aufzugswärter zu nominieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Überprüfung des Kleinlastenaufzuges im Simmeringerbad durch den TÜV ist erfolgt. Aufzugswärter wurden zwischenzeitig bestellt.

10.3 Hebezeuge

An der Außenmauer des Saunabades Apostelbad war für den Transport von Lasten in

das und aus dem Kellergeschoß ein Hebezeug mit einer Tragkraft von 250 kg montiert. Derartige Einrichtungen sind gemäß den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung jährlich wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die Magistratsabteilung 44 konnte dem Kontrollamt jedoch keinen Befund über die periodische Prüfung dieses Arbeitsmittels vorlegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Das im Apostelbad befindliche Hebezeug steht seit längerer Zeit nicht mehr in Verwendung und wird im Lauf des Jahres 2006 demontiert.

10.4 Blitzschutzanlagen

Das Kontrollamt hat weiters geprüft, ob die Intervalle für die wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzanlagen eingehalten wurden. Wie sich zeigte, ließ die Magistratsabteilung 44 die Blitzschutzanlagen regelmäßig prüfen, die Befunde ergaben mit einer Ausnahme, dass die Anlagen mängelfrei waren. Lediglich im Schafbergbad entsprach der Blitzschutz nicht den elektrotechnischen Bestimmungen, da einige Anlagenteile nicht in den Blitzschutz einbezogen waren. Darauf angesprochen, versicherte die Magistratsabteilung 44, die Mängel nach der Saison beheben zu lassen. Das Kontrollamt empfahl, die Überprüfungstermine künftig so zu planen, dass etwaige Mängel noch vor Saisonbeginn behoben werden können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Mängel an der Blitzschutzanlage des Schafbergbades wurden inzwischen behoben.

10.5 Motorkraftbetriebene Tore

In den vom Kontrollamt geprüften Bädern waren zahlreiche so genannte motorkraftbetriebene Tore bei Garagen und Einfahrten in Betrieb. Die Tore sind entsprechend der Arbeitsmittelverordnung mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Mit einer Ausnahme wurde in allen Bädern dieser Vorgabe entsprochen, lediglich im Kombibad Simme-

ring waren für die dortigen Tore keine Prüfbefunde vorhanden. Die Überprüfung der Tore wurde jedoch umgehend veranlasst und die Befunde dem Kontrollamt noch im Verlauf der Prüfung nachgereicht.

10.6 Feststellungen zu sonstigen Anlagen

10.6.1 Laut dem Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk vom 28. Dezember 1999 ist die Sicherheit für den Betrieb der rd. 10 m hohen Wasserrutsche im Schafbergbad u.a. dadurch zu gewährleisten, dass je eine Aufsichtsperson auf der oberen Plattform und eine Aufsichtsperson beim Rutschenauslauf ständig anwesend sein müssen. Diese haben auf die Einhaltung der Benützungsvorschriften durch die Badegäste zu achten. Im Zeitpunkt der Begehung war festzustellen, dass die Rutsche für die Badegäste zwar geöffnet, aber keine Aufsichtsperson auf der oberen Plattform anwesend war und die zweite Person ihre Aufmerksamkeit nicht dem Rutschenauslauf, sondern anderen Geschehnissen in der Umgebung gewidmet hatte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Das Personal im Schafbergbad wurde angewiesen, die Rutschenaufsicht künftig gemäß der Bescheidaufgabe lückenlos durchzuführen.

10.6.2 Bei der Begehung des Laaerbergbades war festzustellen, dass sich die rutschhemmenden Folien auf den sechs Startböcken des Sportbeckens vom Untergrund gelöst hatten. Das Kontrollamt empfahl, die Folie zu erneuern, um die erforderliche Rutschfestigkeit wieder herzustellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die rutschhemmenden Folien auf den Startblöcken des Sportbeckens im Laaerbergbad wurden erneuert.

10.6.3 Die Begehung des Sommerbades Simmering zeigte, dass alle vier WC-Anlagen für Behinderte in den Garderobengebäuden teils deshalb unbenützt waren, weil sie als Lagerraum für Reinigungsgeräte und Putzmittel verwendet wurden.

In diesem Bad fiel auch auf, dass zahlreiche Schweißstellen der metallenen Sitzgelegenheiten schaftkantig aufgebrochen waren und daher Verletzungsgefahr bestand. Die Magistratsabteilung 44 entfernte die Sitzmöbel nach dem Hinweis des Kontrollamtes unverzüglich.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Lagerungen in den Behinderten-WC-Anlagen des Sommerbades Simmering wurden entfernt.

10.6.4 Ebenfalls im Sommerbad Simmering war im Mehrzweckbecken ein so genannter Strömungskanal in der Weise konzipiert worden, dass mittels dreier eingebauter Pumpen verschiedene Strömungsgeschwindigkeiten erzeugt werden konnten. Im Betrieb hatte sich jedoch gezeigt, dass bei gleichzeitiger Aktivierung aller drei Pumpen auch in anderen Beckenbereichen nicht unerhebliche Strömungen entstanden, die nach Auskunft des Badebetriebsleiters zu einer Gefahr vor allem für körperlich schwächere Badegäste führen konnten, was bei Inbetriebnahme des Beckens mehrmals zu beobachten war. Vom Kontrollamt wurde empfohlen, technische Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Aktivierung der dritten Strömungsstufe nachhaltig verhindern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 kommt den Empfehlungen des Kontrollamtes insofern nach, als vor Saisonbeginn 2006 im Sommerbad Simmering eine entsprechende Verriegelung der Pumpen für den Strömungskanal installiert werden wird, die eine gleichzeitige unbeabsichtigte Aktivierung aller drei Pumpen verhindert.

10.6.5 In mehreren Bädern stellte das Kontrollamt fest, dass die gemäß ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung - vor allem die Schutzbrillen und der Gehörschutz - wohl bereitgehalten, vielfach von den Arbeitnehmern aber nicht benutzt wurden. In einigen Fällen, etwa im Hallenbad Ottakring, wurde bei den Kreissägen der Gehörschutz allerdings auch nicht vorgehalten.

10.6.6 Im Zuge der Bäderbegehungen wurde festgestellt, dass in der Werkstätte des Einsiedlerbades kein Erste-Hilfe-Kasten vorhanden und im Volksbad Friedrich-Kaiser-Gasse im Erste-Hilfe-Kasten das Haltbarkeitsdatum einer Wundsalbe bereits einige Wochen abgelaufen war, wobei dieses Versäumnis der einzige vom Kontrollamt im Volksbad Friedrich-Kaiser-Gasse festgestellte Mangel war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Einsiedlerbad befinden sich zwei Erste-Hilfe-Kästen bei den Schlüsselausgaben der Sauna und Brause. Für die Werkstätte des Einsiedlerbades wurde ein Erste-Hilfe-Kasten angeschafft.

10.6.7 Im Laaerbergbad war die lt. Bescheid der Magistratsabteilung 35 vom 1. Februar 1960 geforderte mechanische Belüftung des Sanitätsraumes nicht vorhanden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Laaerbergbad wird eine mechanische Belüftung im Sanitätsraum bis Saisonbeginn 2006 eingebaut werden.

10.6.8 In der Lüftungszentrale des Hallenbades Floridsdorf sowie im Heizraum des Betriebsgebäudes im Schafbergbad existierten Wasserauslässe, denen kein entsprechender Wasserablauf zugeordnet war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Schafbergbad und Hallenbad Floridsdorf wurden nicht benötigte Wasserauslässe demontiert und fehlende Wasserabläufe komplettiert.

10.7 Feststellungen zu den Anlagen der Pächter

10.7.1 Im Schafbergbad fiel auf, dass die damals zuständige Magistratsabteilung 35 mit Baubewilligung vom 3. Jänner 1977 für die Minigolfanlage die Errichtung zweier je rd. 9 m² großer Kioske zur Ausgabe der Sportbehelfe und zur Unterbringung von zwei Aborten und einem Abstellraum bewilligt hatte.

Die Pächterin der Minigolfanlage änderte die Widmung der beiden Kioske inzwischen jedoch dahingehend, dass im Prüfungszeitpunkt neben der Ausgabe der Minigolfgeräte auch ein Buffetbetrieb für Eis und Getränke geführt wurde. Für diese Zwecke nahm die Konzessionsinhaberin die WC-Anlagen außer Betrieb und stellte in den Räumlichkeiten vier Tiefkühltruhen und einen Kühlschrank auf.

10.7.1.1 Sowohl der zuständige Betriebsleiter als auch der Badebetriebsmeister duldeten die widmungsfremde Verwendung der Kioske durch die Pächterin bis zum Zeitpunkt der Begehung durch das Kontrollamt ohne Einwand, obwohl ihnen mit der bereits angeführten Dienstanweisung über das Tätigkeitsprofil der Betriebsleiter und der Badebetriebsmeister vom 11. Juli 1997 die Aufsicht über die Vertragseinhaltung durch die Pächter sowie über die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und technischen Richtlinien ausdrücklich übertragen worden war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird bis Saisonbeginn 2006 im Schafbergbad für eine der Verwendung entsprechende Widmung der beiden Kioske der Minigolfanlage sorgen.

10.7.1.2 Wegen der fehlenden Dokumentation in der Niederspannungshauptverteilung konnte im Zuge der Begehung des Schafbergbades jener Stromkreis, der die beiden Kioske versorgte, trotz intensiver Recherchen nicht eruiert werden.

Die Kioske waren offensichtlich lediglich über eine frei gespannte Leitung mit dem Elektroverteiler verbunden, die darüber hinaus eine Entfernung von rd. 10 m in einer Höhe von rd. 2,30 m zwischen dem Restaurant und dem Kiosk überbrückte.

Gemäß der ÖVE-EN 1 Teil 3 ist für frei gespannte Leitungen und Kabel eine ausreichende Zugentlastung vorzusehen. Überdies müssen sie mindestens drei Meter über der Standfläche außerhalb des Handbereiches liegen. Beide Bestimmungen waren in diesem Fall nicht erfüllt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Eine den Vorschriften entsprechende Stromversorgung wird bis Saisonbeginn 2006 hergestellt werden.

10.7.2 Mängel an der elektrischen Anlage stellte das Kontrollamt auch in den Kombibädern Simmering und Ottakring fest, in denen die elektrische Versorgung für vorgefertigte Verkaufsstände für Eis und Getränke nicht den Bestimmungen entsprechend ausgeführt war. Beim Verkaufsstand in Ottakring war eine unter Spannung stehende, weder abgedeckte, noch in sonstiger Art und Weise gegen das Berühren gesicherte Kuppelung einer Verlängerungsleitung vorzufinden. Es wurde empfohlen, die bestehende Leitung zu entfernen und die elektrische Versorgung der Kioske und der Verkaufsstände den Vorschriften entsprechend auszuführen.

Im Sommerbad Ottakring wurden Süßwarenautomaten und einige Kühlschränke übergekuppelte, nicht für nasse und feuchte Räume geeignete Verlängerungsleitungen elektrisch angespeist und überdies in unzulässiger Weise durch die Oberlichte der Eingangstüre eines Lagerraumes geführt.

Im Hallenbad Simmering hatte die Firma W. in ihrem Prüfbefund vom 31. Jänner 2005 über die elektrische Anlage im Bereich des Elektroverteilers für das Restaurant und das Saunabuffet auf 14 defekte Fehlerstromschutzschalter hingewiesen und lediglich zwei Fehlerstromschutzschaltern die Funktionstüchtigkeit bestätigt, obwohl Fehlerstromschutzschalter monatlich zu prüfen sind und defekte Schalter bereits vor der Überprüfung durch die Firma W. durch neue auszuwechseln gewesen wären. Der Umstand, dass bei der Prüfung des Kontrollamtes rd. 90 % der Fehlerstromschutzschalter nicht funktionsfähig waren, ließ jedenfalls vermuten, dass der monatlichen Prüfpflicht durch den Anlagenbetreiber schon über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen worden war.

Das Kontrollamt wies mit Nachdruck darauf hin, dass nicht funktionierende Fehlerstromschutzschalter ein Anlass zur Gefährdung von Mitarbeitern und Badegästen sein können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen und erarbeitet derzeit ein internes Organisationskonzept, um sicherzustellen, dass Fehlerstromschutzschalter einmal monatlich auf ihre Funktion überprüft werden.

Die Magistratsabteilung 44 wird künftig vermehrt Augenmerk auf den sachgemäßen Elektroanschluss von Verkaufsständen und ähnlichen nicht dauerhaft genutzten Einrichtungen legen.

Im Sommerbad Ottakring wurden die Mängel an den Elektroanspeisungen für die Süßwarenautomaten und Kühlschränke behoben.

10.7.3 Im Laaerbergbad wurde ein Restaurant betrieben, das hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse von der Magistratsabteilung 59 - Marktamt bemängelt wurde. Einen ungepflegten und desolaten Eindruck vermittelten auch die Lagerräume im Keller, in denen eine so große Menge an brennbaren Materialien gelagert war, dass die Räume zum Teil gar nicht mehr zugänglich waren. Die Kühlaggregate im Keller waren so stark verschmutzt, dass auf Versäumnisse bei der Wartung und Prüfung der Aggregate geschlossen werden musste. Außerdem waren die Türen zu den Aggregaträumen entgegen den geltenden Bestimmungen ausgehängt.

10.7.4 Einen ähnlich ungepflegten Eindruck vermittelte auch das Badbuffet samt den dazu gehörenden Lagerräumen beim Mäanderbecken im Sommerbad Ottakring, in denen auch brennbare Lagerungen in bedenklichem Ausmaß vorzufinden waren. Im Hallenbad Floridsdorf hatte der Pächter die Veranlassung der jährlichen Überprüfung der Kälteanlage verabsäumt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird künftig verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Pflichten der Pächter in ihren Bädern richten.

Das Buffet im Sommerbad Ottakring wird nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel saniert werden.

10.7.5 Laut Pkt. 71 der Betriebsbewilligung für das Hallenbad Brigittenau war die Tür des Buffets zwischen dem Bereich der Badegäste und dem Bereich für das Straßenpublikum aus hygienischen Gründen während des Badebetriebes versperrt zu halten. Wie sich bei der Begehung zeigte, wurde die Auflage insofern ignoriert, als diese Tür ausgehängt worden war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Dieser Auflagenpunkt konnte für einen zeitgemäßen Buffetbetrieb nicht eingehalten werden, da ansonsten eine Versorgung der Straßengäste auf der Terrasse nicht möglich ist. Die Magistratsabteilung 44 beabsichtigt, beim magistratischen Bezirksamt eine Abänderung dieser Bestimmung im Zuge der nächsten Hygieneverhandlung zu erwirken.

10.7.6 Eine Erörterung der Pächterproblematik mit den Betriebsleitern der oben genannten Bäder ergab, dass die Erfüllung aller hygienischen und die Anlagensicherheit betreffenden Auflagen aus dem Betriebsbewilligungsbescheid bisher grundsätzlich den Pächtern überlassen und diese Bereiche von den Mitarbeitern der Magistratsabteilung 44 nicht kontrolliert wurden. Einige der befragten Betriebsleiter bzw. Badebetriebsmeister begründeten dies damit, dass für die Betriebe der Pächter ohnehin eine vom Badebetrieb unabhängige behördliche Aufsicht nach dem Gewerberecht bestehe.

Dieser Argumentation standen jedoch die Festlegungen des Pkt. 1.3 der internen Dienstanweisung vom 11. Juli 1997 entgegen, wonach die Badebetriebsmeister die Pächter auf die Einhaltung des Pachtvertrages zu überprüfen haben. Nach dieser Dienstanweisung haben die Betriebsleiter die Aufsicht und Kontrolle der Verpflichtungen der Badebetriebsmeister wahrzunehmen. Nach Meinung des Kontrollamtes war die Kontrolle der meist im räumlichen Verbund mit dem jeweiligen Bad stehenden Pächterbetriebe schon deshalb angezeigt, weil sich in diesen Bereichen sehr wohl hygienische

und sicherheitstechnische Mängel ergeben könnten, die unter Umständen unmittelbare Auswirkungen auf den Badebetrieb und die Badegäste haben.

Der Leiter der Magistratsabteilung 44 hatte - nach einer eingehenden Erörterung der Sachlage mit dem Kontrollamt - auf die beschriebenen Versäumnisse in der Weise reagiert, als er die in der genannten Dienstanweisung festgelegten Verpflichtungen der Betriebsleiter und Badebetriebsmeister neuerlich in Erinnerung gerufen hat. Um künftigen Versäumnissen der Pächter bei der Prüfung von technischen Anlagen und der Instandhaltung der gepachteten Anlagen zu begegnen, ist die Magistratsabteilung 44 bereits einige Zeit vor der gegenständlichen Prüfung dazu übergegangen, die vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen selbst zu veranlassen, dabei festgestellte Anlagenmängel beheben zu lassen und den Pächtern die Kosten hiefür zu verrechnen. In Bezug auf die Instandhaltung der gepachteten Anlagen sagte die Magistratsabteilung 44 zu, künftig vermehrtes Augenmerk auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Pächter zu richten.

10.8 Wahrnehmung der Präventivdienste durch die Sicherheitsfachkraft

10.8.1 Sämtliche Betriebseinrichtungen und die Arbeits- und Betriebsmittel in den Bädern dürfen nach den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften nur verwendet werden, wenn die für sie vorgesehenen Abnahme- oder Erstprüfungen durchgeführt wurden und keine Mängel vorhanden sind, die eine Verwendung verbieten. Für die periodischen Kontrollen bzw. wiederkehrenden Überprüfungen sind in der Regel bestimmte Intervalle vorgesehen. Die Ergebnisse sind in Prüfungsbefunden mit zwingenden Mindestinhalten festzuhalten.

Die von der Magistratsabteilung 44 zur Wahrnehmung der Funktion einer Sicherheitsfachkraft eingesetzte Firma hatte im Jahr 2000 in Anlehnung an § 37 Abs 5 ASchG damit begonnen, für jedes Arbeitsmittel einen Prüfplan zu erstellen, in dem das Arbeitsmittel, der Aufstellungsort des Arbeitsmittels, die gesetzlich oder in ÖNormen geregelten Intervalle der periodischen Kontrollen bzw. wiederkehrenden Überprüfungen, das Datum der letzten Überprüfung sowie die Prüfinstanz festgehalten werden.

Die Einschau in die Aufzeichnungen der Sicherheitsfachkraft zeigte in einigen Bädern, dass in den Prüfplan einzelne prüfpflichtige Arbeitsmittel nicht aufgenommen worden waren und darin angegebene Überprüfungsintervalle fallweise nicht mit den Bescheidaufgaben der Betriebsbewilligungen korrespondierten. So fehlten in den Aufzeichnungen etwa die jährlich zu prüfenden so genannten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel und sonstigen mechanischen Einrichtungen, wie etwa die Feuerschutztüren oder ortsfeste und bewegliche Arbeitsmaschinen.

Im Hallenbad Simmering fiel auf, dass lt. dem Prüfplan der Sicherheitsfachkraft die Chlorgaswarnanlage halbjährlich und die Chlorgasanlage jährlich zu prüfen waren, obwohl im Bescheid über die Betriebsbewilligung vom 20. März 1989 Prüfintervalle von drei bzw. sechs Monaten vorgeschrieben waren.

Nach Meinung des Kontrollamtes war ein derartiger Prüfplan - abgesehen von den vorgenannten Mängeln - ein taugliches Instrument, um die Prüfpflichten und die Überprüfungstermine in jedem Bad übersichtlich darzustellen. Positiv fiel auf, dass die Sicherheitsfachkraft die Auflistung der Prüfpflichten nicht auf die Anlagen und Arbeitsmittel der Badeanlage beschränkte, sondern auch auf solche der Pächter der Magistratsabteilung 44 ausgedehnt hatte.

Das Kontrollamt regte an, die Prüfpläne dahingehend zu ergänzen, dass neben den Überprüfungsterminen und -intervallen auch die bei den Überprüfungen festgestellten Mängel sowie die vom Badbetreiber infolge der Überprüfung und Befundung verursachten Mangelbehebungsmaßnahmen in die Aufzeichnungen aufgenommen werden. Dies, um einerseits gegenüber der Hygienebehörde jederzeit einen lückenlosen Nachweis über die Erfüllung allfälliger Bescheidaufgaben vorweisen zu können, andererseits um auch für innerbetriebliche Zwecke eine Übersicht über alle Anlagen, die damit verbundenen Pflichten sowie die innerhalb der Bestandsdauer vorgenommenen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten, wobei dies auch als Verzeichnis der Gewährleistungsfristen der Arbeitsmittel und Betriebseinrichtungen brauchbar wäre. Ein derartiger Prüfplan sah das Kontrollamt außerdem als praktikable Grundlage für stichprobenweise Kontrollen durch das Management an. Das Kontrollamt vertrat die Meinung, dass

die Erfassung derartiger Daten mit Hilfe der EDV ohne größeren Aufwand möglich sein müsste.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird den Anregungen des Kontrollamtes dahingehend folgen, dass für alle Bäder ein Prüfplan durch die Sicherheitsfachkraft und das interne Qualitätsmanagement erstellt werden wird, der neben den Überprüfungsterminen auch die festgestellten Mängelbehebungsmaßnahmen enthält.

10.8.2 Die Prüfung ergab ferner, dass es die Magistratsabteilung 44 verschiedentlich über mehrere Jahre hinweg unterlassen hatte, Mängel an Arbeitsmittel oder Anlagen beheben zu lassen, obwohl sie von der Sicherheitsfachkraft mit entsprechenden Tätigkeitsberichten auf verschiedene Unzukömmlichkeiten hingewiesen worden war.

So hatte die Sicherheitsfachkraft beispielsweise bereits im Jahr 2001, in der Folge auch in den Jahren 2002 bis 2004 auf Unebenheiten und Betonschäden am Fußboden im Bereich des Heizkessels im Einsiedlerbad und auf die damit verbundene Stolper- und Verletzungsgefahr aufmerksam gemacht. Die Behebung der Mängel erfolgte jedoch erst im Jahr 2005.

Unbeachtet blieb auch ein Hinweis der Sicherheitsfachkraft auf einen fälligen Überprüfungstermin für die Brandschutzklappen im Hallenbad Ottakring. Laut den Aufzeichnungen wurden die Anlagen zuletzt am 23. April 2003 überprüft, obzwar dies jährlich fällig gewesen wäre. Im Wasseraufbereitungsraum fiel eine Brandschutzklappe auf, die fortgeschrittene Korrosionserscheinungen zeigte, weshalb deren Funktionstüchtigkeit anzuzweifeln war.

10.8.3 In der nachfolgenden Tabelle ist die Gesamtheit der prüfpflichtigen Anlagen und Arbeitsmittel unter Angabe der in den gesetzlichen Grundlagen vorgeschriebenen Prüfungsintervalle aufgelistet:

Anlage	Prüfung lt. Gesetz bzw. Erlass	Prüfung in der Praxis
Bäderhygiene		
Behördliche Kontrolle des Badewassers	jährlich	jährlich
Behördliche Kontrolle Legionellen	-	mind. jährlich

Bauliche Anlagen		
Gebäude, besonders beanspruchte Bauteile	jährlich	jährlich

Anlagentechnik		
Blitzschutzanlagen	regelmäßig	alle 3 - 5 Jahre
Elektrische Anlage	regelmäßig	alle 2 Jahre
Elektrische Anlage Sauna	regelmäßig	jährlich
Elektrische Anlage Chlorgasanlage	regelmäßig	jährlich
Elektrische Anlage Notstrom	regelmäßig	alle 2 Jahre
Notstrom-Dieselaggregat	alle 5 Jahre	jährlich
Sicherheitsbeleuchtung	jährlich <15 Monate	Funktion monatlich, Kapazität jährlich
Alarmeinrichtungen	jährlich <15 Monate	Funktion monatlich, Kapazität jährlich
Aufzug	jährlich	jährlich
Anlage	Prüfung lt. Gesetz bzw. Erlass	Prüfung in der Praxis
Kraftbetriebene Türen und Tore	jährlich	jährlich
Brandschutzklappen	jährlich	jährlich
Lüftungs- und Klimaanlage	jährlich <15 Monate	jährlich
Gasanlagen		
- Geräte	-	alle 1 - 2 Jahre
- Leitungen	-	alle 3 - 6 Jahre
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Stoffe	jährlich	jährlich
Druckgefäße		
- Hauptuntersuchung	alle 6 Jahre	alle 6 Jahre
- Innere Untersuchung	alle 3 Jahre	alle 3 Jahre
- Äußere Untersuchung	jährlich	jährlich
Druckbehälter		
- Hauptuntersuchung	alle 6 Jahre	alle 6 Jahre
- Innere Untersuchung	alle 3 Jahre	alle 3 Jahre
Kälteanlagen	jährlich	jährlich
Mineralölabscheider	jährlich	jährlich
Chlorgaswarnanlage	wiederkehrend	alle 3 - 12 Monate

Arbeitsmittel (Werkzeuge Maschinen)		
Atenschutzgeräte	alle 3 Monate	alle 3 Monate
Autogen. Schweißgerät (Armaturen)	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre
Leitern	jährlich	jährlich
Hebezeuge	jährlich	jährlich
Verbrennungskraftmaschinen	jährlich	jährlich
Metallbearb. Maschinen	jährlich	jährlich
Holzbearb. Maschinen	jährlich	jährlich
Handwerkzeuge	jährlich	jährlich

Arbeitsstoffe (Chemikalien, Flüssigkeiten)		
Brand- und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	regelmäßig	je nach Arbeitsstoff unterschiedlich
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel und sonstige Einrichtungen		
Handfeuerlöscher	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre
Spielgeräte	jährlich	jährlich
Sprungbretter	jährlich	jährlich
Wasserrutschen	jährlich	jährlich

11. Die Follow-up-Prüfungen im Amalienbad und im Jörgerbad

Wie eingangs erwähnt, ist das Kontrollamt im Rahmen des Prüfersuchens auch der Frage nachgegangen, ob von der Magistratsabteilung 44 in jenen Bädern, die vom Kontrollamt innerhalb der letzten drei Jahre überprüft worden waren, die festgestellten Mängel inzwischen beseitigt hatte bzw. Auflagen erfüllt wurden. Es handelte sich um die Prüfungen des Amalienbades im Dezember 2002 und die Prüfung des Jörgerbades im September 2004.

11.1 Die Mängelbehebungen im Amalienbad

11.1.1 Bei seiner Sicherheitsprüfung im Amalienbad hatte das Kontrollamt u.a. einige Mängel beim Brandschutz festgestellt, wie etwa nicht brandbeständig verschlossene Wand- und Deckendurchbrüche und eine defekte Brandraucherkennungs- und Türsteuerungsanlage im Keller, einen fehlenden Nachweis über die Tauglichkeit zweiflügeliger Stiegenhaustüren als Brandabschlüsse, nicht aktuelle Brandschutzpläne sowie unzulässige Lagerungen im Bereich von Rauchabschlüssen, wovon einige auch durch Holzkeile in ihrer Funktion behindert waren.

Außerdem war die Sicherheitsbeleuchtung nicht funktionstüchtig, die Fluchtwege waren durch Lagerungen unzulässig eingeengt und die Notausgänge nicht ordnungskonform gekennzeichnet. Der Fluchtweg im Bereich des Lieferanteneinganges war brandschutztechnisch unzureichend ausgestattet. Ferner fehlte die vorgeschriebene Anzeige der Fertigstellung von Bauarbeiten zur Errichtung eines Lagerraumes im zweiten sowie die Bewilligung für Bauarbeiten im dritten Obergeschoß. Einige Gefahrenstellen waren nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, weshalb Verletzungsgefahr für Arbeitnehmer bestand.

11.1.2 Wie die Nachschau im August 2005 ergab, hatte die Magistratsabteilung 44 die Mehrzahl der im Jahr 2002 aufgezeigten Anlagenmängel inzwischen behoben oder deren Behebung in die Wege geleitet. So lag der ausständig gewesene Befund über die wiederkehrende Prüfung der Elektroanlage bereits vor, die Behebung der dabei vorgefundenen Mängel war im Zeitpunkt der nunmehrigen Prüfung des Kontrollamtes aber noch nicht abgeschlossen. Auch die Mängel an der Sicherheitsbeleuchtung waren noch nicht behoben worden, eine Gefährdung wurde in diesem Fall aber dadurch ausgeschlossen, dass die Magistratsabteilung 44 vorsah, die Sicherheitsbeleuchtung bis zu deren Sanierung ständig in Betrieb zu halten.

Mit der Erstellung der Brandschutzpläne wurde wohl begonnen, doch entsprachen diese hinsichtlich der Planzeichen nicht im vollen Umfang den Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz. Außerdem waren die Rettungswege und die Brandschutzklappen nicht eingezeichnet. Wie die Magistratsabteilung 44 dazu mitteilte, rechnen sie mit dem Abschluss der Mängelbehebung mit Ende 2005.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Amalienbad wurden die Brandschutzpläne den technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz entsprechend adaptiert.

11.2 Die Mängelbehebungen im Jörgerbad

11.2.1 Im Jörgerbad war bei der Prüfung im September 2004 neben Brandschutzmängeln, wie sie auch im Amalienbad vorgefunden worden waren, aufgefallen, dass vom Magistratischen Bezirksamt für den 17. Bezirk die im Bäderhygienegesetz vorgesehenen Überprüfungen nicht jährlich vorgenommen wurden, die Duschen beim Freibecken und im Brausebad mit Legionellen verkeimt waren, keine Brandschutzpläne vorlagen und von der Schwimmhalle ins Freie keine Notausgänge eingerichtet waren. Bemängelt wurde ferner, dass der Keller keinen eigenen Brandabschnitt bildete, am Dachboden und im Bereich von Fluchtwegen leicht brennbares Material lagerte, Dachbodentüren nicht von selbst ins Schloss fielen und auch in diesem Fall die Beschilderung von

Fluchtwegen mangelhaft sowie die Fertigstellung von Bauarbeiten bei der Baubehörde nicht angezeigt worden war.

Außerdem waren der Befund über die Überprüfung der Elektroanlage mangelhaft und Leitern, Gasgeräte, Gasleitungen und Brandabschlusstüren nicht überprüft worden. Die Stufen im Saunabereich waren unterschiedlich hoch, wodurch die in der Bauordnung geforderte sichere Begehbarkeit der Stiegenanlage nicht gewährleistet war.

Eine Gefährdung erblickte das Kontrollamt darin, dass die Aufzüge der beiden Bäder über keine Fahrkorbeinstiegssicherung verfügten.

11.2.2 Die Nachschau, ob die Beanstandungen im Jörgerbad inzwischen erledigt wurden, ergab auch in diesem Fall kein gänzlich zufrieden stellendes Ergebnis:

So ließ das Magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk zwischen den jährlich vorgeschriebenen Bäderrevisionen neuerlich einen Zeitraum von 18 Monaten verstreichen. Über die elektrische Anlage des Jörgerbades lag zwar ein positiver Überprüfungsbefund vor, doch zeigte die Anlage - wie eine stichprobenweise Nachschau ergab - weiterhin einige Mängel. Der Befund über die Prüfung der elektrischen Anlage des Pächters (Buffet) stand im Zeitpunkt der Überprüfung durch das Kontrollamt nach wie vor aus.

Die Magistratsabteilung 44 hatte zwar auch für dieses Bad Brandschutzpläne anfertigen lassen, doch waren diese unvollständig, wobei Fluchtwege nicht eingezeichnet waren und die Darstellung der Brandabschnitte nicht mit der Realität übereinstimmte. Ausständig war auch die Bildung von Brandabschnitten zwischen der Schwimmhalle und dem übrigen Gebäude, wengleich der Keller nunmehr als eigener Brandabschnitt ausgebildet worden war. Die Magistratsabteilung 44 erklärte hiezu, die ausstehenden baulichen Maßnahmen umgehend durchführen zu wollen.

Der vom Kontrollamt empfohlene Einbau eines Lichtschrankennetzes beim Lastenaufzug zur Vermeidung von Unfällen zufolge nicht vorhandener Fahrkorbtüren wurde lediglich in Form einer einzelnen Lichtschranke ausgeführt, die jedoch nicht in der Lage war,

den gesamten Türraum zu erfassen. Die Magistratsabteilung 44 erklärte dazu, mit dem TÜV bereits Kontakt aufgenommen zu haben und eine entsprechende Adaption der Aufzugskabine vornehmen zu wollen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Für die Elektroanlage des Buffetpächters im Jörgerbad liegt inzwischen ein mängelfreier Befund vor.

Bei einer neuerlichen Überprüfung der Aufzugsanlage durch den TÜV wurde festgestellt, dass eine einzelne Lichtschranke ausreichend ist. Die Magistratsabteilung 44 beabsichtigt im Jahr 2006 dennoch, innere Kabinentüren einzubauen, um einen weiteren Schritt in Richtung erhöhter Sicherheit zu setzen.

Stellungnahme der magistratischen Bezirksämter:

Bezüglich der Feststellungen, das Magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk hätte zwischen den jährlichen Bäderrevisionen neuerlich einen Zeitraum von 18 Monaten verstreichen lassen, darf unter Hinweis auf § 9 des BHygG, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde Hallenbäder, künstliche Freibäder ..., einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen habe, zunächst darauf hingewiesen werden, dass - was das Überprüfungsintervall im Jahr 2003 betrifft - dieses nach Mitteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk im Zusammenhang mit den Bemühungen auch des Betreibers zu sehen ist, die Problematik bezüglich der Solarien zu lösen. Auf Grund einer Besprechung über die im Jänner 2004 durch das Kontrollamt vorgefundenen Mängel wurde eine Nachkontrolle durch die Magistratsabteilung 36-A Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen, Dezernat A - Gewerbeteknische Angelegenheiten veranlasst, welche am 7. Juni 2004 stattfand. Nach Vorliegen von entsprechenden Ansuchen

seitens der Magistratsabteilung 44 fand am 17. Jänner 2005 sowohl eine Genehmigungsverhandlung nach dem BHygG als auch eine Überprüfung bezüglich noch offener Mängel statt. Am 25. Juli 2005 fand eine kommissionelle Überprüfung (gem. dem BHygG) statt.

Zusammenfassend ergeben sich für das Jörgerbad somit folgende Überprüfungstermine:

26. Jänner 2004 kommissionelle Überprüfung gem. BHygG,
7. Juni 2004 Nachkontrolle durch die Magistratsabteilung 36-A,
17. Jänner 2005 kommissionelle Überprüfung unter der Leitung des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk,
25. Juli 2005 kommissionelle Überprüfung unter Leitung des Magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk gem. BHygG.

11.3 Weitere Feststellungen

11.3.1 Im Rahmen der Überprüfung stellte das Kontrollamt weiters fest, dass sowohl im Amalienbad als auch im Jörgerbad die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nicht vollständig waren. Es fehlten nämlich mit dem Brandschutzplan abgestimmte Brandschutzordnungen sowie entsprechende Brandschutzkonzepte, wie dies im § 3 Abs 3 der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vorgesehen ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird im Zuge der vorgesehenen Implementierung eines Sicherheitsmanagements Brandschutzordnungen und Brandschutzkonzepte für das Amalienbad und das Jörgerbad unter Berücksichtigung der vorhandenen Brandschutzpläne erarbeiten.

11.3.2 Im Keller des Amalienbades wurde in einer Auffangwanne aus Kunststoff neben

brennbaren Flüssigkeiten auch Calciumhypochlorit in Gebinden von zusammen rd. 150 kg gelagert. Auf Grund der brandfördernden Eigenschaft und der Entzündungsgefahr empfahl das Kontrollamt, diese Chemikalie nicht gemeinsam mit brennbaren Materialien zu lagern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Amalienbad werden - der Empfehlung des Kontrollamtes folgend - die Calciumhypochlorit-Gebinde bereits in eigenen Auffangwannen getrennt von brennbaren Flüssigkeiten aufbewahrt.

11.3.3 Im Jörgerbad war nach Ansicht des Kontrollamtes eine Gefährdung deshalb nicht auszuschließen, weil in unmittelbarer Nähe des Gasmesserraumes brennbare Flüssigkeiten u.a. mit rd. 330 Liter Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 1 lagerten. Das Lager gegen den Gasmesserraum war nur mit einer Gittertür abgegrenzt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Im Jörgerbad wurde das Gittertor zwischen Gasmesserraum und Lager durch eine Brandschutztüre ersetzt.

12. Beantwortung weiterer Fragestellungen des Prüfersuchens

Die Einschau im Hinblick auf die Beantwortung der im Prüfersuchen enthaltenen Fragen führte zu folgendem Ergebnis:

12.1 Die Organisation zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend die Sicherheit und Hygiene in öffentlichen Bädern der Stadt Wien

12.1.1 Wie bereits in Pkt. 6.1 des vorliegenden Berichtes dargelegt, ist die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften für Bäder mit der Dienstanweisung vom 11. Juli 1997 über das Tätigkeitsprofil der Betriebsleiter, Badebetriebsmeister und sonstigen Mitarbeiter im Bad geregelt. So sind die Betriebsleiter verpflichtet, die zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bescheidauflagen notwendigen Maßnahmen umzusetzen und die Bestimmungen der ÖNormen und sonstiger Richtlinien anzuwenden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht jedem Betriebsleiter in der Zentrale der Bäderverwaltung sowie jedem Badebetriebsmeister im Bad ein PC mit Internet- und Intranetzzugang zum Wiener Rechtsinformationssystem und zum Rechtsinformationssystem des Bundes zur Verfügung. Über Intranet können diese Mitarbeiter sämtliche für den Bäderbetrieb wichtigen ÖNormen und sonstigen technischen und hygienischen Richtlinien abrufen.

Abgesehen davon werden den Betriebsleitern der Magistratsabteilung 44 neu in Kraft getretene Landesgesetzblätter auch in Papierform nachweislich zur Kenntnis gebracht. Diesen obliegt es in der Folge, ihre Badebetriebsmeister von neuen gesetzlichen Grundlagen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Mit etwa November 2004 wurde vom Referat Qualitätssicherung der Magistratsabteilung 44 eine abteilungsinterne EDV-Applikation namens "Info-Point" entwickelt, mit der ebenfalls berechtigten Mitarbeitern der Magistratsabteilung 44 wichtige die Bäderhygiene und den Arbeitnehmerschutz betreffende Gesetze und Verordnungen zur direkten Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Dieses Angebot war im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung allerdings noch im Aufbau begriffen.

Wie Befragungen der zuständigen Mitarbeiter sowie die Einschau in die Zugriffsstatistik ergaben, wurden diese Angebote noch kaum in Anspruch genommen. Dies zeigte sich auch darin, dass die Betriebsleiter in der Zentrale der Bäderverwaltung und die Badebetriebsmeister in den Bädern die ihre Aufgaben betreffenden Gesetze weder in Papierform noch elektronisch evident hielten.

12.1.2 Nach Meinung des Kontrollamtes war hiefür vor allem der Umstand maßgebend, dass die Magistratsabteilung 44 im Jahr 1999 eine externe Sicherheitsfachkraft mit der Wahrnehmung der Präventivdienste im Sinn des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes betraute. Diese hat - wie im Werkvertrag gefordert - über die erforderlichen Fachkenntnisse und auch die zur Erfüllung dieser Funktion notwendigen Kenntnisse über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Richtlinien zu verfügen. Die Magistratsabteilung 44 delegierte mit dieser Vorgangsweise die Evidenthaltung der ge-

setzlichen Vorschriften und Richtlinien an die externe Sicherheitsfachkraft und sah sich auf diese Art offenkundig von diesbezüglichen Verpflichtungen weitgehend befreit.

Zu erwähnen war in diesem Zusammenhang, dass in der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten der Magistratsabteilung 44 seit etwa März 2004 ein aus drei Mitarbeitern bestehendes technisches Referat besteht, in dem die fachlichen Qualifikationen für haustechnische Anlagen, wie Heizungs-, Lüftungs-, Gasanlagen, elektrische Anlagen, Aufzüge etc. vereinigt sind. Dieses Referat war im Prüfzeitpunkt organisatorisch ebenfalls noch im Aufbau, weshalb dessen Aufgabengebiet auch noch nicht exakt geregelt war. Das Kontrollamt konnte sich jedoch davon überzeugen, dass in diesem Referat fachliches Know-how und eingehende Kenntnisse der relevanten Gesetzesmaterie - dies allerdings beschränkt auf die genannten Fachgebiete - vorhanden sind.

12.1.3 Um die organisatorische Situation im Zusammenhang mit der Durchführung der technischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Betriebes nachhaltig zu verbessern, regte das Kontrollamt an, Überlegungen dahingehend anzustellen, innerhalb der Magistratsabteilung 44 eine organisatorische Einheit zur Wahrnehmung von Aufgaben des Gebäudemanagements zu schaffen und diese mit allen erforderlichen Fachbereichen zu besetzen. Für diese Zwecke bot sich der Ausbau des bereits bestehenden Referates für haustechnische Angelegenheiten an.

Das Kontrollamt vertrat die Meinung, dass mit der Schaffung eines alle Fachbereiche umfassenden Gebäudemanagements in Kooperation mit dem Koordinator für Sicherheitsfragen und dem allenfalls einzurichtenden sicherheitstechnischen Zentrum (s.a. Pkt. 6.6) die Einhaltung der Bäderhygiene- und Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Bescheidaufgaben besser gewährleistet und zentral gesteuert werden könnte. Damit wären nicht nur ein Gesamtüberblick über den hygienischen und sicherheitstechnischen Zustand aller Bäder jederzeit möglich, sondern auch Synergieeffekte in wirtschaftlicher Hinsicht erzielbar. Mit dieser Vorgangsweise könnten die mit diesen Aufgaben zum Teil überforderten Badebetriebsmeister deutlich entlastet werden, ohne damit deren Verantwortungsbereich einzuschränken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

In der Magistratsabteilung 44 wurden in den letzten Jahren zahlreiche organisatorische Änderungen zur Optimierung der Betriebsabläufe gesetzt.

So wurde im Jahr 2002 eine Stabstelle eingerichtet, deren Aufgabe u.a. die Einführung von Controlling und die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems war.

In einem weiteren Schritt wurden zur Erreichung von Synergieeffekten ab dem Jahr 2004 die beiden Gruppenleitungen Betrieb sowie Planung und Instandhaltung zu einer neuen Gruppe Betrieb und technische Angelegenheiten zusammengefasst.

Ebenfalls Bestandteil dieser Gruppe ist das Haustechnikreferat, welches durch die Neuorganisation der Magistratsabteilung 34 und der damit verbundenen Auslagerung ihrer Tätigkeiten in die Magistratsabteilung 44 notwendig geworden war.

Das Risiko von diversen Unzulänglichkeiten bei derartig umfangreichen Änderungen im strukturellen Bereich war der Magistratsabteilung 44 bewusst.

Die Einschau des Kontrollamtes erfolgte in einem Zeitpunkt, in dem zahlreiche Umstrukturierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren, wie auch in manchen Punkten des Berichtes angeführt wurde.

Wie bereits unter Punkt 6.6 hingewiesen wurde, greift die Magistratsabteilung 44 zudem zahlreiche Anregungen des Kontrollamtes auf und richtet interne Arbeitskreise zur Implementierung eines Sicherheits- und Hygienemanagements ein.

12.2 Schriftliche Unterlagen bezüglich Kontrollen, Terminwahrnehmungen und Aufgaben im Rahmen der Sicherheit und Hygiene für die verschiedenen Ebenen der Verantwortungsträger

12.2.1 Diesbezüglich ergab die Prüfung, dass die Badebetriebsmeister diverse Aufzeichnungen zu führen haben, worin u.a. Prüfungsergebnisse und insbesondere die Sicherheit und Hygiene betreffende Vorkommnisse einzutragen sind und die auch an Termine von wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen und Betriebseinrichtungen erinnern sollen. Diese Unterlagen bestehen vor allem aus

- dem Badewasserkontrollbuch, das alle Angaben über den Zustand des Badewassers zu enthalten hat,
- dem Chlorgasprüfbuch, in das alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an Chlorgasdosier- und -regelanlagen, Personalschulungen, Kontrollmaßnahmen für die Wasserberieselung, Neutralisationsgrube, Chlorgaswarn- und Telealarmgerät und sonstige Warnanlagen samt den entsprechenden Überprüfungsintervallen einzutragen sind,
- dem Meldungsbuch, das der Berichterstattung über schwere Unfälle und sonstige Vorkommnisse dient, sowie
- dem Betriebstagebuch, in dem neben verschiedenen betrieblichen Angaben auch die von Firmen durchgeführten Arbeiten - so auch die Behebung von Sicherheitsmängeln - samt dem Ausmaß der Arbeiten, der Anzahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsdauer festzuhalten sind.

Das Betriebspersonal in den Bädern muss darüber hinaus auch die Betriebsanleitungen, Prüfbücher, Befunde über die Betriebsprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen der in den Bädern verwendeten Arbeitsmittel, Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereithalten. Ferner sind von den Badebetriebsmeistern sämtliche Bescheide über die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen und das Dampfkesselanlagenbuch aufzubewahren.

Von wenigen Ausnahmen (Schafbergbad) abgesehen, waren die Unterlagen vollzählig vorhanden und ordnungsgemäß und übersichtlich geführt. Ein allgemein festzustellender Mangel zeigte sich jedoch in Bezug auf die Evidenthaltung des gültigen Baukonsen-

ses, zumal in keinem der geprüften Bäder die Baubewilligungsbescheide und die dazu gehörenden Konsenspläne chronologisch geordnet und vollzählig vorhanden waren. Die Kenntnis und die Evidenzhaltung der in den Baubewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen der Baubehörde erschien dem Kontrollamt deshalb wichtig, weil Um- und Zubauten im Regelfall Rechtsgrundlagen aus unterschiedlichen Zeiträumen zu Grunde liegen.

12.2.2 Gemäß der erwähnten Dienstanweisung hat der Betriebsleiter auch die vom Badebetriebsmeister zu führenden Aufzeichnungen einzusehen und die Tätigkeit der Badebetriebsmeister zu beaufsichtigen. Laut Mitteilung der Magistratsabteilung 44 erfolgten die Einsichten in die Aufzeichnungen des Badebetriebsmeisters zumindest einmal monatlich, was durch die Unterfertigung der Unterlagen nachzuweisen war.

12.2.3 Die Prüfung ergab ferner, dass die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen von Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen grundsätzlich von der externen Sicherheitsfachkraft in Form von Formularen bzw. Checklisten evident gehalten und den Badebetriebsmeistern jährlich zur Erinnerung übermittelt wurden. Wohl auf Grund der bereits im vorliegenden Bericht angesprochenen Unzulänglichkeiten bei den Terminevidenzen der externen Sicherheitsfachkraft hatten einige Badebetriebsmeister - wie etwa jene des Laaerbergbades, des Kombibades Ottakring und des Hallenbades Floridsdorf - eigene Checklisten mithilfe der EDV erstellt, aus denen sämtliche im jeweiligen Bad vorhandenen Arbeitsmittel und Betriebseinrichtungen, der Aufstellungsort und die dazu gehörenden Überprüfungsintervalle hervorgingen. Zu entnehmen war beispielsweise durch farbliche Kennzeichnung auch, ob die Überprüfungen positiv oder negativ ausgefallen waren.

12.2.4 Da einige Badebetriebsmeister solche Listen in unterschiedlicher Form und mit verschiedenen Inhalten angefertigt hatten und in Einzelfällen für ein und dasselbe Arbeits- oder Betriebsmittel sogar unterschiedliche Überprüfungsintervalle vorgesehen wurden, war Standardisierungs- und Vereinheitlichungsbedarf gegeben. Die Checklisten waren dahingehend zu ergänzen, dass neben den oben genannten Daten auch die bei den Überprüfungen festgestellten Mängel, deren Behebung und der Zeitpunkt der

Mängelbehebungen in den Aufzeichnungen ersichtlich sind. Das Kontrollamt sah insbesondere in derartigen Standardisierungsmaßnahmen in Form der Erstellung allgemein anwendbarer Formulare und Checklisten einen Weg, wie eine zentrale Stabsstelle die Betriebsleitungen der Bäder sinnvoll und wirksam unterstützen könnte.

Das Referat für Qualitätssicherung der Magistratsabteilung 44 griff die Anregung des Kontrollamtes bereits auf und begann, Formulare und Checklisten zu entwickeln, die den Betriebsleitungen zur Unterstützung dienen und einen Überblick über sämtliche Prüfpflichten verschaffen sollen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Das interne Qualitätsmanagement der Magistratsabteilung 44 arbeitet derzeit - zum Teil gemeinsam mit der externen Sicherheitsfachkraft - an der Erstellung einer Web-Applikation zur terminlichen und inhaltlichen Evidenthaltung aller Bescheide und Prüfprotokolle.

12.3 Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich der einschlägigen Gesetze und Vorschriften

12.3.1 Die Magistratsabteilung 44 teilt ihre intern oder extern veranstalteten Schulungsmaßnahmen in die drei Bereiche Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Technik sowie Allgemeines und Persönlichkeitsentwicklung ein.

Im Bereich Gesundheit und Sicherheit wird bei den Schulungen der Gesundheitsschutz und die Sicherheit sowohl der Mitarbeiter und Arbeitnehmer als auch die der Badegäste behandelt. In dieser Schulungskategorie werden außerdem Informationen über den Umgang mit Gefahrgütern vermittelt.

Der Bereich Umwelt und Technik umfasst Schulungen über umweltrelevante Themen und solche, die aktuelle technische Anforderungen betreffen. In der Kategorie Allgemeines und Persönlichkeitsentwicklung wird die Weiterbildung der Mitarbeiter in sprachli-

cher wie persönlicher Hinsicht gefördert. Darüber hinaus werden Kenntnisse vermittelt, die für die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich sind.

Eine Reihe von Schulungen schließen mit Prüfungen ab, die zur Berufsausübung notwendig und auch gesetzlich vorgeschrieben sind, wie etwa die Ausbildung zum Giftbezugsberechtigten und Giftbeauftragten, die Ausbildung zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer, zum Bassinaufseher, zum Umweltbeauftragten und zum Abfallbeauftragten sowie die Ausbildung zu Sicherheitsvertrauenspersonen. Für derartige Weiterbildungsmaßnahmen ist vom Leiter der Magistratsabteilung 44 eine verpflichtende Teilnahme vorgesehen.

Laut dem Schulungsprogramm der Magistratsabteilung 44 ist im Rahmen der Ausbildung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen auch eine Schulung im Bereich des vorbeugenden und betrieblichen Brandschutzes vorgesehen.

Gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat der Arbeitgeber den Sicherheitsvertrauenspersonen Gelegenheit zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu geben. Diese sind für die Sicherheitsvertrauenspersonen jedoch nicht mehr verpflichtend. Wie die Prüfung ergab, nahmen die Sicherheitsvertrauenspersonen der Magistratsabteilung 44 Angebote zur Weiterbildung in Belangen der betrieblichen Sicherheit nur in Einzelfällen an.

Eine generelle Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeitern ergibt sich auch aus § 14 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, wonach mit der Bedienung der Chlorgasanlage nur mindestens 18 Jahre alte, verlässliche und nachweislich über die Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und das Verhalten bei Chlorgasunfällen unterwiesene Personen beschäftigt werden dürfen. Gemäß den Auflagen der Betriebsbewilligungsbescheide der magistratischen Bezirksämter sind diese Unterweisungen in regelmäßigen Abständen von mindestens einem halben Jahr nachweislich zu wiederholen. Die Prüfung des Kontrollamtes ergab, dass diese Nachweise geführt wurden und die mit der Bedienung der Chlorgasanlagen betrauten Personen über das nötige Fach-

wissen verfügten und auch über die dringlichsten Maßnahmen im Gefahrenfall Bescheid wussten.

12.3.2 Das Kontrollamt stellte ferner fest, dass Betriebsleiter, Badebetriebsmeister und Maschinenmeister insbesondere dann Schulungen und Unterweisungen zu absolvieren haben, wenn sich aus Änderungen gesetzlicher Grundlagen oder durch die Modernisierung oder Erneuerung von technischen Anlagen oder Teilen von diesen die Notwendigkeit ergibt, Arbeitsvorgänge und Arbeitsweisen den neuen Gegebenheiten anzupassen und allenfalls neue Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe einzusetzen.

Um dem erhöhten Bedarf an internen Schulungsmaßnahmen auch räumlich besser gerecht zu werden, richtete die Magistratsabteilung 44 in der Zentrale der Bäderverwaltung einen Seminarraum für Schulungszwecke ein, der mit allen erforderlichen audio-visuellen Einrichtungen ausgestattet ist und - wie sich das Kontrollamt überzeugen konnte - auch entsprechend genutzt wurde.

12.3.3 Ein Defizit erkannte das Kontrollamt hingegen darin, dass die Betriebsleiter und Badebetriebsmeister und deren Stellvertreter - wie diverse Gespräche und Erörterungen ergaben - keine ausreichenden Kenntnisse über die aktuellen Inhalte wesentlicher den Badebetrieb, den Arbeitnehmerschutz und die Bäderhygiene betreffender Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Normen hatten.

Wie bereits erwähnt, sind die Kenntnisse primär beim Leiter der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten sowie beim Koordinator für Sicherheitsfragen, aber auch bei den Mitarbeitern des Referats Haustechnik konzentriert. Eine Weitergabe dieser Kenntnisse an die für die operative Umsetzung der Vorschriften Verantwortlichen fand jedoch im größeren Umfang nicht statt. Vielmehr waren Betriebsleiter und Badebetriebsmeister dazu verhalten, sich diese Informationen unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur über die EDV selbst zu verschaffen.

Eine Verbesserung dieser Situation versprach der erst seit November 2004 existierende "Info-Point" der Magistratsabteilung 44, mit dessen Hilfe die Mitarbeiter über die EDV

die relevanten Gesetzesmaterien abrufen können. Aus der Sicht des Kontrollamtes erschien dies aber insofern nicht ausreichend, als Gesetzestexte häufig fachlich überaus komplexe Materien betreffen und oft auch entsprechend formuliert sind.

Das Kontrollamt regte daher an, über das vorhandene Informationsangebot hinaus Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen für Betriebsleiter und Badebetriebsmeister durchzuführen, um allen Mitarbeitern die gesetzeskonforme und einheitliche Umsetzung von Vorschriften zu erleichtern. Um die betroffenen Mitarbeiter laufend auf einem aktuellen Wissensstand zu halten, wurde empfohlen, solche Schulungen in angemessenen Intervallen zu wiederholen.

12.3.4 In der folgenden Tabelle sind die von der Magistratsabteilung 44 in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt und Technik durchgeführten Schulungsmaßnahmen und der vorgesehene Teilnehmerkreis dargestellt:

12.3.4.1 Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit

Titel	Teilnehmerkreis
Ausbildung zum Giftbezugsberechtigten und Giftbeauftragten	Badebetriebsmeister, Maschinenmeister, Maschinisten
Ausbildung zur Ersthelferin	Saisonmitarbeiterinnen in Familienbädern
Ausbildung zur Ersthelferin u. zum Ersthelfer	alle Betriebsbediensteten
Chlorgasschulungen	Badebetriebsmeister, Maschinenmeister, Maschinisten, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter
Schulungen gemäß Solarienverordnung	alle Betriebsbediensteten
Schulung der Sicherheitsvertrauenspersonen	Sicherheitsvertrauenspersonen
Schulung in Unfallverhütung (AUVA)	Badebetriebsmeister, Maschinenmeister, Maschinisten, Monteure
Transport gefährlicher Güter	betroffene Mitarbeiter nach Bedarf
Brandschutz	Brandschutzbeauftragte (dzt. keine Brandschutzbeauftragten vorhanden, Schulung im Aufbau begriffen)
Schulung zum Bassinaufseher	betroffene Mitarbeiter nach Bedarf
Schulung gem. Arbeitsmittelverordnung	betroffene Mitarbeiter nach Bedarf
Schulung "Gemeinsam Arbeitsunfälle verhindern"	Betriebsleiter
Seminar "Sicherheits- und Gesundheitsmanagement"	Betriebsleiter
Schulung "Ladegutsicherung in Theorie und Praxis"	betroffene Mitarbeiter nach Bedarf
Teilnahme an der Fachtagung des Arbeitskreises Sicherheitstechnik (Forum Prävention)	betroffene Mitarbeiter nach Bedarf

12.3.4.2 Schulungen im Bereich Umwelt und Technik

Titel	Teilnehmerkreis
Ausbildung zum Abfallbeauftragten	Abfallbeauftragte
Fortbildung für Abfallbeauftragte	Abfallbeauftragte
Schulung hinsichtlich der Gefahrgutvorschriften für Abfallbeauftragte	Abfallbeauftragte
Ausbildung zum Umweltbeauftragten	Umweltbeauftragte
Schulung zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (gem. ÖNorm L 1122)	Betriebsleiter
Schulung in Bäderhygiene und Bädertechnik	Betriebsleiter

Die Aufzählung der Schulungsmaßnahmen in der Kategorie Allgemeines und Persönlichkeitsentwicklung wurde auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Zusammenhang mit der Prüfungsaufgabe bestand:

12.3.4.3 Schulungen im Bereich Allgemeines und Persönlichkeitsentwicklung

Titel	Teilnehmerkreis
Ausbildung zum Controller	Controller, Qualitätsmanager
Ausbildung zum Qualitätsmanager	Qualitätsmanager
Schulung "TQM-Verbesserung von Unternehmensprozessen"	Qualitätsmanager

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird den Empfehlungen des Kontrollamtes nachkommen und über die vorhandenen Schulungen hinaus Informationsveranstaltungen für Betriebsleiter und deren Stellvertreter in angemessenen Intervallen durchführen.

12.4 Die Häufigkeit stichprobenweiser Kontrollen und regelmäßiger Überprüfungen durch das Management

12.4.1 Das Kontrollamt hat unter dem Begriff "Management" den Abteilungsleiter, den Leiter der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten, die acht Betriebsleiter der Magistratsabteilung 44 sowie im weiteren Sinn auch den Qualitätsmanager subsumiert.

Gemäß § 34 der Dienstordnung 1994 hat der Vorgesetzte darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher

und sparsamer Weise besorgen. Außerdem hat er seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Missstände - allenfalls unter Erteilung von Belehrungen und Ermahnungen - abzustellen. Der Leiter der Dienststelle hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstellten Organisationseinheiten zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

Aus diesen Bestimmungen gehen die Verpflichtung zur Dienstaufsicht und die Kontrollpflicht des Dienststellenleiters deutlich hervor, wobei diese Pflichten nur zu einem gewissen Teil auf ihm unterstellte Organisationseinheiten delegierbar sind.

12.4.2 Wie eine Erörterung der Aufsichts- und Kontrollpflichten in Bezug auf die Gewährleistung der Hygiene und der Sicherheit in den Bädern mit dem Leiter der Magistratsabteilung 44 ergab, sei dieser wohl bemüht, nach Möglichkeit jedes seiner Bäder zumindest einmal jährlich zu besuchen. Seine Kontrollpflichten erfülle er jedoch nicht im Rahmen dieser Besuche etwa in Form von Kontrollgängen, sondern erachte diese durch mehrere andere Maßnahmen und Vorgangsweisen als sichergestellt.

So sei die Betriebsorganisation der Magistratsabteilung 44 dezentral aufgebaut, wobei - wie schon mehrmals dargelegt - die Betriebsleiter weitgehend autonom für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Betriebsführung verantwortlich sind. Mit der übergeordneten Stellung des Leiters der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten seien sowohl die erforderlichen betrieblichen Koordinationspflichten und weitgehend auch die Aufsichts- und Kontrollpflichten gewahrt. Eine Übersicht über alle wesentlichen technischen Maßnahmen - so auch über sämtliche Modernisierungs-, Adaptierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen - verschaffe er sich dadurch, dass ihm im Rahmen seiner Kompetenz zur Genehmigung dieser Maßnahmen die diesbezüglichen Anträge aller Betriebsleiter vorzulegen sind.

Hinsichtlich der Kontrolle der gesetzeskonformen Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen, Arbeits- und Betriebsmitteln existiere eine organisatorische Re-

gelung, dass dem Dienststellenleiter alle Berichte der externen Sicherheitsfachkraft im Weg des Leiters der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten vorzulegen seien. Die Kontrolle der Bäder vor Ort beschränke sich nicht zuletzt aus Zeitgründen auf wenige dringliche Anlässe, bei welchen eine Teilnahme des Dienststellenleiters unumgänglich ist.

Ähnlich argumentierte auch der Leiter der Gruppe Betrieb und Technische Angelegenheiten, wobei zu erwähnen war, dass dieser neben seiner Funktion als Gruppenleiter auch die Funktion des Betriebsleiters des Strandbades Gänsehäufel und des Abteilungsleiter-Stellvertreters ausübt und überdies noch die Referate für Personalangelegenheiten und Budgetangelegenheiten der Dienststelle leitet. Wie er selbst dazu ausführte, verbleibe ihm dadurch sehr wenig Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten als Vorgesetzter.

12.4.3 Auf Grund der dargelegten Umstände liegt die Hauptverantwortung für die Gewährleistung einer gesetzeskonformen Betriebsführung samt den dazu notwendigen Aufsichtspflichten hauptsächlich bei den Betriebsleitern bzw. in weiterer Folge bei den Badebetriebsmeistern. Da das Kontrollamt bei seinen Prüfungen jedoch mehrmals zum Teil erhebliche Mängel aufzeigen musste, regte es an, das interne Kontrollsystem der Magistratsabteilung 44 dahingehend zu überdenken, inwieweit insbesondere in den hierarchisch den Betriebsleitern übergeordneten Organisationseinheiten Optimierungspotenziale vorhanden sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Auf Grund der geringen Mitarbeiterzahl in der Zentrale ist die Magistratsabteilung 44 gezwungen, mit "flachen" Hierarchiestrukturen zu arbeiten. Dieser Umstand erfordert von allen Führungskräften ein hohes Maß an Eigeninitiative und Eigenverantwortung.

Die Magistratsabteilung 44 ist überzeugt, dass durch erhöhten Schulungsaufwand, optimierte Prüfinstrumentarien (wie Checklisten, Datenbanken, Terminevidenzen etc.) und geringfügige perso-

nelle Umstrukturierungsmaßnahmen - wie vom Kontrollamt empfohlen - die im Bericht aufgezeigten Kontrolldefizite bereinigt werden können.

12.5 Übereinstimmung des Bauzustandes und der Anlagen der städtischen Bäder mit den heutigen Normen und Standards

12.5.1 Dazu war zunächst zu bemerken, dass den Bädern sowie deren technischer Ausrüstung - mit Ausnahme der im vorliegenden Bericht genannten Bereiche, die ohne entsprechender Bewilligung errichtet und betrieben wurden - ein gültiger Bau- und Anlagenkonsens zu Grunde lag. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen wurden in unterschiedlichen Zeiträumen errichtet und müssen im Sinn der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechtes den rechtlichen Erfordernissen im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen behördlichen Bewilligungen entsprechen. Nur in wenigen Fällen werden Anlagenbetreiber durch neuere Gesetze und Vorschriften verpflichtet, ihre Anlagen anzupassen. Im Fall der städtischen Bäder wurden derartige Erfordernisse auch von den magistratischen Bezirksämtern im Rahmen der jährlichen Revisionen u.a. in Bescheidform fallweise vorgeschrieben.

Ferner war zu berücksichtigen, dass das BHygG aus dem Jahr 1976 stammt und mit Änderungen im Jahr 1996 die aktuelle Rechtslage vorschreibt. Gemäß den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle Bäder, also auch jene, die schon vor dem Jahr 1976 betrieben wurden, rückwirkend den Bestimmungen des BHygG 1976 idgF. Es war daher davon auszugehen, dass die städtischen Bäder den aktuellen hygienischen Rechtsnormen entsprachen. Zweck der Wasseraufbereitung ist es, die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Die beste Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der bundesgesetzlichen Bestimmungen, die nach allgemeiner Anschauung hinsichtlich der Hygiene ein hohes Niveau haben.

12.5.2 Im Fall der Beurteilung der städtischen Bäder auf deren Übereinstimmung mit den heutigen Standards hinsichtlich Bauzustand, Attraktivität und Ausstattung ergab sich naturgemäß ein anderes Bild. So musste davon ausgegangen werden, dass etwa Bäder aus den Anfängen des 20. Jahrhunderts - wie z.B. das Jörgerbad und das Ama-

lienbad - hinsichtlich Bauzustand, räumlicher Konzeption und Attraktivität moderne Vorstellungen des Bäderbaus nicht erfüllen können. Jedes der Bäder der Magistratsabteilung 44 spiegelt die spezifischen architektonischen, konzeptionellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten im jeweiligen Errichtungszeitraum wider, wobei im Fall der genannten Bäder (aber auch bei anderen Bädern) Gesichtspunkte des Denkmalschutzes hinzukommen, die allfälligen Modernisierungsbestrebungen jedenfalls Grenzen setzen.

12.5.3 Hinsichtlich des Zustandes der sicherheitstechnischen Anlagen war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 44 bereits vor einigen Jahren damit begonnen hatte, insbesondere jene Anlagen ihrer Bäder, die auf Grund ihrer Bauart heutigen Sicherheitsmaßstäben nicht mehr genügten, soweit zu optimieren, dass sie auch aktuellen Normen und Vorschriften entsprechen, wie dies etwa durch die Errichtung zeitgemäßer Brandschutzeinrichtungen geschah.

Abgesehen von ihren Initiativen im Bereich der Sicherheit und Hygiene nützte die Magistratsabteilung 44 etwa Generalsanierungen älterer Bäder, deren Bausubstanz und Anlagen technisch bereits erschöpft waren, grundsätzlich dazu, modernste Bädertechnik einzubauen und durch die Erweiterung der Ausstattung auch die Attraktivität auf ein zeitgemäßes Niveau zu erhöhen. Hervorzuheben waren die Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Energieversorgung. So wurden im Prüfungszeitpunkt acht der 14 geprüften Bäder (Kombibäder Simmering und Ottakring, die Hallenbäder Brigittenau und Floridsdorf, das Laaerbergbad, das Amalienbad, das Jörgerbad sowie das Volksbad Friedrich-Kaiser-Gasse) mit Fernwärme versorgt, wobei das Ottakringer Bad direkt an die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig angeschlossen ist.

Drei der geprüften Bäder, nämlich das Schafbergbad, das Einsiedlerbad und das Apostelbad erzeugen ihr Warmwasser in eigenen Kesseln mit Erdgas als Primärenergie. Auch in den Familienbädern Augarten, Herderpark und Max-Winter-Platz fand bereits moderne Bädertechnik Eingang, wobei in diesen Fällen Warmwasser, wenn auch in wesentlich geringerem Umfang, mit Solaranlagen erzeugt wird.

Primär von wirtschaftlichen Überlegungen waren jene Maßnahmen getragen, die der

Energieeinsparung dienten. In diesem Zusammenhang war etwa der Einbau von Wärmepumpen, einer zentralen Leittechnik, die Errichtung von Solaranlagen, von Blindstromkompensationsanlagen und von Anlagen zur Wärmerückgewinnung etc. anzuführen (s.a. dazu die Ausführungen in Pkt. 12.6).

Der Unfall im Kombibad Donaustadt zeigte, dass auch die Wasseraufbereitungsanlagen verbessert und adaptiert wurden. Im Zuge der Begehungen stellte das Kontrollamt fest, dass dies nicht nur im Anlassfall, sondern laufend geschieht.

Trotz dieser Modernisierungsmaßnahmen war in mehreren Bädern erhebliches Optimierungspotenzial gegeben, wie der schlechte technische Allgemeinzustand etwa im Schafbergbad, im Hallenbad Ottakring und im Laaerbergbad sowie in den Familienbädern Max-Winter-Platz und Herderpark zeigte.

12.5.4 Was das zur Desinfektion des Badewassers eingesetzte Chlorungsverfahren betraf, handelt es sich hierbei um eine bewährte und zuverlässige Technologie, deren Risiken durch entsprechende Vorkehrungen (bauliche Ausführung, behördliche Auflagen, Maßnahmenplan bei Unfällen, Verwendung von Unterdruckleitungen zur Entnahme aus Flaschen, Kalkgruben, Natriumthiosulfatanlagen usw.) gut kontrollierbar sind. Im Hinblick auf die sichere Einhaltung der Anforderungen an die Wasserqualität allein war somit kein Änderungsbedarf gegeben.

Neuere Verfahren, wie z.B. die Wasserdesinfektion mit Chlordioxid, wurden in den Bädern der Magistratsabteilung 44 nur in einem Fall versuchsweise zur Desinfektion des Duschwassers verwendet. Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung konnte die Frage, ob die Verwendung von Chlordioxid und Nutzung seiner Vorteile den Aufwand der Umrüstung der Anlagen rechtfertigen, nicht eindeutig beantwortet werden. Auf die Verwendung von Chlorgasräumen kann jedenfalls nur dann verzichtet werden, wenn Chlordioxid chemisch ohne Chlorgas hergestellt wird.

Das Beispiel des Verfahrens "anodische Oxidation" hat gezeigt, dass dieses für die Magistratsabteilung 44 mehr Nachteile als Vorteile gebracht hat und eine weitere Verwen-

dung unvorteilhaft wäre.

Die Magistratsabteilung 44 vertrat prinzipiell die Ansicht, dass trotz funktionierender Anlagen auch neue Technologien ausprobiert werden sollten, um der laufenden technischen Entwicklung folgen zu können.

12.5.5 Anders stellte sich die Situation im Bereich der Warmwasseraufbereitungsanlagen für die Duschen dar. Der Wissensstand über die Bekämpfung von Legionellen ändert sich laufend. Bei der thermischen Sanierung, die von der Magistratsabteilung 44 hauptsächlich angewendet wird, haben sich die Empfehlungen in den vergangenen Jahren in Richtung höherer Temperaturen und längerer Einwirkzeiten verändert. Dazu teilte die Magistratsabteilung 44 mit, dass nicht sicher sei, ob in allen bestehenden Anlagen diese Empfehlungen umgesetzt werden können, ohne den Anlagen dabei Schaden zuzufügen. Eine detaillierte Bestandsaufnahme, Risikoanalyse sowie eine mikrobiologische Evaluierung der Bekämpfungsmaßnahmen stufte das Kontrollamt daher als notwendig ein. Wie die Magistratsabteilung 44 dazu mitteilte, sei sie bemüht, chemische Alternativen zum thermischen Verfahren zu finden.

12.5.6 In Bezug auf die Attraktivität, Atmosphäre und Behaglichkeit, Kommunikations- und Bewirtungsangebote sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten geht der Trend im Bäderbau international in Richtung Erlebnisbad, in dem sich Badegäste den ganzen Tag über aufhalten und dort ein attraktives und vielfältiges Spiel-, Sport- und Freizeitangebot sowie entsprechende gastronomische Angebote wahrnehmen können. Wellen-, Sport-, Sprudel-, Kleinkinderbecken, Wasserrutschen, Strömungskanal, Massagedüsen, Wasserfall, Luftsprudler, Sauna, Dampfkammer, Massage, Beach Volleyball, Soccer, Badminton, Free Flow, Kletterburgen, Restaurants, Kioske und vieles mehr zählen zur Standardausstattung solcher Bäder.

Die Magistratsabteilung 44 investierte in den letzten Jahren erhebliche Mittel, um ihre Bäder dem Trend entsprechend attraktiver zu gestalten und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Diesen Bemühungen sind naturgemäß budgetäre Beschränkungen ge-

setzt und Attraktivierungsbestrebungen sind mit den Erfordernissen der Instandhaltung der technischen Anlagen genau abzuwägen.

Das Kontrollamt stellte bei seinen Begehungen fest, dass vor allem die Sommerbäder sowie einige Familienbäder den hohen Ansprüchen eines zeitgemäßen Freizeitangebotes bereits weit gehend nahe kamen. Die Sommerbäder Simmering, Laaerberg und Schafberg waren schon auf Grund der Größe des Areals positiv hervorzuheben.

Hingegen blieb die geschilderte Entwicklung zum Erlebnisbad bei den geprüften Hallenbädern insofern zurück, als sich diese bei den Begehungen des Kontrollamtes, noch weit gehend in jenem Zustand präsentierten, wie er im Errichtungszeitpunkt vorhanden war. Ursache der eher zurückhaltenden Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44 war der Umstand, dass Attraktivierungsmaßnahmen insbesondere in Hallenbädern im Regelfall mit tieferen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und daher grundsätzlich deutlich höhere Kosten verursachen als z.B. in Sommerbädern.

Wie die Magistratsabteilung 44 dazu mitteilte, sei aber auch bei den Hallenbädern mittelfristig beabsichtigt, dem Trend zum Erlebnisbad zu folgen. Sie präsentierte in dem Zusammenhang ein Modernisierungskonzept für das Hallenbad Ottakring, im Rahmen dessen nicht nur die Bädertechnik auf den neuesten Stand gebracht, sondern auch die Halle räumlich erweitert und mit diversen Attraktionen ausgestattet werden soll.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Der Bericht spiegelt die vielseitigen Bemühungen der Magistratsabteilung 44 wider, welche im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und betrieblichen Verbesserungen in der Vergangenheit realisiert wurden.

Gemäß der vorliegenden Bäderstrategie werden sich die Innovationen in Hallenbädern hauptsächlich auf den Sauna- und Wellnessbereich beziehen.

Mit der Erweiterung und Modernisierung der Saunaanlage im Hallenbad Brigittenau wurde ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt.

12.6 Das Contracting der Magistratsabteilung 44

Die Betriebsführung der Bäder der Magistratsabteilung 44 erfordert einen erheblichen Energieeinsatz in Form von Fernwärme, Erdgas und elektrischem Strom. Es müssen z.B. Warmwasser bereitet, das Beckenwasser temperiert und aufbereitet, sämtliche haustechnischen (z.B. Lüftung) und elektrischen Anlagen (z.B. Beleuchtung) versorgt, Aufzüge, Saunaöfen und Dampfkammern, aber auch sämtliche regeltechnische Einrichtungen betrieben werden. Neben den Energiekosten belasten auch die Kosten für das Wasser das Budget dieser Abteilung. Diese bewegten sich - wie aus Unterlagen der Magistratsabteilung 44 zu ersehen war - im Jahr 2004 mit rd. 4,20 Mio.EUR (ohne USt) in etwa der gleichen Höhe wie die Energiekosten.

Begrenzte Budgetmittel, steigende Energiepreise, anstehende Investitionen und nicht zuletzt von der Stadt Wien eingegangene Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz veranlassten die Magistratsabteilung 44, bereits Ende 2000 Überlegungen anzustellen, wie der Energieverbrauch in den Bädern und damit auch die Betriebskosten verringert werden können. Es wurde die Entscheidung getroffen, mit geeigneten Partnern Energiespar-Verträge (Contracting) abzuschließen, woraufhin in einem öffentlichen Ideenwettbewerb Konzepte entwickelt und im Laufe des Jahres 2000 im Kombibad Simmering begonnen wurde, diese mit einem ersten Energiespar-Contracting in die Tat umzusetzen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Energiespar-Contracting um Verträge, bei denen die von einem Auftragnehmer gesetzten technischen Maßnahmen zur Energieeinsparung lediglich in der Höhe der tatsächlichen Einsparung abgegolten werden. Sämtliche Kosten für Planung und Investition werden beim Energiespar-Contracting vom Auftragnehmer (Contractor) vorfinanziert. Die Kosten, die dem Auftragnehmer entstehen, werden nur vergütet, wenn das Einsparungsziel erreicht wird. Der Eigentumsübergang erfolgt

erst im Zeitpunkt des Ablaufes des Vertrages. Bis dahin hat der Auftragnehmer für seine erbrachten Leistungen Gewähr zu leisten.

Wie aus Unterlagen ersichtlich war, schloss die Magistratsabteilung 44 bis zum Prüfungszeitpunkt Verträge für die Bäder Simmering, Hietzing, Großfeldsiedlung, Donau-stadt, Döbling, Brigittenau und Floridsdorf mit einem Finanzvolumen von rd. 5,80 Mio.EUR (ohne USt) ab. Die Amortisation dieser Investition war bei einer garantierten jährlichen Einsparung von rd. 831.000,-- EUR (ohne USt) absehbar.

Um die genannten Einsparungen erzielen zu können, waren vom Auftragnehmer Maßnahmen (wie der Einbau einer zentralen Leittechnik, die Errichtung von Solaranlagen, von Blindstromkompensationsanlagen und von Anlagen zur Wärmerückgewinnung) zu setzen. Parallel dazu wurden Anstrengungen unternommen, um die Kosten für das Frischwasser zu senken und z.B. Brunnen für die Rasenbewässerung geschlagen. Nach den Angaben der Magistratsabteilung 44 betrugen die Energieeinsparungen insgesamt etwa 40 % und die Einsparungen bei den Kosten für Wasser rd. 5 %, wobei sich die prozentualen Einsparungsraten auf eine so genannte "Baseline" beziehen, welche die Magistratsabteilung 44 in Abhängigkeit von der Situation im jeweiligen Bad bereits vor Abschluss des Kontraktes definiert hatte. Die Dienststelle ermittelte dazu einen Basiswert, auf die Einsparungen bezogen wurden, wobei für die Hallenbäder Floridsdorf und Simmering der Energieverbrauch der letzten fünf Jahre herangezogen wurde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die von der Magistratsabteilung 44 gemeinsam mit Partnerfirmen aus der Privatwirtschaft erarbeiteten Energiespar-Contracting-Verträge basieren auf technologischen Neuerungen und Innovationen.

So wurden an zwei Standorten (Hallenbad Floridsdorf und Hallenbad Brigittenau) Badewasseraufbereitungstechnologien österreichweit erstmals erfolgreich zum Einsatz gebracht.

Für das Energiespar-Contracting-Projekt Hallenbad Floridsdorf wurde der Magistratsabteilung 44 vom Bundesminister für Umwelt der Contracting-Preis "Energieprofi 2005" verliehen.

12.7 Der Stand der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Informationstechnologie der Magistratsabteilung 44

12.7.1 Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass der Stand der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Informationstechnologie der Magistratsabteilung 44 als zeitgemäß und den Anforderungen der Bäderverwaltung angemessen einzustufen war.

So verfügten alle Referatsleiter und Betriebsleiter in der Zentrale sowie die Badebetriebsmeister in den Hallen-, Sommer- und Saunabädern über ausreichend leistungsfähige PC mit Internet- und Intranetanschluss. Die Daten der Kommunikationsplattform "Info-Point" werden auf einem eigenen Server der Magistratsabteilung 44 verwaltet.

Die Betriebskanzleien sind zusätzlich mit Drucker, Fax-Geräten und teilweise mit Scannern ausgestattet. An Software wird Standardsoftware der Magistratsabteilung 14 - Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnologie (Microsoft, SAUDI) verwendet. In der Zentrale der Bäderverwaltung ist sowohl die Hardware- als auch die Softwareausstattung anspruchsvoller und moderner als jene in den Bädern, wobei auch hier für die jeweiligen Aufgabenstellungen geeignete Softwareprodukte Verwendung finden. Die Kommunikation zwischen der Zentrale und den Bädern erfolgt mittels E-Mail und Fax.

Hervorzuheben war, dass in den Bäderstandorten Laaerberg, Simmering, Hietzing, Döbling, Brigittenau, Großfeldsiedlung, Donaustadt und im Kongressbad die Kontrolle der Wasserqualität mit EDV-Unterstützung auf den Rechnern der Badebetriebsmeister erfolgte, was die Wahrnehmung der Kontrollpflichten und die Sicherung der Badewasserqualität wesentlich erleichterte.

12.7.2 Wie die Einschau ergab, war in den Kombibädern Simmering, Hietzing, Döbling,

Großfeldsiedlung, Donaustadt sowie im Theresienbad und im Hallenbad Brigittenau eine zentrale Leittechnik im Einsatz, mit deren Hilfe der Badebetriebsmeister auf dem PC sämtliche bädertechnischen Anlagen beobachten, steuern und regeln kann. Im Rahmen des Contractings der Magistratsabteilung 44 ist vorgesehen, diese Technik weiter auszubauen, zumal sich die Magistratsabteilung 44 mit einer derartigen Anlagenregelung nicht nur eine Verringerung des Personalaufwands, sondern vor allem erhebliche Energiespareffekte erwartet.

Zu erwähnen war, dass im Prüfungszeitpunkt dieses Teilbereiches der umfassenden Einschau (August 2005) für die Anlagen von vier der oben genannten Bäder auch in der Zentrale der Bäderverwaltung (auf dem PC des für das Contracting verantwortlichen Technikers) ein Energie-Monitoring möglich war, die Anlagen konnten aber aus vertragsrechtlichen Gründen nicht mit diesem Rechner gesteuert, sondern lediglich die Veränderungen im Energieverbrauch verfolgt werden.

12.7.3 Im Zeitpunkt der Prüfung lief im Amalienbad und im Kombibad Döbling ein Pilotprojekt zur Erprobung eines EDV-unterstützten Kassenautomations-Systems, von dem sich die Magistratsabteilung 44 u.a. ebenfalls eine Einsparung an Personalkosten verspricht. Auf Kosteneinsparungen zielen auch EDV-unterstützte Zutrittssysteme auf Basis der Chiptechnologie mit Bargeldlos-Funktion ab, deren Einbau im Jahr 2006 in rd. neun Bädern vorgesehen ist. Für das Pilotprojekt wurde allerdings das in der Bäderlandschaft der Magistratsabteilung 44 eher untypische Amalienbad ausgewählt.

Diese EDV-gestützten Systeme erlauben eine automatische Erfassung aller wesentlichen Daten, wie Besucherfrequenz, Einnahmen etc., weshalb die Magistratsabteilung 44 im Prüfungszeitpunkt mit der Erstellung eines Konzeptes für die Installation einer zentralen Datenbank befasst war.

12.7.4 Eine die Sicherheit betreffende Einrichtung, bei der ebenfalls die EDV als Informationsmedium zum Einsatz kommt, ist der so genannte Telealarm. Telealarmgeräte dienen der Erfassung von Betriebsstörungen der Chlorgasanlagen und der Alarmierung einer zentralen Meldestelle, insbesondere im Fall von Chlorgasaustritten in der betriebs-

freien Zeit. Da die seit rd. 20 Jahren in Verwendung stehenden Telealarmeinrichtungen bereits technisch veraltet und am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind, traf die Magistratsabteilung 44 mit der Magistratsabteilung 31 - Wasserwerke, die u.a. auch Chlorgasanlagen betreibt, die Vereinbarung, die Chlorgasanlagen von 19 Bädern in das Telealarmsystem der Magistratsabteilung 31 einzubeziehen. Es war vorgesehen, das neue System so bald wie möglich in Betrieb zu nehmen.

Auf Grund seiner Erhebungen kam das Kontrollamt zu dem Schluss, dass sich sowohl die EDV-Ausstattung als auch die Informationstechnologie der Magistratsabteilung 44 auf dem erforderlichen Niveau befanden und jedenfalls ausreichende Voraussetzungen für eine entsprechende Verwaltung und Bearbeitung der Datenmengen der Magistratsabteilung 44 sowie für eine rasche und unmittelbare Information und Kommunikation zwischen den Mitarbeitern gegeben waren. Dabei war zu berücksichtigen, dass sich verschiedene Applikationen noch im Aufbau befanden und ihre vorgesehenen Aufgaben noch nicht im vollen Umfang zu erfüllen vermochten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Wie die Ausführungen im vorliegenden Bericht zeigen, hat die Magistratsabteilung 44 in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, ihre EDV-Ausstattung auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Vernetzung der dezentralen Bäderstandorte mit der Magistratsabteilung 44 - Zentrale im städtischen Amalienbad gelegt. Diese Vernetzung bildet auch die Grundlage für den Einsatz von elektronischen Zutrittssystemen bzw. die effiziente Nutzung der Gebäudeleittechnik in den Bädern.

13. Zusammenfassende Empfehlungen des Kontrollamtes

Die Prüfung der Hygiene und Sicherheit in 14 städtischen Bädern gab beträchtliche Anstrengungen der Magistratsabteilung 44 zu erkennen, ihre Bäder sowohl anlagentechnisch als auch hinsichtlich des Hygienestandards laufend zu verbessern, um der inter-

nationalen Entwicklung folgen und den zeitgemäßen normativen Anforderungen entsprechen zu können. So konnten vom Kontrollamt einige Pilotprojekte und Testläufe verfolgt werden, die zeigten, dass die Magistratsabteilung 44 diversen Innovationen - insbesondere was die Gewährleistung einer hohen Badewasserqualität anbelangte - sehr aufgeschlossen und doch mit der gebotenen Vorsicht gegenüber stand.

Die Prüfung brachte jedoch auch eine Reihe materieller Versäumnisse bei der Wahrnehmung von Belangen der Sicherheit und Hygiene vor allem in den öffentlich nicht zugänglichen Bereichen zu Tage. Bei diesem Befund war allerdings zu berücksichtigen, dass das Kontrollamt von den insgesamt 39 von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bädern in jeder Kategorie jene zwei Bäder in die Prüfung einbezogen hatte, die auf Grund der Auswahlkriterien für die gezogene Stichprobe einen eher schlechten Gesamtzustand erwarten ließen. Der Gesamteindruck des Sicherheits- und Hygienezustandes der städtischen Bäder wurde dadurch zwar negativ beeinflusst, das Kontrollamt war bei seiner Auswahl aber von der Überlegung ausgegangen, dass jene Bäder, deren Sanierungsbedarf am höchsten ist, vorrangig behandelt werden sollten.

Hinsichtlich des Organisationssystems wurde der Magistratsabteilung 44 empfohlen, eine zentrale Organisationseinheit mit der Wahrnehmung eines zeitgemäßen Sicherheits- und Hygienemanagements zu betrauen, um die einzelnen Betriebsleitungen mit rechtlichem, hygienischem und technischem Know-how und entsprechendem Expertenwissen zu unterstützen. Da die Badebetriebsmeister mit der Umsetzung von gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften vielfach überfordert waren, wurde angeregt, diese zu entlasten und die Betriebsleiter verstärkt in die Verantwortung einzubinden. Einen erhöhten Bedarf sah das Kontrollamt in der Vermittlung und Interpretation gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, sowie darin, erworbene Kenntnisse auf dem aktuellen Niveau zu halten.

Um Sicherheitsmängel möglichst nachhaltig zu vermeiden, wurde angeregt, das interne Kontrollsystem durch geeignete Maßnahmen - etwa durch die Implementierung geplanter Eigenüberprüfungen in Anlehnung an § 82 b der Gewerbeordnung - zu optimieren. In die Bemühungen der Magistratsabteilung 44 zum Aufbau eines Qualitätssiche-

nungssysteme sollten daher auch Gesichtspunkte der Sicherheit und Hygiene eingehen und die damit zusammenhängenden organisatorischen Aufgaben der Führung und der Leistungserstellung gebührend Berücksichtigung finden.

Sämtliche im vorliegenden Bericht aufgezeigten Mängel sollten innerhalb einer angemessenen Frist behoben und durch betriebliche bzw. personelle Maßnahmen geeignete Vorsorge getroffen werden, dass die städtischen Bäder langfristig und mit hoher Zuverlässigkeit den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechend betrieben werden. Für den Fall künftiger Änderungen der Badeanlagen bzw. einer Änderung des Verwendungszwecks von Räumlichkeiten wurde angeregt, auch den baurechtlichen Erfordernissen erhöhte Beachtung zu schenken. Hervorzuheben war in diesem Zusammenhang vor allem die Problematik der Legionellenbekämpfung in den Warmwasserbereitungsanlagen der Duschen, deren Lösung eine umfangreiche Risikoanalyse aller Anlagen als angezeigt erscheinen ließ. Hinsichtlich der Badewasserqualität und der allgemeinen Sauberkeit konnte den Bädern der Magistratsabteilung 44 auf Grund der Wahrnehmungen des Kontrollamtes und der eingesehenen Gutachten und Aufzeichnungen ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Wie bereits in der Einleitung zur Stellungnahme festgehalten wurde, verfolgte das Kontrollamt mit dem vorliegenden Bericht die Absicht, in jeder Badkategorie jene Standorte mit dem höchsten Risikopotenzial auszuwählen.

Beim vorliegenden Prüfbericht handelt es sich um die umfangreichste und detaillierteste Einschau in der Geschichte der Magistratsabteilung 44 betreffend Sicherheit und Hygiene.

Dabei wurde seitens des Kontrollamtes den ausgewählten "Risikobädern" betreffend Reinigung, Hygiene und Wasserqualität ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Die vorgefundenen Mängel betrafen fast ausschließlich Bereiche ohne Kundenkontakt und konnten bereits zu einem Großteil behoben werden.

In jenen Fällen, in denen eine Behebung nicht unmittelbar möglich war, wurden Maßnahmen bzw. Initiativen gesetzt oder themenspezifische Arbeitskreise eingerichtet, wobei die Absicht besteht, Best-practice-Lösungen mit hoher Präventivwirkung zu entwickeln.

Die Magistratsabteilung 44 wird das Prüfergebnis des Kontrollamtes jedenfalls zum Anlass nehmen, alle anderen Bäder, die nicht Gegenstand der in Rede stehenden Prüfung waren, mit Eigenpersonal bzw. unter Hinzuziehung der externen Sicherheitsfachkraft nach den gleichen hygienischen und sicherheitstechnischen Kriterien, wie sie vom Kontrollamt angewendet wurden, zu evaluieren und dabei allenfalls festgestellte Mängel umgehend zu beheben. Selbstverständlich wird Vorsorge getroffen werden, dass sämtliche von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bäder von den beabsichtigten organisatorischen bzw. strukturellen Änderungen erfasst werden.

Stellungnahme der magistratischen Bezirksämter:

Seitens der magistratischen Bezirksämter wird die zusammenfassende Feststellung des Kontrollamtes, wonach hinsichtlich der Badewasserqualität und der allgemeinen Sauberkeit den Bädern der Magistratsabteilung 44 ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, erfreut zur Kenntnis genommen, da dieses Ergebnis sicherlich auch auf die Revisionstätigkeit der magistratischen Bezirksämter zurückzuführen ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden sich auch weiterhin bemühen - den Erfordernissen des Bäderhygienegesetzes entspre-

chend -, die Revisionen durchzuführen und dabei ein erhöhtes Augenmerk auf diese zu lenken.